Staatliche Bibliothek
Ins. 1145.

Staatliche
Regen

Jur. 1145

Eduard Gibbon's historische Uebersicht des Römischen Rechts

oder

das 44ste Capitel der Geschichte des Verfalls des Römischen Reichs.

Aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet

vom

Professor Hugo

in Göttingen.

Göttingen,

bey Johann Christian Dieterich,

1789.

Vorrede.

Unter denjenigen Personen, welchen die Erscheinung dieses kleinen Werkes nicht ganz gleichgültig ist, haben vielleicht einige eine zu geringe, und andere eine zu hohe Idee davon.

Die Rechtsgelehrten von Profession werden nicht begreifen können, daß ein Buch über das Römische Recht eine Uebersetzung verdiene, dessen Verfasser kein Collegium über die Institutionen gehört hat. Ein so kleines Buch über zwey so reichhaltige Gegenstände, wie die Geschichte und die Alterthümer des Römischen Rechts sind, ist gewiß nicht gründlich, werden sie sagen, und wozu brauchen wir einen

Auszug aus Heineccius, da wir diesen und mehr als diesen, selbst haben? Wenn dem Uebersetzer manches neu, manches wenigstens auf einer neuen Seite vorgestellt geschienen hat, so kann dieß ja eben so gut nur gegen ihn selbst, als für den Verfasser beweisen.

Auf letzteres kann ich freylich keine Sylbe antworten; hingegen was die Fehler des Verfassers anbetrifft, so ließe sich sagen, sie seyen immer in so ferne unterrichtend, daß man sieht, welchen Mißverständnissen man am meisten entgegenarbeiten müsse. Die Kürze des Buchs, nebst dem Nahmen des Verfassers und dem Umstande, daß er kein Rechtsgelehrter ist, hat mich hauptsächlich bewogen es zu übersetzen. Ich hoffe, daß gerade deswegen einige Notizen in das große nichtjuristische Publicum kommen werden, das vielleicht immer gewünscht hätte, von dem was einen, nicht blos seiner Anzahl wegen,

gen, so beträchtlichen Theil des gelehrten Standes beschäftigt, einige Notizen zu erhalten, wenn die Furcht vor der juristischen Gelehrsamkeit nicht gewesen wäre. Hier erscheint nun ein Schriftsteller, dessen Gabe, trockne Gegenstände angenehm zu behandeln, allgemein gepriesen wird; das meiste hat er selbst erst gelernt, es ist ihm also nicht so geläufig, daß er glaubt, man brauche es nicht erst zu sagen, und doch fällt er nicht in den gewöhnlichen Fehler der Leute, die etwas lehren, was sie vor kurzem selbst noch nicht wußten, in den Fehler nichts umsonst gelesen haben zu wollen und alles wieder anzubringen. Dazu hatte der Verfasser in andern Fächern zu viele Kenntnisse; dazu hatte er selbst in das juristische sich zu sehr hineingearbeitet, und dazu hatte er endlich zu viele Achtung für seine Leser. Auch dieß ist vortheilhaft, daß er kein Compendium geschrieben hat, um es mündlich zu erläutern.

Vielleicht ist es eine ganz unnöthige Mühe, wenn ich nun auch erinnere, daß man sich nicht zu viel von Gibbon versprechen muß. Indessen so klein die Anzahl gewiß auch ist, kann es ja doch einige Juristen und Nichtjuristen geben, denen es ahndet, (denn hierin muß man nur glauben, und nicht schauen) wie herrlich und schön das Römische Recht sich bearbeiten ließe, wenn man die Bahn, die Montesquieu eigentlich nur entdeckt hat, ginge, — wenn man, zunächst noch ohne alle Rücksicht auf das, was unsre Advocaten zu wissen brauchen oder nicht brauchen, innige Kenntniß der übrigen Römischen Litteratur und Geschichte, auch auf den Theil derselben anwendete, der unmittelbar die Jurisprudenz betrifft, — wenn man unsere heutigen Sitten, Verfassungen, Religionen ganz vergäße, und blos darauf ausginge, die Römer kennen zu lernen, nicht Antithesen und glänzende Einfälle vorzubringen, sondern den schlich-

ten natürlichen Gang, wie sich ihr Staats- und Privatrecht entwickelte, aufzusuchen, — wenn man sich dann wieder an das erinnerte, was vor unsern Augen und von uns selbst geschieht, und nachdächte, woher es komme, daß Menschen, die doch im Grunde waren wie wir, in ihren Handlungen und Einrichtungen uns oft so unähnlich sind.

Wer dieses große Ideal von einem Werke über den Geist des Römischen Rechts sich geschaffen hat, ein Ideal, dem es wohl so nützlich und angenehm wäre, sich zu nähern, als irgend einem andern, — der wird vielleicht hoffen, es hier erreicht zu sehen, weil es von dem Geschichtschreiber der Römer, von einem Manne, der so stolz darauf ist, frey von Vorurtheilen zu seyn, und von einem Manne, der so viel über das Römische Recht gelesen hat, nicht um Advocat zu werden, oder künftige Advocaten zu bil-

den, — am leichtesten erreicht werden könnte. Dieser hohen, und bey dem Umfange des Werkes, wovon hier nur ein kleiner Theil erscheint, bis zur Ungerechtigkeit hohen Erwartung entspricht nun der Verfasser nicht ganz, und sogar weniger, als man vielleicht ohne Ungerechtigkeit hätte fordern können.

Eine Ursache davon ist wohl die, daß er eine so große Aufmerksamkeit auf den Ausdruck gewendet hat. Ich bin zwar weit entfernt, Vernachläßigung der Sprache für einen Vorzug zu halten, und ich weiß sehr wohl, daß manches Buch besser geschrieben wäre, wenn der Verfasser mehr gedacht hätte. Aber Gibbon's Sorgfalt für Periodenbau und Wohlklang, scheint mir doch wirklich zu weit zu gehen. Es kann aber seyn, daß ich sie deswegen tadle, weil ich, als Uebersetzer, darunter gelitten habe. Sie setzte mich nähmlich in den Fall eines Zeichners, der ein Gemählde

copiren soll, woran man vorzüglich das Colorit bewundert.

Bey einem Schriftsteller, der alle, selbst die zum voraus eingestandenen Aenderungen eines Herausgebers für Betrug hält, war es doppelt nöthig, sich die gewissenhafteste Treue zum Gesetz zu machen. Manchen kleinen Irrthum habe ich also gar nicht verbessert, weil ich ihn nicht stillschweigend verbessern durfte, und weil er für die meisten Leser gar zu unbedeutend war, als daß eine Widerlegung ihnen hätte angenehm seyn können. Alle meine Zusätze habe ich mit [ ] bezeichnet; bey dem übrigen bin ich nun aber auch für nichts, als für die Uebersetzung verantwortlich.

Sonst habe ich auch oft keine Anmerkung gemacht, wo ich die Veranlassung dazu doch für wichtig genug gehalten hätte, nur um den Text nicht in Anmerkungen

zu ersäufen. Gibbon hat ihrer genug eigene. Um von diesen einen Theil abzuleiten, habe ich die blos gelehrten oder blos citirenden hinten angehängt; beym Lesen selbst sind sie doch meist auch für diejenigen entbehrlich, welche Lust und Beruf haben, die Beweise zu prüfen.

Noch muß ich erinnern, daß die Abschnitte von mir gemacht worden sind; hingegen die Anzeige des Inhalts ist übersetzt.

I.

Die eitlen Inschriften auf die Siege Justinians sind in Staub zerfallen; aber der Nahme des Gesetzgebers steht auf einem schönen und ewig daurenden Denkmahle. Unter seiner Regierung und durch seine Veranstaltung ward die bürgerliche Rechtswissenschaft in die unsterblichen Werke des Codex, der Pandecten und der Institutionen geordnet: die in Rom angenommenen Vernunftwahrheiten sind stillschweigend oder absichtlich in die einheimischen Rechte Europens verwandelt worden [2]) und die Gesetze

[2]) In Deutschland, Böhmen, Ungarn, Polen und Schottland sind sie als gemeines Recht, oder gesunde Vernunft angenommen; in Frankreich, Italien rc. haben sie mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß; und in England wurden sie beobachtet von Stephan bis zu Eduard I, dem Justinian unserer Nation (Duck de usu et auctorit. iuris civ. L. II. C. 1. 8-15. Heineccius hist. j. Germ. c. 3. 4. §. 55-124. und die Geschichtschreiber der Rechte jedes Landes). [Mit solchen allgemeinen Ausdrücken vermeidet der Verf. Erörterungen, die ihn und mich

Gesetze Justinians fordern die Achtung oder den Gehorsam unabhängiger Völker. Weise oder glücklich ist der Regent, der seinen eigenen Ruhm, mit der Ehre und dem Vortheile eines bleibenden Standes, verknüpft. Die Vertheidigung ihres Stifters ist das Erste, was, in jedem Zeitalter, den Eifer und die Bemühungen der Civilisten gereizt hat. Dankbar erzählen sie seine Tugenden, entschuldigen und leugnen sie

mich zu weit führen würden. Es ist nähmlich in Frankreich sehr darüber gestritten worden, ob das Römische Recht als eigentliches Gesetz, oder nur als raison écrite gelte, d. h. freylich nicht als reines Naturrecht, sondern als natürliche Folgerung aus gewissen angenommenen Grundbegriffen, die wohl auch anders hätten seyn können, die aber nun einmal nicht anders sind. In Deutschland sieht man, der Regel nach, sehr sorgfältig darauf, ob Justinian einen Einfall ein Jahr früher oder später gehabt hat, als einen andern. Die jüngere Entscheidung wird so vorgezogen, wie in England eine neue Parlamentsacte den alten. Weil auch Justinian seinen Richtern befohlen hat, sie sollten, ohne weitere Untersuchung, sich an die Excerpten halten, die er von den alten Rechtsgelehrten herausgab, sie sollten alles für heilige Verordnungen seiner Majestät ansehen, so erlaubt man auch jetzt nicht gerne Zweifel an einer Meynung Ulpians, er mag sie selbst noch so zweifelhaft vorgetragen haben.]

sie seine Fehler, und strenge züchtigen sie die Ruchlosigkeit oder den Unverstand der Rebellen, welche sich erkühnen die Heiligkeit seines Purpurs anzutasten. Die Vergötterung der Liebe erregte aber auch hier den Widerspruch der Tadler nur um so heftiger; der Character Justinians ward den blinden Uebertreibungen der Schmeicheley und der Lästerung ausgesetzt, und die Ungerechtigkeit einer ganzen Secte (der Antitriboniane) hat alles Lob und alles Verdienst dem Regenten, seinen Ministern und seinen Gesetzen abgesprochen. Uneingenommen für irgend eine Parthey, ohne ein anderes Interesse als das Interesse der historischen Wahrheit und Gerechtigkeit, geleitet von den gemäßigsten und geschicktesten Führern, fange ich schüchtern und mißtrauisch an, vom Civilrechte zu reden, einem Gegenstande, der das Leben so manches Gelehrten beschäftigt, der die Wände so ansehnlicher Büchersammlungen bekleidet hat. In einem einzigen, wo möglich in einem kurzen Capitel, werde ich die Römische Jurisprudenz von Romulus bis Justinian zu schildern, die Arbeiten dieses Kaisers zu schätzen versuchen, und bey der Betrachtung der ersten Grundsätze einer, für die Ruhe und Glückseligkeit der Gesellschaft so wichtigen, Wissenschaft verweilen. Die Gesetze einer Nation machen den unterrichtendsten Theil ihrer Geschichte aus, und ob ich mich gleich dahin gegeben habe, die Jahrbücher eines sinkenden

Rei=

Reiches zu schreiben, so ergreife ich doch diese Gelegenheit, die reine und erquickende Luft des Freystaats zu athmen.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Quellen des Rechts.

2.

Gesetze der Könige.

Die ursprüngliche Staatsverfassung von Rom war, mit einiger politischen Kunst, aus einem gewählten Könige, dem Rathe von Erb-Adel und der allgemeinen Volksversammlung zusammengesetzt. Anführer im Kriege und Oberhaupt der Religion war der erste Staatsbediente, und er allein schlug die Gesetze vor, die man im Senate vorläufig prüfte, und über deren Annahme oder Verwerfung die Mehrheit der Stimmen, in den 30 Curien oder Gemeinden der Stadt, entschied. Romulus, Numa Pompilius und Servius Tullius sind als die ersten Gesetzgeber berühmt, und jeder von ihnen kann auf einen der drey Theile des Rechts Anspruch machen [7]). Die Gesetze über die Ehe, die Erzieh-

[7]) Die dreyfache Eintheilung des Rechts ward auf die drey Römischen Könige von Lipsius ange-

Erziehung der Kinder und das Ansehen des Vaters, die scheinen können aus der Natur selbst zu entspringen, werden der ungebildeten Weisheit des Romulus zugeschrieben. Das Recht der Völker und des Gottesdienstes, das Numa einführte, ward von seinen nächtlichen Zusammenkünften mit der Nymphe Egeria hergeleitet. Das bürgerliche Recht verdankt man der Erfahrung des Servius; er setzte die Rechte und das Vermögen der sieben Classen von Bürgern ins Gleichgewicht, und befestigte durch 50 neue Verordnungen die Beobachtung der Verträge, und die Bestrafung der Verbrechen. Der Staat, welchem er einen Hang zur Democratie [a] gegeben hatte, ward durch den letzten Tarquin zur gesetzlosen Despotie gemacht; und als

angewendet (op. T. IV. p. 279) von Gravina befolgt (origines iuris civilis p. 28. ed. Lipſ. 1737) und ungern von des letztern deutschem Herausgeber, Mascov eingeräumt. [Wer die Römischen Ideen von ius naturae, gentium und civile kennt, der muß finden, daß dieser witzige Einfall gar nicht darauf paßt; und bey Ausdrücken, die ohnehin, in neuern Zeiten, eine ganz andere Bedeutung haben, braucht man die Verwirrung nicht noch absichtlich zu vermehren.]

[a] [Ein Staat, wo constitutionsmäßig die Stimme des Reichen mehr gilt als die des Armen, ist eigentlich keine Democratie.]

als das Amt der Könige abgeschafft ward, rissen die Patricier die Vortheile der Freyheit an sich. Die königlichen Gesetze wurden verhaßt oder vergessen, das Geheimniß behielten Priester und Adel, als ihr ausschließendes Eigenthum, und noch nach 60 Jahren klagten die Römischen Bürger, daß sie durch willkührliche Aussprüche ihrer Obrigkeit regiert würden. Indessen die positiven Anstalten der Könige waren mit dem Herkommen im Staatsrechte, und mit den Gewohnheiten im Privatleben, vereinigt; einige Bruchstücke dieser ehrwürdigen Jurisprudenz sind durch den Fleiß der Alterthumsforscher zusammengetragen worden und über 20 Texte sprechen noch die rohe Pelasgische Sprache der Lateiner.

3.

Die zwölf Tafeln.

Ich will die bekannte Geschichte der Decemvirn nicht wiederholen, die durch ihre Handlungen die Ehre befleckten, auf Erz oder Holz oder Elfenbein die zwölf Tafeln der Römischen Gesetze geschrieben zu haben. Diese wurden durch den strengen und argwöhnischen Geist der Aristocratie eingegeben, die ungerne die gerechten Wünsche des Volks erfüllt hatte. Aber das Wesentliche der zwölf Tafeln war dem Zustande des Staats angemessen; und die Römer hatten sich aus der Barbarey herausgearbeitet,

weil sie im Stande waren, die Einrichtungen ihrer cultivirtern Nachbaren zu studieren und nachzuahmen. Ein weiser Epheser ward durch den Neid aus seinem Vaterlande vertrieben; ehe er die Küsten des Latiums erreichte, hatte er die verschiedenen Formen der menschlichen Natur und der bürgerlichen Gesellschaft beobachtet; er theilte seine Erfahrung den Römischen Gesetzgebern mit, und eine Statüe ward im Forum zum ewigen Andenken von Hermodorus errichtet. Die Nahmen und Eintheilungen der Kupfermünze, des einzigen geprägten Geldes in der Kindheit des Staates, waren Dorischen Ursprungs; die Aernten Campaniens und Siciliens halfen den Bedürfnissen eines Volkes ab, dessen Ackerbau oft durch Krieg und innere Unruhen unterbrochen ward; und da der Handel schon bestand, so konnten die Gesandten, die aus der Tiber abfuhren, aus den nähmlichen Häfen eine kostbarere Ladung — politische Weisheit zurückbringen. Die Großgriechischen Colonien hatten die Künste ihres Mutterlandes eingeführt und verfeinert. Cumä und Rhegium, Crotona und Tarent, Agrigent und Syracus waren in der Reihe der blühendsten Staaten. Die Schüler des Pythagoras wandten Philosophie auf die Staatsverwaltung an; die ungeschriebenen Gesetze des Charondas nahmen Dichtkunst und Musik zu Hülfe; und Zaleucus bildete die Republik der Locrier die über 200 Jahre ohne

Aenderung bestand. Aus gleichem Nationalstolze sind Livius und Dionys geneigt zu glauben, daß die Römischen Gesandten auch Athen, unter der weisen und glänzenden Leitung des Pericles, besuchten, und daß Solons Gesetze in die 12 Tafeln aufgenommen worden seyen. Wenn wirklich von den Barbaren Hesperiens eine solche Gesandtschaft gekommen wäre, so würde der Römische Nahme den Griechen vor Alexander bekannt gewesen seyn; und die schwächste Spur wäre durch die Neugierde späterer Zeiten entdeckt und gepriesen worden. Aber die Denkmähler der Athener schweigen; und es scheint auch nicht glaublich, daß die Patricier eine lange und gefährliche Schiffarth sollten unternommen haben, um das reineste Muster einer Democratie [?] nachzubilden. In der Vergleichung der Tafeln Solons und der Decemviren findet man etwa einige zufällige Aehnlichkeit; einige Regeln, die Natur und Vernunft jede Gesellschaft lehren; einige Beweise eines gemeinschaftlichen Ursprungs aus Aegypten oder Phönicien. Aber in allen großen Zügen des Staats- und Privatrechts scheinen die Gesetzgeber von Rom und Athen einander nicht zu kennen, oder einander entgegen zu seyn.

4.

Ihr Geist und Einfluß.

Welches aber auch der Ursprung und das Verdienst der zwölf Tafeln seyn mag, so erlangten sie bey den Römern die blinde und parteyische Ehrfurcht, welche die Juristen jedes Landes so gerne gerade gegen ihre Gesetze hegen. Ihr Studium empfiehlt Cicero als gleich angenehm und unterrichtend. „Sie machen dem Geiste Vergnügen „durch die Erinnerung an alte Wörter und durch „das Gemählde alter Sitten; sie prägen die ge„sundesten Grundsätze von Politik und Moral „ein; und ich scheue mich nicht zu sagen, daß „das kurze Werk der Decemviren, an innerm „Werthe, die Bibliotheken von Griechischen Phi„losophen übertrifft. Wie bewunderungswür„dig „sagt Cicero mit patriotischem oder zum Scheine angenommenen Vorurtheile„ ist die Weis„heit unserer Vorfahren! Wir allein sind Mei„ster in der Staatsklugheit, und unser Vorzug „zeigt sich nur um so mehr, wenn wir einen „Blick auf die rohen, beynahe lächerlichen Ge„setzgebungen eines Dracon, Solon oder Ly„curgs werfen wollen.„ Die zwölf Tafeln beschäftigten das Gedächtniß der Jugend und das Nachdenken der Alten; sie wurden mit gelehrtem Fleiße abgeschrieben und erläutert, sie entgingen den Flammen der Gallier, sie waren noch zu Justinians Zeiten vorhanden, und ihr nachhe-

riger Verlust ist nur unvollkommen durch die Bemühungen neuerer Critiker ersetzt worden. Aber ungeachtet diese ehrwürdigen Denkmähler als die Richtschnur und Quelle der Gerechtigkeit angesehen wurden, so wurden sie doch durch die Menge und Mannichfaltigkeit neuer Gesetze erstickt, die am Ende von fünf Jahrhunderten ein unerträglicheres Uebel, als die Laster selbst, im Staate waren. Drey tausend Tafeln von Erz, Schlüsse des Senats und des Volks legte man im Capitol nieder, und einige dieser Schlüsse z. B. das Julische Gesetz gegen Erpressungen begriffen mehr als 100 Capitel. Die Decemviren hatten versäumt, das Gesetz von Zaleucus mitzubringen, das seinen Staat so lange unverändert erhielt. Ein Locrier, der ein neues Gesetz in Vorschlag brachte, mußte in der Volksversammlung mit einem Stricke um den Hals da stehen, und wenn man das Gesetz verwarf, so ward der Neuerer augenblicklich erwürgt.

5.

Gesetze des Volks.

Die Ernennung der Decemviren und die Billigung ihrer Tafeln waren in einer Versammlung der Centurien geschehen, wo Reichthum mehr galt als Menge. Der ersten Classe von Römern, den Eigenthümern von 100000 Pfund

Kupfer

Kupfer [27]) gehörten 98 Stimmen, und nur 95 blieben den 6 [5] untern Classen übrig die, durch die

[27]) Dionys mit Arbuthnot und den meisten Neuern (ausgenommen Eisenschmidt de ponderibus p. 137-140) hält, die 100000 asses für 10000 Drachmen oder etwas mehr als 300 Pfund Sterling. Aber ihre Rechnung paßt nur auf die späthern Zeiten, da das as auf $\frac{1}{24}$ seines ursprünglichen Gewichts gefallen war; und ich kann auch nicht glauben, daß in den ersten Zeiten, so wenig edle Metalle man da auch gehabt haben mag, eine Unze Silber soll haben gegen 70 Pfund Kupfer oder Erz ausgetauscht werden können. Eine simplere und vernünftigere Methode ist die, das Kupfer selbst nach dem jetzigen Preise zu schätzen, und wenn man den Marktpreis und die Münze, das Römische und unser Gewicht vergleicht, so kann das Römische as, oder das Römische Pfund Kupfer, auf einen Englischen Schilling geschätzt werden, und die 100000 asses der ersten Classe steigen bis auf 5000 Pfund Sterling. Aus dieser Rechnung sieht man, daß ein Ochse in Rom für fünf Pfund, ein Schaaf für zehn Schilling, und ein Scheffel Weitzen für 1 Pf. zehn Schilling verkauft worden ist, (Festus p. 330 ed. Dacier. Plin. H. N. XVIII. 4.) und ich sehe nicht ab, warum wir diese Folgerungen verwerfen sollen, die unsre Begriffe von der Armuth der ersten Römer mäßigen. [Die Wahrheit liegt wohl auch hier, nach dem Unterschiede der Zei-

die schlaue Politik von Servius, nach ihrem Vermögen eingetheilt waren. Aber die Tribunen führten bald den scheinbarern und dem Volke angenehmern Grundsatz ein, daß jeder Bürger ein gleiches Recht habe, die Gesetze zu geben, denen er gehorchen muß. Anstatt der Centurien hielten sie Versammlungen nach Tribus, und die Patricier, nach vergeblichem Sträuben, unterwarfen sich endlich den Schlüssen einer Versammlung, wo ihre Stimmen mit denen des geringsten Plebejers vermischt waren [b]. Indessen so lange eine Tribus nach der

Zeiten in der Mitte; aber die ganz geringe Angabe des as zu vier oder fünf Pfennigen scheint auch nicht zu der lex Furia testam. und den Aufwandsgesetzen zu passen. Vlp. fragm. I. 2. Macrob. Saturn. II. 13.]

[b] [Indessen war doch auch die Eintheilung nach Tribus nicht blos nach der Zahl der Köpfe, besonders war es ein sehr wichtiger, oft entscheidender Umstand, in welcher Tribus die Freygelassenen votirten. Der Abstand zwischen Patriciern und Plebejern ward bald weniger merklich, aber desto merklicher ward der Unterschied zwischen Senatoren oder Senatormäßigen Familien, sie mochten Patricier oder Plebejer seyn, und dem gemeinen Manne, also zwischen Reichen und Armen; nachher kam auch die Trennung zwischen nobiles, deren Fami-

der andern über schmahle Brücken gehen mußte, so lange die Stimmen laut gegeben wurden, handelte jeder Bürger vor den Augen und Ohren seiner Freunde und Landsleute. Der Schuldner, der nicht bezahlen konnte, nahm Rücksicht auf die Wünsche seines Gläubigers; der Client würde sich gescheut haben, den Absichten seines Patrons entgegen zu seyn; dem Feldherrn folgten seine Veteranen, und der Anblick eines ehrwürdigen Staatsmannes war eine lebendige Lehre für die Menge. Eine neue Art der Stimmensammlung, geheimes Ballotiren hob den Einfluß von Furcht und Schaam, von Ehre und Eigennutz auf, und der Mißbrauch der Freyheit beschleunigte die Annäherung der Anarchie und des Despotismus [29]). Die Römer hatten nach Gleich-

Familien schon lange Chargen bekleideten, und novi homines, die doch, den Rechten nach, jenen völlig gleich seyn konnten. Diese drey Eintheilungen werden von sehr berühmten Schriftstellern verwechselt.]

[29]) Cicero de LL. III. 16. 17. 18. handelt diese Staatsrechtliche Frage ab, und gibt seinem Bruder Quintus die beym Volke am wenigsten beliebte Meynung zu vertheidigen. [Den Mangel an Delicatesse in den Dialogen der Alten hat schon Hume sehr treffend bemerkt. Die Wichtigkeit der legum tabellariarum hat erst kürzlich (im November 1788) ein Beyspiel gezeigt, da in

Gleichheit gestrebt; die Gleichheit ihrer Knechtschaft machte jedem Vorzuge eines Bürgers vor dem andern ein Ende, und Augusts Befehle wurden geduldig durch die förmliche Einwilligung der Centurien und Tribus genehmigt. Einmahl, aber nur einmahl, erfuhr er einen ernstlichen und hartnäckigen Widerstand. Seine Unterthanen hatten aller politischen Freyheit entsagt; die Freyheit des häuslichen Lebens vertheidigten sie. Ein Gesetz, welches die Verbindlichkeit zur Ehe schärfte, und ihre Bande fester knüpfte, ward mit Geschrey verworfen; Properz in Delia's Armen besang den Sieg ausschweifender Liebe; und die vorgehabte Verbesserung unterblieb so lange, bis ein neues biegsameres Geschlecht herangewachsen war. Ein solches Beyspiel brauchte es nicht einmahl um den klugen Usurpator von den üblen Folgen der Versammlungen des ganzen Volks zu unterrichten; und ihre Abschaffung, die August in der Stille vorbereitet hatte, ward bey dem Regierungsantritte seines Nachfolgers ohne Widerstand, und beynahe unbemerkt, ausgeführt [31]. Sech-

in der gesetzgebenden Versammlung der Polnischen Nation die Mehrheit der geheimen Stimmen ganz anders entschied, als unmittelbar vorher die öffentlichen Stimmen entschieden hatten.]

[31]) Tacit. Annal. I. 15. Lipsius Excurs. E. in Tacitum. [Es kommen aber noch unter Tiber

Sechzig tausend Gesetzgeber aus dem Volke, furchtbar durch ihre Anzahl, sicher durch ihre Armuth, machten sechshundert Senatoren Platz, deren Ehrenstellen, Güter und Leben von der Gnade des Kaisers abhingen.

6.

Senatsschlüsse.

Der Verlust an vollziehender Gewalt ward durch die Erwerbung der gesetzgebenden erleichtert, und Ulpian konnte nach dem Herkommen zweyer Jahrhunderte behaupten, daß die Schlüsse des Senats die Kraft und Gültigkeit der Gesetze hätten. In den Zeiten des Freystaats gaben oft die Leidenschaft oder der Irrthum eines Augenblicks die Entschließungen der Menge an; die Cornelischen, Pompejischen und Julischen Gesetze hatte die Hand eines Einzelen den herrschenden Unordnungen angepaßt; aber der Senat unter den Cäsaren bestand aus obrigkeitlichen Personen und Juristen, und bey Fragen aus dem Privatrechte hatten Furcht und Eigennutz selten auf ihr Urtheil Einfluß.

Tiber einige förmliche Gesetze vor, und die Comitien, welche in den Senat übergingen, waren die jährlichen, worin die Aemter besetzt wurden.]

7.

Edicte der Prätoren.

Dem Stillschweigen oder der Zweydeutigkeit der Gesetze halfen die gelegenheitlichen Edicte der Magistratspersonen ab, welche die Ehrenämter im Staate bekleideten. Dieses alte Vorrecht der Römischen Könige ging nach der Verschiedenheit ihrer Aemter auf die Consulen und Dictatoren, die Censoren und Prätoren über, und ein ähnliches Recht nahmen sich auch die Volkstribunen, die Aedilen und die Proconsulen. Zu Rom und in den Provinzen wurden die Pflichten des Unterthans, und die Willensmeinungen des Gouverneurs, durch Ausruf bekannt gemacht, und die bürgerliche Rechtswissenschaft ward durch die jährlichen Edicte des höchsten [?] Richters, des Prätors der Stadt verbessert. So bald er seinen Richterstuhl bestieg, ließ er die Regeln, welche er bey der Entscheidung streitiger Fälle befolgen wollte, und die Milderung, welche die buchstäbliche Strenge alter Gesetze von seiner Billigkeit erhalten würde, durch die Stimme des Herolds ankündigen, und nachher auf eine weiße Wand schreiben. Eine Delicatesse, die mehr zur Monarchie paßt, ward schon im Freystaate eingeführt; die Kunst, die Worte der Gesetze zu schonen und ihrer Kraft auszuweichen, verbesserte ein Prätor nach dem andern, Subtilitäten und Fictionen wurden erdacht,

dacht, um die klarste Absicht der Decemviren umzustoßen, und wo der Zweck heilsam war, da waren die Mittel oft sehr einfältig. Der geheime oder wahrscheinliche Wunsch des Verstorbenen durfte mehr gelten, als die Ordnung der Erbfolge, und die gesetzlichen Förmlichkeiten der Testamente; und der Prätendent, auf den die Eigenschaft eines Erben nicht paßte, nahm eben so gerne, von einem gütigen Prätor, den Nahmen eines Besitzers der Güter seines verstorbenen Verwandten oder Wohlthäters an [c]. Bey dem Ersatze von Privatvergehungen kamen Geld-Strafen und Compensationen an die Stelle der veralteten Strenge der zwölf Tafeln; Zeit und Raum wurden durch Spiele der Einbildungskraft vernichtet, und der Vorwand von Jugend, Betrug oder Gewaltthätigkeit, vernichtete die Verbindlichkeit, oder befreyte von der Erfüllung eines nachtheiligen Contracts. Eine so schwankende

[c] [Daran ist wohl kein Zweifel, aber vermuthlich war es doch, umgekehrt, seinem Gegner eben so unangenehm, einem solchen Besitzer der Güter weichen zu müssen, als wenn der Prätor diesen zum Erben gemacht hätte. Wie kam es, daß er sich dabey beruhigte? Dieß ist eine Frage, die man nicht beantworten kann, wenn man, wie gewöhnlich den Prätor für den Römischen Stadtrichter, und förmliche Volksschlüsse für die einzige ursprüngliche Quelle des Römischen Privatrechts hält.]

kende und willkührliche Rechtspflege war den gefährlichsten Mißbräuchen ausgesetzt, das Wesen so wohl als die Form der Justiz ward oft den Vorurtheilen von Jugend, dem Hange einer sonst lobenswürdigen Vorliebe, oder den gröbern Verführungen von Eigennutz und Rache aufgeopfert. Aber die Irrthümer und Laster jedes Prätors hörten zugleich mit seinem jährlichen Amte auf; nur die Grundsätze, die Vernunft und Erfahrung bewährt fanden, wurden von den folgenden Richtern beybehalten; das Recht ward durch die Entscheidung neuer Fälle immer vollständiger und bestimmter, und das Cornelische Gesetz entfernte die Versuchung zu Ungerechtigkeiten, indem es den Prätor jedes Jahres an den Buchstaben und Geist seines gleich anfangs bekannt gemachten Edicts band.

7.

Das fortwährende Edict.

Der Wißbegierde und der Gelehrsamkeit Hadrians war es vorbehalten, ein Vorhaben auszuführen, das schon Cäsars Genie gefaßt hatte, und die Prätur von Salvius Julianus, einem großen Juristen, ward durch die Abfassung des beständigen Edicts unsterblich. Dieses wohl geordnete Gesetzbuch ward von Kaiser und Senate gebilligt, die lange Trennung zwischen Gesetz und Billigkeit endlich gehoben, und statt der

zwölf

zwölf Tafeln ward das beständige Edict zur unveränderlichen Norm der bürgerlichen Rechtswissenschaft gemacht.

8.

Constitutionen der Kaiser.

Von August bis Trajan begnügten sich die bescheidenen Cäsaren, ihre Verordnungen, kraft ihrer verschiedenen obrigkeitlichen Aemter, bekannt zu machen, und in die Schlüsse des Senats wurden die Episteln und Orationen [die schriftlichen und mündlichen Vorträge] der Kaiser ehrfurchtsvoll eingerückt. Hadrian scheint der Erste gewesen zu seyn, der ganz unverhohlen die Fülle der gesetzgebenden Gewalt sich anmaßte [d]. Und diese seinem thätigen Geiste so angemessene Neuerung beförderte noch der geduldige Gehorsam seines Zeitalters, und seine lange Abwesenheit vom Sitze der Regierung. Die nähmliche Politik nahmen auch die nachfolgenden Monarchen an, und nach Tertullians harter Metapher ward „der finstere und dichte

„Wald

[d] [„Man ist in der Geschichte gar zu geneigt, „alles Revolutionenweise vorgehen zu lassen, was doch in der Natur selbst, gewöhnlich nur durch einen langsamen glücklichen Zusammenfluß günstiger Umstände „geschieht.„ Ich habe diese Bemerkung hieher gesetzt; sie paßt aber noch zu mancher Stelle dieses Buchs und vieler andern.]

„Wald der alten Gesetze, mit der Axt Kaiserli„cher Entscheidungen und Constitutionen lichter „gemacht.„ Vier Jahrhunderte hindurch, von Hadrian bis Justinian, ward das Staats- und Privatrecht durch den Willen des Regenten geformt, und nur wenige göttliche oder menschliche Einrichtungen wurden unverändert so gelassen, wie sie von Alters her bestanden. Den Ursprung der kaiserlichen Gesetzgebung verbargen die finstern Zeiten und die Schrecken des bewaffneten Despotismus; und eine doppelte Erdichtung ward durch die Schmeicheley, oder vielleicht durch die Unwissenheit, der Juristen verbreitet, die sich in den Sonnenstrahlen des Römischen und Byzantinischen Hofes wärmten. 1. Auf Ansuchen der alten Cäsaren hatte ihnen der Senat oder das Volk manchmahl eine persönliche Befreyung von der Verbindlichkeit oder den Strafen einzelner Gesetze ertheilt; und jede solche Bewilligung war eine Ausübung der Gerichtsbarkeit des Staats über seinen ersten Bürger. Dieses bescheidene Vorrecht ward zuletzt in die Anmaßung eines Tyrannen verwandelt, und der lateinische Ausdruck „befreyt von Gesetzen„ ward so verstanden, als ob er den Kaiser über alle menschlichen Einschränkungen erhebe, und als ob er seine Vernunft und sein Gewissen zum geheiligten Maaßstaabe seines ganzen Betragens mache. 2. Eine ähnliche Abhängigkeit setzten die Senatschlüsse voraus,

die bey jeder Regierung die Rechte und Macht des gewählten ersten Dieners des Staats bestimmten. Aber die Denkungsart und selbst die Sprache der Römer mußte erst ganz verdorben werden, ehe in Ulpians, oder wahrscheinlicher in Tribonians, Gehirne die Vorstellung eines königlichen Gesetzes [39]) und einer unwiderruflichen Uebertragung von Seiten des Volks entstehen konnte; und der Ursprung der kaiserlichen Gewalt, historisch falsch, und despotisch in seinen Folgen, ward doch auf Freyheit und Gerechtigkeit gegründet.

9.

Ihre gesetzgebende Gewalt.

„Die Willkühr des Kaisers hat die Kraft „und die Wirkung eines Gesetzes, weil das Römische Volk durch das königliche Gesetz, seinem „Regenten die volle Ausdehnung seiner eigenen „Gewalt und Unabhängigkeit übertragen hat.„ Man gab zu, daß der Wille eines einzelen Menschen, vielleicht eines Kindes, mehr gelten sollte als

[39]) Das Wort lex regia ist noch jünger, als die Sache. Die Sklaven von Commodus und Caracalla würden bey dem Nahmen eines Königs zusammengefahren seyn. [Schon hundert Jahre früher hieß doch Domitian alle Tage nicht blos bey Martial sondern in Urkunden Dominus et Deus noster. Svet. in Domit. 13.]

als die Weisheit vieler Menschenalter und die Neigungen von Millionen, und die ausgearteten Griechen waren stolz darauf, zu erklären, daß nur in seine Hände die willkührliche Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mit Sicherheit niedergelegt werden könne. „Welches Interesse, oder welche Leidenschaft,„ ruft Theophil an Justinians Hofe aus „können die ruhige und „unendliche Erhabenheit des Monarchen erreichen? Er ist ja ohnehin schon Herr über das „Vermögen und Leben seiner Unterthanen, und „wer in seine Ungnade gefallen ist, wird schon „unter die Todten gerechnet.„ Der Historiker, so wenig er sich zur Sprache der Schmeicheley herablassen mag, gesteht doch, daß in Fragen aus dem Privatrechte, der Regent eines großen Reiches selten durch persönliche Rücksichten geleitet werden kann. Tugend oder auch nur Vernunft lehrt sein unparteyisches Gemüth, daß er der Beschützer der Ruhe und Billigkeit ist, und daß das Beste der Gesellschaft von seinem eigenen nicht getrennt werden kann. Unter den schwächsten und lasterhaftesten Regierungen stand die Weisheit und Rechtschaffenheit eines Papinians und Ulpians an der Spitze der Justiz, und die reinsten Bestandtheile des Codex und der Pandecten tragen den Nahmen Caracalla's und seiner Minister. Der Tyrann von Rom war oft der Wohlthäter der Provinzen. Ein Dolch endigte Domitians Verbrechen, aber

Ner-

Nerva's Klugheit bestätigte die öffentlichen Handlungen, welche der erbitterte Senat, in der ersten Freude über seine Befreyung, vernichtet hatte.

10.
Ihre Rescripte.

Indessen bey Rescripten, bey Antworten auf die Anfragen einer Obrigkeit, kann der weiseste Fürst durch eine parteyische Erzählung des Falles getäuscht werden. Und dieser Mißbrauch, der augenblicklichen Entscheidungen ganz die Kraft der reifsten und überlegtesten Gesetze gab, ward vergeblich durch die Einsichten und das Beyspiel Trajans gemißbilligt. Die Rescripte der Kaiser, ihre Privilegien und Decrete, ihre Edicte und pragmatischen Sanctionen wurden mit purpurfarbener Dinte unterschrieben, und als allgemeine oder besondre Gesetze in die Provinzen geschickt; die Obrigkeiten mußten sie vollziehen, und das Volk sie beobachten. Aber da ihre Anzahl sich beständig vermehrte, ward die Norm des Gehorsams jeden Tag zweifelhafter und dunkler, bis der Wille des Regenten in den Gregorianischen, Hermogenianischen, und Theodosischen Sammlungen bestimmt und gewiß gemacht ward. Die beyden ersten, von denen einige Bruchstücke gerettet worden sind, verfertigten zwey Juristen, als Privatpersonen, um die Constitutionen der heidnischen Kaiser von

Hadrian bis Constantin zu erhalten. Die dritte, welche noch vorhanden ist, ward auf Befehl des jüngern Theodos in 16 Bücher eingetheilt, um die Gesetze der christlichen Kaiser von Constantin bis auf seine eigene Regierung aufzubewahren. Aber die drey Sammlungen hatten gleiches Ansehen in den Tribunalen, und jede Verordnung, die nicht durch Aufnahme geheiligt worden war, konnte ein Richter als unächt und veraltet hintansetzen.

II.

Förmlichkeiten des römischen Rechts.

Unter wilden Völkern wird der Mangel der Schrift einigermaßen durch den Gebrauch sichtbarer Zeichen ersetzt, welche die Aufmerksamkeit erregen, und das Andenken öffentlicher und privat Verhandlungen erhalten. Die Jurisprudenz der ersten Römer hat Scenen einer Pantomime, die Worte richteten sich nach den Gebärden, und die geringste Verirrung oder Vernachlässigung in den Formen der Procedur war hinreichend, das Wesen des sonst noch so ausgemachten Rechts zu vernichten. Die Gemeinschaft des ehelichen Lebens ward durch Feuer und Wasser, als zwey unentbehrliche Elemente, vorgestellt; und die geschiedene Frau gab das Bund Schlüssel zurück, wodurch die Regierung der Familie ihr aufgetragen worden war. Die Frey-

Freylassung eines Sohnes oder eines Sklaven geschah, indem man ihn, mit einem kleinen Schlage auf den Backen, herumdrehte; einem Bauwesen widersetzte man sich indem man einen Stein dagegen warf; die Verjährung ward durch das Abbrechen eines Astes gestöhrt; die geschlossene Faust war das Symbol von Pfand und Niederlegung; mit der rechten Hand versprach man Treue und Zutrauen. Contracte schloß man mit einem entzwey gebrochenen Strohhalm [e]; Gewicht und Waage waren bey jeder Zahlung [f], und der Erbe, der ein Testament annahm, war manchmahl verbunden, mit den Fingern zu schnalzen, seine Kleider wegzuwerfen und mit wahrer oder verstellter Freude zu tanzen und zu springen [50]). Wenn ein Bürger ein gestohlnes Gut in des Nachbars Hause suchte, so bedeckte er seine Blöße mit einem

[e] [So etymologisirt Isidor].

[f] [Eigentlich: bey jeder feyerlichen Uebergabe, auch bey Schenkungen und Testamenten, ward ein Kauf, und also eine Zuwägung von Kupfer vorgestellt.]

50) Cicero de off. III. 19. mag von einem erdichteten Falle reden. Aber S. Ambrosius de off. III. 2. beruft sich auf den Gebrauch seiner Zeiten, den er als Jurist und als obrigkeitliche Person kannte. Schulting ad Vlp. fragm. Tit. XXII. §. 28. p. 643. 644.

einem linnenen Schurze, und sein Gesicht hüllte er in eine Maske, damit er nicht den Blicken eines Mädchens oder einer Matrone begegne. Der Kläger berührte bey einem bürgerlichen Processe das Ohr seines Zeugen, ergriff seinen Gegner beym Halse, und rief, in vorgeschriebener Wehklage, die Hülfe seiner Mitbürger an. Die beyden Gegner faßten sich mit den Händen an, als ob sie im Begriffe wären, sich vor dem Tribunale des Prätors zu schlagen; er befahl ihnen, den Gegenstand des Streites vorzuzeigen, sie gingen weg und kamen mit abgemessenen Schritten wieder, und eine Erdscholle ward zu seinen Füßen gelegt, um das Grundstück, welches beyde in Anspruch nahmen, vorzustellen. Diese geheime Wissenschaft von Worten und feyerlichen Handlungen vor Gerichte war die Erbschaft der Pontifen und der Patricier. Gleich den Chaldäischen Sterndeutern kündigten sie ihren Clienten die den Geschäften, und die der Ruhe gewiedmeten Tage an; diese wichtigen Kleinigkeiten waren mit Numa's Religion verwebt, und nach Abfassung der zwölf Tafeln war das Römische Volk doch noch durch seine Unwissenheit in

[Es scheint dem V. darum zu thun, recht viele symbolische Handlungen anzuführen. Sonst hätte er wohl schwerlich eine Meinung angeführt, die so augenscheinlich blos auf einem groben Mißverständnisse der Stelle bey Cicero beruht.]

in den gerichtlichen Proceduren im Zwange gehalten [g]. Einige Plebejer die in Aemtern standen, machten dieses nützliche Geheimniß bekannt;

[g] [Man ist sehr geneigt, dieß für einen höchstunvernünftigen Mißbrauch zu halten, wenn man vergißt, daß die Jurisprudenz, so wenig als ein anderer Theil des menschlichen Wissens, auch nur bey einiger Ausbildung, jedermanns Sache seyn kann; daß es gar so übel nicht ist, wenn Leute, die sehr leicht Fehler machen, lieber gar nichts gerichtlich ohne Rathgeber thun dürfen; und daß jeder gemeine Mann in Rom anfangs seinen schwer verpflichteten, unbesoldeten oder, wenn man will, ohnehin zu besoldenden Rechtsconsulenten hatte. (Si patronus clienti fraudem faxit, sacer esto.) Durch die Bekanntmachung der Formeln wurden die Juristen so wenig überflüssig, als sie es jetzt bey uns sind, ob wir gleich keine Geheimnisse haben. In jedem cultivirten Staate wird es eine eigene Classe von Rechtsverständigen geben, so wie von Arzneykundigen u. s. w. Die ganze Aenderung bestand darin, daß zu der Zeit, da noch alle die wenige vorhandene Cultur im Zirkel gewisser, damahls allein der Aemter fähigen Familien — der Patricier, sich befand, auch die Rechtsverständigen alle Patricier waren, statt daß bey allmählig etwas ausgebreiteter Verfeinerung, auch die Plebejer Juristen werden konnten, und Juristen wurden.]

kannt; in aufgeklärtern Zeiten wurden die gerichtlichen Feyerlichkeiten verspottet, und beobachtet, und das nähmliche Alterthum, welches den Gebrauch heiligte, hatte den Nutzen und die Absicht dieser ursprünglichen Sprache aufgehoben [52]).

12.

Folge der Civilisten.

Liberaler war die Beschäftigung der Weisen in Rom, die im genauern Sinn für die Urheber des Civilrechts gehalten werden können. Die Veränderungen in der Sprache und den Sitten der

[52]) In seiner Rede für Murena c. 9-13 macht Cicero die Formeln und Geheimnisse der Juristen lächerlich, die weniger einseitig vorgestellt sind von Gellius XX. 10. Gravina op. p. 265. 266 267 und Heineccius Ant. L. IV. Tit. 6. [Murena ward bey der Bewerbung um das Consulat einem Juristen vorgezogen. Diese Wahl focht man, als durch Bestechungen erkauft, an. Murena's Vertheidiger mußte nichts natürlicher finden, als daß das Volk mehr auf Murena's Kriegsruhm, als auf die juristischen Pedantereyen hielt, zumahl da Cicero sich nicht getraute den persönlichen Character des Anklägers herabzusetzen. Diese Rede ist für die eifrigen Gegner des Römischen Rechts eine Hauptquelle.]

der Römer machten den Styl der zwölf Tafeln mit jeder Generation unverständlicher, und die zweifelhaften Stellen wurden nur unvollkommen, durch den Fleiß der juristischen Alterthumsforscher, erklärt. Eine edlere und wichtigere Mühe war es, die Zweydeutigkeiten zu heben, die Ausdehnung zu bestimmen, die Grundsätze anzuwenden, die wahren oder anscheinenden Widersprüche zu vereinigen, und die Ausleger der alten Gesetze kamen stillschweigend in den Besitz, ein neues Recht zu machen. Ihre feinen Erklärungen vereinigten sich mit der Billigkeit des Prätors, um die Tyranney roherer Zeiten abzuschaffen, so sonderbar und so verwickelt die Mittel auch waren, so war es doch der Zweck der wissenschaftlichen Jurisprudenz, die Vorschriften der Natur und Vernunft wieder herzustellen, und das Nachdenken einzeler Bürger war nützlich beschäfftigt, die öffentlichen Anstalten des Staats zu untergraben. Der Zeitraum von beynahe tausend Jahren von den zwölf Tafeln bis zu Justinians Regierung, kann in drey Perioden beynahe von gleicher Länge eingetheilt werden, von deren jede sich, durch eine eigene Art des Unterrichts und einen eigenen Character der Juristen, auszeichnet.

vom Jahr Roms 303 – 648,

oder von den zwölf Tafeln bis zur Geburt Cicero's.

 Stolz

Stolz und Unwissenheit schränkten beyde, in der ersten Periode, die Wissenschaft der Römischen Gesetze in enge Grenzen ein. An den Marktagen oder wenn eine öffentliche Versammlung gehalten ward, sah man die Meister der Kunst auf dem Forum herumgehen, bereit dem geringsten ihrer Mitbürger, die zu seiner Zeit durch ihre Stimmen sich dankbar zeigen konnten, ihren nöthigen Rath zu ertheilen. Wenn ihr Alter und ihre Ehrenstellen zunahmen, setzten sie sich zu Hause auf eine Art von Catheder oder Thron, und erwarteten da in ruhiger Würde die Besuche ihrer Clienten, die beym Anbruche des Tages, aus der Stadt und vom Lande, herbey kamen und anfingen, an der Thüre zu pochen. Die Pflichten des geselligen Lebens, und die Vorfälle beym gerichtlichen Verfahren, waren der gewöhnliche Gegenstand dieser Consultationen, und die mündliche oder schriftliche Antwort der Jurisconsulten wurden nach den Regeln der Klugheit und des Rechts eingerichtet. Junge Leute von ihrem Stande und ihrer Familie hatten die Erlaubniß zuzuhören, ihre Kinder genossen noch den Vortheil eines ganz besondern Unterrichts, und die Familie der Muciusse war lange, wegen ihrer beynahe erblichen Kenntniß der Rechte, berühmt.

vom Jahr Roms 648 – 988 [oder Christi 235]
von Cicero bis Alexander Sever.

So

So weit erstreckt sich die zweyte Periode, das gelehrte und glänzende Zeitalter der Rechtswissenschaft. Man bildete ein System, man legte Schulen an, man schrieb Bücher, und der künftige Gelehrte benutzte den Unterricht der Lebenden und der Verstorbenen. Das jus tripartitum von Aelius Pätus, mit dem Beynahmen Catus oder der Schlaue, ward als das älteste Werk in der Jurisprudenz aufbehalten. Cato Censor erhielt, durch seine juristischen Studien und die seines Sohnes, noch einen Zuwachs an Ruhm; der Familien-Nahme Mucius Scävola ward durch drey Gesetzverständige berühmt, aber die Vollendung der Wissenschaft wird ihrem Schüler, und Ciceros Freunde, Servius Sulpicius zugeschrieben, und die lange Reihe, die mit gleichem Glanze im Freystaate und unter den Cäsaren strahlte, ward endlich durch die ehrwürdigen Charactere Papinians, Paulus und Ulpians beschlossen. Ihre Nahmen, und die verschiedenen Titel ihrer Werke, sind kleinlich mühsam aufbewahrt worden, und Labeo's Beyspiel kann uns einen Begriff von ihrem Fleiße und ihrer Fruchtbarkeit geben. Dieser berühmte Jurist, aus dem Zeitalter Augusts, theilte das Jahr zwischen der Stadt und dem Landleben, zwischen practischen und gelehrten Beschäftigungen, und 400 Bücher rechnet man als die Frucht seiner Muße her. Von den Sammlungen seines Nebenbuhlers Capito ist das 259te

Buch ausdrücklich angegeführt; und wenige Lehrer konnten ihre Meinungen kürzer, als in 100 Bänden, vortragen [h].

vom Jahr nach Christus 235 – 527,
von Alexander bis Justinian.

Zwischen diesen beyden Regierungen waren die Orakel der Jurisprudenz beynahe ganz verstummt. Das Maaß der Neugierde war voll; auf dem Throne saßen Tyrannen und Barbaren; thätige Köpfe wurden durch Streitigkeiten über Glaubenslehren auf andre Gegenstände gerichtet, und der Ehrgeiz der Professoren zu Rom, Constantinopel und Beryt schränkte sich darauf ein, die Lehren ihrer aufgeklärten Vorfahren zu wiederholen. Aus den langsamen Fortschritten, und dem schnellen Verfalle der juristischen Studien, kann man schließen, daß sie zu ihrer Verfeinerung Zeit und Ruhe nöthig haben. Aus der Menge vielschreibender Civilisten, welche den mittlern Zeitraum ausfüllen, ist es unwidersprechlich, daß mit einem mittelmäßigen Antheile von Urtheilskraft, Erfahrung und Fleiß, diese Studien getrieben, und diese Werke ausgearbeitet werden können. Cicero's und Virgils Genie ward um so deutlicher bemerkt, da jedes folgende Zeitalter unfähig war, eines

[h] [Ohngefähr in dem Sinne, wie Montesquieu 31 Bücher de l'esprit des lois geschrieben hat].

eines hervorzubringen, das sie ganz oder beynahe erreicht hätte; aber die allervorzüglichsten Juristen konnten darauf rechnen, daß sie, ihnen an Verdiensten und Ruf gleiche, oder gar überlegene, Schüler hinterlassen würden [i].

13.

Ihre Philosophie.

Die Jurisprudenz, welche ganz roh nach den Bedürfnissen der ersten Römer eingerichtet worden war, ward im siebenten Jahrhundert von Rom, durch die Verbindung mit griechischer Philosophie, verbessert und verfeinert. Gebrauch und Erfahrung lehrten die Scävola's; aber Servius Sulpicius war der erste Jurist, der seine Kunst auf eine gewisse und allgemeine Theorie gründete. Er wandte die Logik des Aristoteles und der Stoiker, als eine unfehlbare Regel zur Unterscheidung von Wahrheit und Irrthum an, er führte einzele Fälle auf allgemeine Grundsätze zurück, und verbreitete, über die unförmliche Masse, das Licht der Ordnung und der Beredsamkeit. Cicero, sein Zeitgenosse und sein Freund, vermied den Ruf eines Juristen von Profession; aber die Rechtswahrheiten

[i] [Daß die Jurisprudenz dieß mit allen Wissenschaften, im Gegensatze der Werke des Geschmacks gemein habe, bemerkt der V. weiter unten selbst].

heiten seines Landes schmückte sein über alle Vergleichung erhabenes Genie, das jeden Gegenstand, den es berührt, in Gold verwandelt. Nach Plato's Beyspiele entwarf er eine Republik, und zum Besten dieser Republik eine Abhandlung von Gesetzen, in welcher er sich bemüht, die Weisheit und Gerechtigkeit der Römischen Verfassung, von einem himmlischen Ursprunge herzuleiten. Das ganze Weltall macht, nach seiner erhabenen Dichtung, einen unermeßlichen Staat aus, Götter und Menschen sind Wesen der nähmlichen Art und Glieder der nähmlichen Gesellschaft; die Vernunft schreibt die Gesetze der Natur und der Völker vor, und alle positiven Verfassungen, so sehr auch Zufall und Gewohnheit sie einander unähnlich machen, sind doch alle von der Regel des Rechts hergeleitet, welche die Gottheit in jede tugendhafte Seele geschrieben hat. Von diesen philosophischen Geheimnissen schließt er sanftmüthig sowohl die Skeptiker, die nicht glauben wollen, als die Epicuräer, die nicht handeln wollen, aus. Letztere mögen sich nicht mit der Sorgfalt für den Staat abgeben; er heißt sie, in ihren schattichten Gärten schlummern. Aber demüthig bittet er die neue Akademie, nicht zu widersprechen, weil ihre kühnen Einwürfe zu bald das schöne und wohlgeordnete Gebäude seines erhabenen Systems zerstören würden. Plato, Aristoteles und Zeno nennt er als die einzigen Leh-

rer, die den Bürger für die Pflichten des geselligen Lebens geschickt machen und waffnen. Von diesen ward die Rüstung der Stoiker für die beste und undurchdringlichste gehalten, und sie trug man in den Schulen der Rechtsgelehrsamkeit zum Gebrauch und zur Zierde am meisten. Von der Stoa lernten die Römischen Civilisten leben, denken und sterben; aber sie nahmen einigermaßen die Vorurtheile der Secte an; die Liebe zum Paradoxen, die hartnäckige Fertigkeit im Disputiren, und eine kleinliche Anhänglichkeit an Worte und den Unterschied in Ausdrücken. Daß die Form der Materie überlegen sey ward angewendet, um das Recht des Eigenthums zu bestimmen; und die Gleichheit aller Verbrechen behauptet eine Meynung des Trebatius, daß wer das Ohr anrührt, den ganzen Körper anrühre, und daß wer von einem Getreidehaufen, oder aus einem Weinfasse etwas stiehlt, des ganzen Diebstahls schuldig sey.

14.

Ihr Ansehen.

Die Waffen, die Beredsamkeit und die Kenntniß der Rechte beförderten einen Bürger zu den Ehrenstellen des Römischen Staats, und diese drey Beschäftigungen bekamen oft, durch ihre Vereinigung bey dem nähmlichen Manne, einen neuen Glanz. Bey der Abfassung seines

Edicts gab ein gelehrter Prätor seinen eigenen Rechtsgrundsätzen den Vorzug und neues Ansehen; für die Meynung eines Consuls oder Censors hatte man Ehrfurcht, und einer zweifelhaften Auslegung der Gesetze konnten die Tugenden oder die Triumphe des Rechtslehrers Nachdruck verschaffen. Die Künste der Patricier wurden lange durch den Schleier des Geheimnisses geschützt, und in aufgeklärtern Zeiten setzte freye Untersuchung die allgemeinen Grundsätze der Rechtswissenschaft fest. Feine und verwickelte Fälle wurden durch den Vortrag der entgegengesetzten Meynungen im Forum erläutert; Regeln, Axiomen und Definitionen wurden, als die ächten Vorschriften der Vernunft, angenommen, und die Uebereinstimmung der Lehrer verwebte sich in den Gerichtsgebrauch. Aber diese Ausleger konnten die Gesetze der Republik weder geben noch vollziehen; und die Richter durften sogar die Autorität der Scävolas hintansetzen, welche oft der Beredsamkeit oder Sophisterey eines gescheiden Sachwalters weichen mußte. August und Tiber waren die Ersten, die sich der Kunst der Juristen zu ihren Absichten nützlich zu bedienen wußten, und die sclavischen Bemühungen dieser letzten paßten das alte System dem Geiste und den Absichten des Despotismus an. Unter dem scheinbaren Vorwande, die Würde der Wissenschaft zu sichern, ward das Recht, gesetzliche und gültige Gutachten

auszustellen, auf die Weisen aus dem Senatoren- und Ritterstande eingeschränkt, die vorher durch das Urtheil des Regenten dazu autosirt worden waren; und dieses Monopol dauerte fort bis Hadrian die freye Ausübung der Kunst jedem Bürger verstattete, der sich seiner Geschicklichkeit und Kenntnisse bewußt war. Der Prätor mußte statt seiner eigenen Ueberzeugung den Vorschriften seiner Lehrer folgen; die Richter bekamen Befehl, die Auslegung der Gesetze wie ihren Buchstaben zu beobachten, und der Gebrauch der Codicille war eine merkwürdige Neuerung, die August, mit Zustimmung der Juristen, einführte [61].

15.

Ihre Secten.

Der unumschränkteste Regent konnte nur fordern, daß die Richter mit den Juristen einig seyn

[61]) S. Pomponius Pand. Lib. I. T. 2. l. 2. §. 47. Heinecius ad Instit. Lib. I. T. 2. §. 8. Lib. II. T. 25. in Elem. et Ant. und Gravina p. 41-45. Indessen würde ein so starker Schritt, als dieses von August ertheilte Monopol war, in gleichzeitigen Schriftstellern wohl milder erscheinen, und wahrscheinlich mußte ein Schluß des Senats ihm eine andere Gestalt geben. [Justinian hat dieses Factum so lieb, daß ich es ihm und seinen Zeitgenossen ganz überlasse].

seyn sollten, wenn diese unter sich einig seyen. Aber positive Anstalten sind oft die Wirkung von Gewohnheit und Vorurtheilen, Gesetze und Sprache sind zweydeutig und willkührlich; wo die Vernunft nicht im Stande ist zu entscheiden, da feuert der Neid der Nebenbuhler, die Eitelkeit der Lehrer, und die blinde Anhänglichkeit der Schüler, die Streitsucht an; und die Römische Rechtsgelehrsamkeit trennten die einst berühmten Secten der Proculejaner und Sabinianer. Zwey Gesetzverständige Atejus Capito und Antistius Labeo zierten das ruhige Zeitalter Augusts, jener groß, weil er die Gunst seines Fürsten besaß, dieser noch größer, weil er sie verachtete, und sich dem Tyrannen von Rom ruhig aber standhaft widersetzte. Die verschiedenen Farben ihrer Charactere und Grundsätze hatten auf ihre Rechtswissenschaft Einfluß. Labeo hing an der Form des alten Freystrats, Capito hielt sich mit mehr Vortheil an das Wesen der entstehenden Monarchie. Aber ein Höfling ist zur geduldigen Unterwerfung gestimmt, und Capito wagte es selten von den Meynungen, oder wenigstens von den Worten, seiner Vorgänger abzuweichen, während der kühne Republikaner seinen unabhängigen Ideen, ohne Furcht vor Paradoxen und Neuerungen, anhing. Die Freyheit Labeo's war aber doch durch die Strenge seiner eigenen Folgerungen gefesselt, und er entschied eben die Fragen nach dem Buchstaben

des Gesetzes, die sein nachsichtsvollerer Gegner nach der bloßen Billigkeit beantwortete, die dem natürlichen Menschenverstand und Gefühle mehr gemäß war [k]. Wenn man kein Geld bezahlt, sondern ehrlich getauscht hatte, so sah Capito dieß doch für einen gesetzlichen Kauf an [64]); und er

[k] [Wer hier zu viel Witz oder gar Widerspruch, bey dem Verfasser, findet, muß bedenken, daß es gewiß schwer ist, zu erklären, wie der Anhänger der neuen Regierungsform ein Nachbeter der alten Juristen, und der Vertheidiger der alten Verfassung ein Neuerer gewesen seyn soll. Bach sagt kurz und gut, einem solchen schlechten Menschen, wie Capito, sey an der Billigkeit gar nichts gelegen. Hommel hingegen macht gerade den Capito zum Freunde der Billigkeit. Bey den wenigen Nachrichten, die wir haben, ist es beynahe unmöglich, mit Gewißheit zu entscheiden, zumahl da die Geschichte so unzähliger andern Secten zeigt, daß sich die Unterscheidungslehren einer Partie oft vergessen oder ändern, und daß sie, nach hundertjährigem Streite, oft gerade dahin zu stehen kommt, von wo der erste Anführer der Gegner ausgegangen war].

[64]) Justinian Instit. Lib. III. T. 23. und Theop. paraphr. Gr. p. 677. 680 führt diesen wichtigen Streit, und die Verse aus dem Homer an, auf die sich beyde Theile, als auf gesetzliche Autoritäten, beriefen. Paulus entschied Lib. 33. ad ed. Pandecten Lib. XVIII. T. 1. l. 1. weil in einem bloßen

D Tausche

er richtete sich bey der Bestimmung der Pubertät nach der Natur, ohne sich genau an die Zeit von zwölf oder vierzehn Jahren zu binden [65]. Dieser Widerspruch in den Grundsätzen ward durch die Schriften und den Vortrag der beyden Stifter fortgepflanzt; Capito's und Labeo's Schulen beharrten in ihrem alten Streite, von den Zeiten Augusts bis unter Hadrian, und die beyden

Tausche man keine Käufer und Verkäufer unterscheiden könne. [Wichtig war der Streit in so ferne immer, weil der Tausch andere Rechte hatte, als Kauf und Verkauf; daß man den Homer anführte, wo es auf den Sprachgebrauch ankam, war auch nicht gerade lächerlich, zumahl da Homer beym allerersten Unterrichte zum Grunde gelegt ward. Homer war in dieser Rücksicht die Bibel der Alten.]

[65]) Dieser Streit ward gleichfalls für die Proculejaner entschieden, um eine unanständige Untersuchung zu vermeiden, und einen Grundsatz des Hippocrates zu befolgen, der auf die heilige Zahl 7 der zwey Jahreswochen oder 700 Tage sah Instit. Lib. I. tit. 22. [Man kann freylich von den Juristen nicht bessere Einsichten in die Physik fordern, als die meisten Naturkundiger ihrer Zeit selbst hatten.] Plutarch und die Stoiker de plac. Philos. Lib. V. c. 24 geben eine natürlichere Ursache an. Vierzehn Jahre sind das Alter περι ἡν ὁ σπερματικος κρινεται ὀῤῥος. S. die vestigia der Secten in Mascov c. 9. p. 145-276.

beyden Secten nannten sich nach Sabinus und Proculus ihren berühmtesten Lehrern. Der Nahme Cassianer und Pegasianer ward eben diesen verschiedenen Partien gleichfalls beygelegt; aber durch einen sonderbaren Wechsel war die Sache des Freystaats in den Händen des Pegasus [67]), eines furchtsamen Sklaven von Domitian, während daß Cassius den Liebling der Cäsaren vorstellte, er, der sich seiner Abkunft von dem patriotischen Mörder rühmte. Durch das beständige Edict wurden die Streitigkeiten beyder Secten großentheils entschieden. Zu diesem wichtigen Werke zog der Kaiser Hadrian das Haupt der Sabinianer vor, die Freunde der Monarchie siegten, aber die Mäßigung des Salvius Julianus söhnte allmählig die Sieger und die Ueberwundenen mit einander aus. Gleich den

[67]) Auf die erste Ordre eilte er in das Conseil über den Rhombus [der so groß war, daß er nicht in die Schüssel ging]; indessen nennt Juvenal Satyr. IV. 75 – 81. den Präfect oder Stadtrichter von Rom sanctissimus legum interpres. [Juvenal sagt ja ausdrücklich, daß man nicht vorher gewußt habe, wozu das Conseil berufen werde.] Wegen seiner Gelehrsamkeit hieß man ihn, wie ein alter Scholiaste sagt, nicht einen Menschen sondern ein Buch. Seinen sonderbaren Nahmen: Pegasus hatte er von der Galeere, die sein Vater commandirte.

den Philosophen ihrer Zeit, verwarfen die Rechtsgelehrten unter den Antoninen das unbeschränkte Ansehen eines Meisters, und nahmen von jedem Systeme die wahrscheinlichsten Sätze an. Aber sie hätten nicht so viele Bände geschrieben, wenn sie in ihrer Auswahl einiger gewesen wären. Das Gewissen des Richters ward durch die Zahl und das Gewicht sich widersprechender Zeugnisse geängstigt, und welches Urtheil auch seine Leidenschaft oder sein Eigennutz aussprechen mochte, war es doch sicher durch das Ansehen irgend eines vielgeltenden Nahmens geheiligt. Ein gütiges Edict des jüngeren Theodos ersparte ihm die Mühe, ihre Gründe zu vergleichen, und gegen einander abzuwägen. Fünf Rechtslehrer, Cajus, Papinian, Paullus, Ulpian und Modestin wurden zu Orakeln der Jurisprudenz ernannt, Mehrheit der Stimmen entschied, aber wenn auf jeder Seite gleich viele Stimmen waren, so gab Papinians überlegene Weisheit den Ausschlag [70].

16.

[70]) Cod. Theod. Lib. I. T. 4. mit Godefroi's Commentar tom. I. p. 30-35. Diese Verordnung konnte zu Jesuitischen Streitigkeiten, wie sie in den lettres provinciales vorkommen, Anlaß geben, ob ein Richter schuldig sey der Meynung Papinians oder der Mehrheit der Stimmen, auch gegen seine Ueberzeugung, gegen sein Gewissen, zu folgen. Aber der Gesetzgeber konnte auch

einer

16.

Reformation des Römischen Rechts durch Justinian.

Als Justinian den Thron bestieg, war die Verbesserung der Römischen Rechtsgelehrsamkeit ein schwehres aber unumgänglich nothwen-
diges

einer falschen Meynung die Kraft, nicht einer Wahrheit, sondern eines Gesetzes geben. [Vielleicht wäre es besser gewesen, geradezu einen dieser Schriftsteller den andern allen vorzuziehen und seine Meynung zu Gesetzen zu machen, wenn doch das Zeitalter nicht mehr im Stande war, selbst zu prüfen. Dieß ist aber auch mit den rec. sent. von Julius Paulus geschehen, weil diese keine Controversen vortrugen. Pauli sententias semper valere praecipimus. Die Tadler dieser Verordnung bedenken nicht, daß sie weit weniger Despotismus ist, und weit mehr Schonung dessen, was ein ungelehrter Richter ohnehin gethan hätte, als das Verfahren Justinians, und daß, wenn durch sie heterogene Sätze neben einander in die Jurisprudenz kamen, also die Entscheidung neuer Fälle, durch sich widersprechende Analogien, nur um so schwerer ward, hier doch, Autorität gegen Autorität, wohl nicht mehr Gefahr seyn konnte, als bey Justinians Entscheidungen, der so oft einen Grundsatz im Allgemeinen stehen läßt, und bey einzelen Folgerungen nicht nur davon abweicht, sondern ihn sogar leugnet.]

diges Geschäfft. In einem Zeitraume von zehn Jahrhunderten hatte die unendliche Verschiedenheit der Gesetze, und der rechtlichen Meinungen, manches Tausend Bände angefüllt, die niemand reich genug war, alle zu kaufen, oder fähig genug alle zu verdauen. Bücher fanden sich nicht leicht, und die Richter, mitten im Reichthume arm, waren genöthigt sich auf ihre eigene ungelehrte Einsicht zu verlassen. Die Unterthanen in den griechischen Provinzen kannten die Sprache nicht, die über ihr Leben und Eigenthum entschied, [l] und den barbarischen Dialect

[l] [Diesem Fehler half Justinian durch seine Sammlungen nicht ab. Man hat schon oft darüber declamirt, daß auch bey uns nach Gesetzen, die in einer fremden Sprache geschrieben sind, gesprochen wird. Ich halte es aber für unleugbar, daß nicht nur die alte Litteratur überhaupt sich größtentheils dadurch erhalten hat, weil sie zu diesem Brotstudium unentbehrlich war, daß also die Kenntniß der alten Sprachen unter uns noch seltener seyn würde, wenn mancher nicht, des Corpus juris wegen, Latein lernte, sondern daß auch die Layen in der Jurisprudenz bey dieser Einrichtung gar nicht verlieren, sobald es schlechterdings unmöglich ist, für ein etwas cultivirtes Volk Gesetze zu geben, deren genaueres Studium eine Nebenbeschäftigung für jedermann seyn könnte S. die Note [g]. Die Sätze, welche im täglichen Leben alle

Dialect der Lateiner lernte man auf den Academien zu Beryt und Constantinopel nur unvollständig. Justinian, ein Illyrischer Soldat, kannte schon als Kind diese Sprache, als Jüngling ward er in der Rechtsgelehrsamkeit unterrichtet, und als Kaiser wählte er die gelehrten Juristen der Orients, um mit ihrem Fürsten an

alle Augenblicke vorkommen, werden als Gewohnheitsrecht doch so bekannt, daß man glaubt, sie verständen sich von selbst, und von den feinern Wahrheiten jeder Wissenschaft ist es weit unschädlicher, man kennt sie gar nicht, als unvollständig und aus ihrer Verbindung herausgerissen. Mir haben Geschäftsmänner versichert, daß an vielen Orten das Lesen der Deutschen Landrechte unter dem gemeinen Manne viele Processe erzeuge. Daß man in einer todten Sprache viel genauere Kunstwörter haben kann, ergibt sich ohnehin von selbst, so wie die Wissenschaft sicher dabey gewinnt, wenn sich niemand damit beschäfftigen kann, dessen Geist nicht schon durch mancherley Unterricht geübt worden ist. Aller dieser Gründe ungeachtet, könnte die Abfassung eines Gesetzbuches in der Muttersprache doch in andern Rücksichten nöthig seyn, z. B. wenn einmahl die todte Sprache so sehr vernachlässigt, von den Pädagogen so sehr auf das ganz unentbehrliche eingeschränkt würde, daß ein großer Theil der Richter und Advocaten am Ende das gelehrte Gesetzbuch selbst nicht mehr verständen u. s. w.]

an dem Werke der Verbesserung zu arbeiten. Der Theorie der Professoren kam die Uebung der Advocaten und die Erfahrung der Richter zu Hülfe, und das ganze Unternehmen belebte Tribonians Geist. Dieser außerordentliche Mann, der Gegenstand so manches Lobes und so manches Tadels, war zu Side in Pamphilien gebohren; und gleich Bacons Genie, umfaßte auch das seinige alle Geschäffte und alle Kenntnisse seines Zeitalters, als sein Eigenthum. Tribonian schrieb in Prosa und in Versen über eine sonderbare Mannichfaltigkeit unterhaltender und tiefsinniger Gegenstände: eine doppelte Lobrede auf Justinian und das Leben des Philosophen Theodoret, die Natur der Glückseligkeit und die Pflichten der Regierung; Homer's Verzeichniß und die 24 Arten von Sylbenmaaß, den astronomischen Canon des Ptolemäus, den Wechsel der Monden, die Häuser der Planeten, und das harmonische Weltsystem. Mit der Griechischen Litteratur verband er den Gebrauch der lateinischen Sprache; die Römischen Juristen waren in seiner Büchersammlung und in seiner Seele aufbewahrt, und am eifrigsten betrieb er die Kenntnisse, die den Weg der Reichthümer und der hohen Ehrenstellen bahnten. Von den Gerichtsschranken der Prätorischen Präfecte, erhob er sich zur Würde eines Quästors, eines Consuls, und eines Chefs der Bedienungen: Justinians Ministerium hörte auf

seine Beredsamkeit und Weisheit, und der Neid ward durch sein herablassendes und leutseliges Betragen besänftigt. Die Verwürfe von Geiz und Unglaube haben Tribonians Ruf oder Tugenden befleckt. An einem abergläubischen und verfolgenden Hofe beschuldigte man den ersten Minister einer geheimen Abneigung gegen die christliche Religion, und man glaubte, daß er die Gesinnungen eines Atheisten und eines Heyden hege, die ziemlich widersprechend [?] den letzten Philosophen Griechenlands zur Last gelegt worden sind. Sein Geiz war deutlicher bewiesen und empfindlicher gefühlt. Wenn in der Verwaltung der Gerechtigkeit Geschenke ihn leiteten, so paßt Bacons Beyspiel auch hier, und die Verdienste Tribonian's können seine Niederträchtigkeit nicht entschuldigen, wenn er die Heiligkeit seines Amtes herabwürdigte, und wenn, aus schändlicher Rücksicht auf seinen Privatvortheil, jeden Tag Gesetze gegeben, verändert oder aufgehoben wurden. In dem Aufruhre zu Constantinopel bewirkte das Geschrey, vielleicht der gerechte Unwille, des Volks seine Entlassung; aber schnell ward der Quästor wieder eingesetzt und bis an seinen Tod besaß er zwanzig Jahre lang, die Gunst und das Zutrauen des Kaisers. Seine ehrfurchtsvolle und grenzenlose Unterthänigkeit ehrt Justinian selbst mit seinem Lobe, aber der eitle Justinian war nicht im Stande, zu unterscheiden, wie oft diese Unterthänigkeit in die

 gröbste

gröbste Schmeicheley ausartete. Tribonian betete die Tugenden seines gnädigen Regenten an; die Erde war eines solchen Fürsten nicht würdig, und frömmelnd schien er zu fürchten, daß Justinian, wie Elias und Romulus, von einer Wolke aufgenommen und lebendig in die Wohnungen himmlischer Klarheit entführt werden möchte.

17.

Justinians Codex den 13ten Februar 528 und den 7ten April 529.

Wenn Cäsar die Verbesserung des Römischen Rechts ausgeführt hätte, so würde sein schöpferischer Geist, erleuchtet durch Nachdenken und Gelehrsamkeit, der Welt ein reines und eigenthümliches System der Jurisprudenz gegeben haben [m]. Aller Eingebungen der Schmeicheley ungeachtet wagte es doch der orientalische Kaiser nicht seine eigene Einsicht zu Richtschnur der Billigkeit zu machen, im vollen Besitze der gesetzgebenden Gewalt borgte er die Hülfe der Zeit und Erfahrung, und seine mühsamen Samm-

[m] [Es kommt darauf an, wie der V. dieß meynt. Daß Cäsar in seinem Werke selbst gesprochen und nicht blos Stellen aus andern abgeschrieben haben würde, ist höchst wahrscheinlich. Das Materielle aber, die schon vorhandenen Rechtsgrundsätze, würde auch er wohl gelassen haben.]

Sammlungen wurden durch die Weisen und Gesetzgeber der vorigen Jahrhunderte geschützt. Statt einer Statue, welche die Hand des Künstlers mit dem Gusse in eine Form vollendet, gleichen die Werke Justinians einer Mosaike die aus alten und kostbaren, aber gar zu oft auch unzusammenhängenden Bruchstücken besteht. Im ersten Jahre seiner Regierung befahl er seinem getreuen Tribonian und neun gelehrten Gehülfen, die Verordnungen seiner Vorgänger durchzusehen, wie sie seit Hadrian in dem Geogorianischen, Hermogenianischen und Theodosischen Codex enthalten waren; sie von Irrthümern und Widersprüchen zu reinigen, alles Veraltete und Ueberflüssige wegzulassen, und die weisen und heilsamen Gesetze auszuwählen, die dem Gerichtsgebrauche und den Bedürfnissen seiner Unterthanen am angemessensten wären. Das Werk ward in 14 Monathen vollendet, und die zwölf Bücher oder Tafeln, welche die neuen Decemviren zu Stande brachten, konnten eine Nachahmung der Arbeit ihrer Römischen Vorgänger seyn sollen. Justinians neuer Codex ward mit seinem Nahmen beehrt und mit seiner königlichen Unterschrift bestättigt; ächte Copien wurden durch die Federn der Notarien und Schreiber vervielfältigt; sie wurden den Obrigkeiten der Europäischen, Asiatischen und nachher auch der Africanischen Provinzen zugeschickt; und das Gesetzbuch des Reichs ward an großen Fest-

tagen

tagen vor den Thüren der Kirchen bekannt gemacht [n].

18.

Die Pandecten oder Digesten den 15ten Dec. 530, und den 16ten Dec. 533.

Eine schwerere Arbeit war noch übrig, die, den Geist der Rechtsgelehrsamkeit aus den Entscheidungen und Vermuthungen, den Fragen und Streitigkeiten der Römischen Juristen auszuziehen. Siebzehn Rechtsgelehrte mit Tribonian an der Spitze, wurden vom Kaiser bevollmächtigt, eine unumschränkte Gerichtbarkeit über die Werke ihrer Vorgänger auszuüben. Hätten sie diesen Auftrag in zehn Jahren vollzogen, so würde Justinian mit ihrem Fleiße zufrieden gewesen seyn, und die schnelle Verfertigung der Pandecten oder Digesten in drey Jahren verdient Lob oder Tadel, je nachdem das Werk ausgefallen ist. Aus Tribonians Bibliothek wählten sie die 40 berühmtesten Rechtslehrer voriger Zeiten, zwey tausend Abhandlungen wurden in einen Auszug von 50 Büchern gebracht, und man führte sorgfältig an, daß drey Millionen Zeilen oder Sentenzen auf die mäßige Zahl von 150000 eingeschränkt worden seyen.

[n] [Der Codex soll, vom nächsten Osterfeste an, in den Gerichten allein angeführt werden, heißt es].

seyen. Die Bekanntmachung dieses großen Werks ward einen Monath nach der der Institutionen verschoben, und es schien natürlich, daß die Anfangsgründe vor dem ausführlichen Systeme des Römischen Rechts vorhergehen sollten. So bald der Kaiser ihre Arbeiten bestätigt hatte, gab er den Untersuchungen dieser Privatpersonen gesetzliche Kraft, ihre Erklärungen über die zwölf Tafeln, das beständige Edict, die Gesetze des Volks und die Schlüsse des Senats traten in das Ansehen der Hauptwerke ein, und der Text ward, als ein entbehrliches obgleich ehrwürdiges Ueberbleibsel des Alterthums hintangesetzt. Der Codex die Pandecten und Institutionen wurden zum gesetzlichen System der Jurisprudenz erklärt, sie allein wurden in den Gerichten zugelassen, nnd sie allein wurden auf den Academien zu Rom, Constantinopel und Beryt gebraucht. Justinian ließ seine ewigen Orakel an den Senat und die Provinzen ergehen, und sein Stolz schrieb, unter der Maske der Frömmigkeit, die Vollendung dieses großen Unternehmens, der Hülfe und Eingebung der Gottheit zu.

19.

Lob und Tadel des Codex und der Pandecten.

Da der Kaiser den Ruhm und den Neid eines eigenen neuen Werkes von sich ablehnte, so

so können wir von ihm nichts als Ordnung, Auswahl und Treue fordern, die geringern aber unnachläßlichen Pflichten eines Sammlers. Unter den mannichfaltigen Verknüpfungen der Ideen ist es schwehr, irgend einer mit Grunde den Vorzug zuzuerkennen, aber da die Ordnung Justinians in jedem der drey Werke anders ist, so können sie alle drey schlecht aber zuverlässig nicht zwey zugleich gut seyn [o]. In der Auswahl alter Constitutionen scheint er seine Vorgänger ohne Neid und mit gleicher Achtung angesehen zu haben; die Reihe konnte nicht über Hadrian hinauf gehen, und der elende aus Theodosens Aberglauben entsprungene Unterschied zwischen heidnischen und christlichen Kaisern, war nun durch die Uebereinstimmung des menschlischen Geschlechts abgeschafft. Aber die Jurisprudenz der Pandecten ist in einen Zeitraum von hundert Jahren eingeschränkt, von dem beständigem Edicte, bis zum Tode von Alexander Severus: die Juristen, die unter den ersten Cäsaren lebten, dürfen selten sprechen, und nur drey Nahmen gehören noch in die Zeiten der

[o] [Sie könnten wohl; die beste Ordnung eines Handbuchs braucht darum nicht auch für das größere Werk die beste zu seyn, und selbst bey zwey Werken der nähmlichen Art kann es Einseitigkeit verhüten, wenn man eine andere Einrichtung zum Grunde legt.]

der Republik. Justinians Günstling scheute sich, wie man ihm keck vorgeworfen hat, dem Lichte der Freyheit und der Würde Römischer Weisen zu begegnen. Tribonian verdammte die ächte und eigenthümliche Weisheit Cato's, der Scävolas und des Sulpicius zur Vergessenheit; während daß er ihm selbst ähnlichere Geister hervorrief, Syrer, Griechen und Africaner, die einst an den Kaiserlichen Hof sich versammelt hatten, um das Latein als eine fremde Sprache, und die Rechtsgelehrsamkeit als ein einträgliches Handwerk zu lernen. Aber die Minister Justinians waren angewiesen, nicht für die Neugierde der Alterthumsforscher, sondern für den unmittelbaren Gebrauch seiner Unterthanen zu arbeiten. Es war ihre Pflicht, die nützlichen und anwendbaren Theile des Römischen Rechts auszuwählen, und die Schriften der alten Republicaner, so anziehend und so vortrefflich sie auch seyn mochten, paßten nicht mehr zu dem neuen Systeme von Sitten, Religion und Regierungsform. Vielleicht würden wir, wenn die Lehrer und Freunde Cicero's noch vorhanden wären, gestehen, daß die Reinheit der Sprache abgerechnet [79]), die Schule Papinian's und Ulpian's

[79]) Nimmt man Tribonians Schaale hinweg, und söhnt man sich mit den Kunstwörtern aus, so wird man finden, daß das Latein der Pandecten gar des silbernen Zeit-

Ulpian's sie am innern Werthe übertraf. Die Rechtsgelehrsamkeit ist die allmählig reifende Frucht von Zeit und Erfahrung, und von den neusten Schriftsteller lassen sich Vorzüge, in der Methode und den Sachen selbst, billig erwarten. Die Juristen zu den Zeiten der Antonine hatten die Werke ihrer Vorgänger studirt: ihr philosophischer Geist hatte die strengen Grundsätze des Alterthums gemildert, die Form des gerichtlichen Verfahren vereinfacht,

und

Zeitalters nicht unwürdig sey. Laurenz Valla, ein ekler Grammatiker des 15ten Jahrhunderts hat es heftig angegriffen, und eben so sein Apologist Floridus Sabinus. Aber Alciat und ein Ungenannter, vermuthlich Jacob Capellus, haben es vertheidigt. Ihre verschiedenen Abhandlungen sind gesammelt von Duker Opuscula de Latinitate veterum lectorum. Lugd. Bat. 1721. 12. [Der arme Valla! Weil er beweißt, daß Justinian und seine Leute nicht sonderlich Latein verstanden, und weil er glaubt, daß die alten Juristen selbst, bey der Bestimmung einiger gleichbedeutenden Wörter, mit den übrigen classischen Autoren nicht einig sind, so vergißt man die vortrefliche Stelle eben desselben Buchs, worin er die alten Civilisten mit eben so vieler Stärke und Wahrheit lobt, als er die neuern tadelt. Ich lasse sie hinter den litterarischen Anmerkungen wieder abdrucken, weil sie, auch zu unserer Zeit, im höchsten Grade verdient, beherzigt zu werden.]

und sich aus der Eifersucht und den Vorurtheilen entgegengesetzter Secten herausgearbeitet. Die Wahl der Schriftsteller, aus deren Bruchstücken die Pandecten bestehen, hing von dem Gutfinden Tribonians ab, aber die Gewalt seines Fürsten konnte ihn nicht von den heiligen Verbindlichkeiten zur Wahrheit und Treue loszählen. Als Gesetzgeber seines Reichs konnte Justinian die Verordnungen der Antonine umstoßen, oder die freyen Grundsätze, welche die letzten Römischen Juristen gehegt hatten, als aufrührerisch verdammen [80]. Aber kein Despotis-

[80]) Nomina quidem veteribus servavimus, legum autem veritatem nostram fecimus. Itaque si quid erat in illis *seditiosum*, multa autem talia erant ibi reposita, hoc decisum est et definitum et in perspicuum finem deducta est quaeque lex. Cod. Iust. Lib. I. T. 17. lex 3. §. 10. Ein naives Geständniß! [Justinian dachte gewiß an keine aufrührerischen oder antimonarchischen Grundsätze, sondern blos an verschiedene Meynungen. Wenn dieß auch nicht der ganze Zusammenhang und die Abstammang von seditio, wie secessio, lehrte, so dürfte man ja nur bedenken, daß Justinian gewiß von den Juristen eine viel zu gute Idee hatte, und von der Geschichte viel zu wenig verstand, als daß er daran hätte zweifeln können, Papinian sey gegen seinen Kaiser gerade eben so demüthig gewesen, wie Tribonian gegen ihn. Wer eine

spotismus reicht bis an die Existenz vergangener Thatsachen, und der Kaiser machte sich eines Betrugs und einer Unterschiebung schuldig, da er

eine lex regia glaubt, und höchst wahrscheinlich glaubte sie Justinian, der wird doch nicht einen Premier-Minister, der 200 Jahre späther lebte, für einen Republikaner halten. Papinian war dieß auch nicht, er dachte wie ein rechtschaffner Mann in einer gar nicht uneingeschränkten Monarchie denken muß. Dieß war Rom von Nerva an bis auf Marc Aurel, ununterbrochen, und dieser Geist athmet denn auch in den Schriften der Rechtsgelehrten, z. B. quae facta laedunt pietatem, existimationem, verecundiam nostram, et, ut generaliter dixerim, contra bonos mores fiunt nec facere nos posse credendum est. Diese Maxime, der mancher Leser vielleicht die Ehre erweiset sie Seneca's würdig zu halten, diese Maxime von einem Manne, der, was Seneca nicht that, für sie starb, von Papinian, hätte, wenn sie nicht im Corpus juris stünde D. XXVIII. 7. l. 15. vielleicht im Esprit. des Lois L. IV. Ch. 2. das Gegenstück abgeben können zu dem Briefe das Vicomte Dorte, von dem Montesquieu sagt: Ce grand et généreux courage regardait une lâcheté comme une chose impossible. Daß Justinian solche antidespotischen aber ächtmonarchischen Grundsätze abschreiben ließ, ist ein Beweis, wie wenig er daran dachte, die alten Juristen für gefährlich zu halten.]

er die Aechtheit ihres Textes angriff, ihre ehrwürdigen Nahmen zu den Begriffen und Worten seines sklavischen Reiches setzte [81]), und mit

[81]) Die Zahl dieser Emblemen, ein höflicher Nahme für falsa, setzt Bynkershoek Observat. Lib. IV. sehr herunter, der armseelig Justinians Recht und Tribonians Verbindlichkeit behauptet. [Ich gestehe, daß diese armseelige Meynung auch die meinige ist. Es thut mir zwar sehr leyd, daß man bey keiner Stelle zuverlässig weiß, ob sie aus dem zweyten oder sechsten Jahrhunderte sey, und ich wünschte von ganzem Herzen noch viele ganz unverbesserte Schriften der alten Rechtsgelehrten, wie wir außer Ulpians Fragmenten keine beträchtlichen mehr haben. Aber nur der Leser mag den ersten Stein auf Justinian und Anian werfen, der schon Excerpte, aber nicht zum Citieren gemacht hat, ohne im Abschreiben etwas zu ändern, der nicht weiß, wie viele Uebersetzer noch täglich stillschweigend ihr Original verbessern, und wie vieles man ohne alles Einschieben durch bloße Auslassungen oder Versetzungen ändern kann. Wünschten wir denn daß Justinian die Ueberschriften ganz weggelassen hätte? Unstreitig war er dazu befugt; aber er wollte den alten Verfassern eine Ehre erweisen, und würden sich ihre Nahmen sonst so gut erhalten haben? Wir sind ein für alle mahle gewarnt, es seyen multa et numeratu non facilia, wie Justinian a. a. O. sagt, geändert, wir müssen also prüfen.

 Dem

mit seiner Macht die reinen und unveränderten Abschriften ihrer Gesinnungen unterdrückte. Die Veränderungen und Einschiebsel Tribonians und seiner Gehülfen entschuldigt man mit dem Vorwande der nöthigen Uebereinstimmung; aber ihre Sorgfalt war nicht hinreichend, und die Antinomien oder Widersprüche im Codex und den Pandecten, üben noch die Geduld und den Scharfsinn der neuern Civilisten [82].

20. Dem Kaiser lag unendlich mehr am Anwendbaren, als an historischen Recherchen, und seinen Zeitgenossen vermuthlich auch, wie dieß immer der Fall ist, wenn die Wissenschaften sinken. — Wie kann der Verf. hier von gewaltsamer Unterdrückung der ächten Schriften reden, da er gleich darauf diese Fabel widerlegt?]

[82]) Die Antinomien oder die widersprechenden Gesetze des Codex und der Pandecten sind zuweilen die Ursache und oft der Vorwand, der glorreichen Ungewißheit des Civilrechts, das so viele, wie Montaigne es nennt, questions pour l'ami verstattet. S. eine schöne Stelle von Franz Baudouin in Justiniano Lib. II. p. 259 etc. bey Ludewig p. 305. 306. [Ein casus pro amico kann, bey noch so widersprechenden Gesetzen, doch nicht vorkommen, so lange der Richter ein rechtschaffener Mann ist. Denn findet er keine gewisse Entscheidung, so ist er in eben dem Falle, als wenn die Gesetze ganz schwiegen, und er sich hier, wie

20.

Untergang der alten Jurisprudenz.

Die Feinde Justinians haben ein Gerücht ohne allen Beweis verbreitet, daß der Urheber der Pandecten die Rechtsgelehrsamkeit des alten Roms in Asche verwandelt habe, in der eitlen Ueberzeugung, sie sey nun entweder falsch oder überflüssig. Ohne eine so verhaßte Bemühung über sich zu nehmen, konnte der Kaiser sich, wegen der Ausführung seines zerstöhrenden Wunsches, ruhig auf Unwissenheit und Zeit verlassen. Vor der Erfindung der Druckerey und des [Lumpen-] Papirs könnte nur ein Reicher die Materialien und die Arbeit des Schreibens bezahlen; und man kann mit Grunde rechnen, daß

ohnehin so oft, mit Raisonnement nach der Analogie behelfen müßte. Ist er ein Schurke, so wird ihm jede solche Gelegenheit erwünscht seyn, nach seinen Privatabsichten zu entscheiden, ohne daß man es ihm beweisen könne. Ist er aber ein rechtschaffener Mann so wird er nach seiner besten Ueberzeugung auch das allerschwächste Uebergewicht von Gründen befolgen, ohne auf seine, oder seiner Parteyen, individuelle Umstände die mindeste Rücksicht zu nehmen. — Keine Sammlung von Rechtssätzen kann alle schlechten Streiche verhüten, und keine kann auch hierin nur vor der andern große Vorzüge haben.]

daß der damahlige Preis der Bücher hundertmahl so hoch, als der jetzige, war. Die Abschriften vervielfältigten sich langsam, und man besann sich sehr, ehe man sie erneuerte: die Hoffnung zum Gewinn verleitete die kein Heiligthum schonenden Abschreiber, die Charactere des Alterthums auszukratzen, und Sophocles und Tacitus mußten ihr Pergament zu Missalen, Homilien und der goldenen Legende hergeben. Wenn dieß das Schicksal der schönsten Werke des Genies war, welche Dauer konnten sich die schwehrfälligen und trocknen Bücher einer veralteten Wissenschaft versprechen. Juristische Schriften sind für wenige wichtig, und für niemand unterhaltend: ihr Werth hing von der gegenwärtigen Brauchbarkeit ab, und sie sanken auf ewig, so bald die Neuerungen der Mode, überlegenes Verdienst, oder die öffentliche Autorität ihnen diese Brauchbarkeit entzogen. In einem ruhigen und gelehrten Zeitalter zwischen Cicero und dem letzten Antonin hatte man schon manchen Verlust erlitten, und manches Licht der Schulen oder der Gerichtshöfe kannten die Neugierigen nur noch aus Ueberlieferung und aus der dritten Hand. Drey hundert und sechzig Jahre Unordnung und Verfall beschleunigten die Fortschritte der Vergessenheit, und man kann mit gutem Grunde annehmen, daß viele der Schriften, über deren Vernachlässigung man Justinian Vorwürfe macht, in keiner Biblio-

thek

thek des Orients mehr zu finden waren [85]. Die Abschriften Papinians und Ulpians, die der Reformator verworfen hatte, schienen nicht mehr zu verdienen, daß man sich ferner um sie bekümmere; die zwölf Tafeln und das Edict des Prätors verschwanden allmählig und der Neid oder die Unwissenheit der Griechen vernachlässigte oder zerstörte die Denkmähler des alten Roms.

85) Pomponius Pand. lib. I. T. 2. lex. 2. bemerkt, daß von den drey Stiftern der Rechtsgelehrsamkeit Mucius, Brutus und Manilius extant volumina, scripta Manilii monumenta; daß von einigen alten republicanischen Juristen haec versantur eorum scripta inter manus hominum. Acht von den Weisen Augusts sind auf ein Compendium herabgesetzt, von Cascellius scripta non extant sed vnus liber etc. von Trebatius minus frequentantur, von Tubero libri parum grati sunt. Manche Citation in den Pandecten ist aus Büchern, die Tribonian nie gesehen hat, und in dem langen Zeitraume vom siebenden bis zum zwölften Jahrhunderte Roms hängt die scheinbare Belesenheit der neuern Schriftsteller immer wieder von den Kenntnissen und der Ehrlichkeit ihrer Vorgänger ab. [Diese Bemerkung ist auffallend wahr, man kann sich mit einem Buche das Ansehen geben, als ob man zwanzig gelesen hätte, aber sehr tröstlich, für die Gewißheit der Geschichte überhaupt, ist sie nicht.]

Roms. Sogar die Pandecten selbst haben sich nur mit Mühe und Noth aus dem allgemeinen Schiffbruche gerettet, und die Critiker haben entschieden, daß alle Ausgaben und Manuscripte des Occidents von einem einzigen Originale herrühren. Es ward zu Anfange des siebenden Jahrhunderts in Constantinopel abgeschrieben, kam zufällig durch Krieg und Handel nach Amalphi, Pisa, und Florenz und wird nun als eine heilige Reliquie in dem alten Palaste des Freystaats aufbewahrt.

21.

Unbeständigkeit Justinians. Die zweyte Ausgabe des Codex, den 16ten November 534.

Die erste Sorge eines Reformators ist, spätere Reformationen überflüssig zu machen. Um den Text der Pandecten, Institutionen und des Codex unverändert zu erhalten, ward der Gebrauch der Abbreviaturen und Zeichen für ganze Wörter streng verboten, und da Justinian sich erinnerte, daß das beständige Edict unter der Last seiner Commentatoren begraben worden sey, so drohte er die Strafe der Falsarien den verwegenen Juristen an, die sich unterstehen würden, den Willen ihres Gesetzgebers auszulegen, oder zu verdrehen. Die Schüler des Accursius, Bartolus und Cujas müssen über ihre gehäufte Schuld

Schuld erröthen, wenn sie nicht sein Recht bestreiten wollen, dem Ansehen seiner Nachfolger und der angebohrnen Untersuchungs-Freyheit des Menschen, Zwang anzulegen. Aber es war dem Kaiser nicht möglich, seine eigene Unbeständigkeit zu fixiren; und während er sich rühmte, als ein zweyter Diomedes, Erz in Gold zu verwandeln [93]), entdeckte er die Nothwendigkeit sein Gold von einem schlechtern Zusatze zu reinigen. Keine 6 Jahre waren seit der Bekanntmachung des Codex verflossen, als er diesen unvollkommenen Versuch, durch eine neue und richtige Ausgabe des nähmlichen Werkes, verwarf, welche er mit 200 eigenen Gesetzen und 50 Entscheidungen der dunkelsten und verwickeltsten Rechts-Materien bereicherte.

22.

Die Novellen von 534-565.

Jedes Jahr oder, nach Procop, jeder Tag seiner langen Regierung ward durch irgend eine Ver-

[93]) Χρυσεα χαλκειων, ἑκατομβοι εννεαβοιων apud Homerum patrem omnis virtutis, erste Vorrede zu den Pandecten. Ein Vers aus Milton oder Tasso würde uns in einer Parlamentsacte befremden. Quae omnia obtinere sancimus in omne aevum. Vom ersten Codex sagt er in der zweyten Vorrede: in aeternum valiturum. Menschen und ewig!

Veränderung in den Gesetzen bezeichnet. Manche seiner Verordnungen nahm er selbst zurück, manche wurden von seinen Nachfolgern verworfen und manche von der Zeit vertilgt, aber die Zahl von 16 [13] Edicten und 168 Novellen ist in die gerichtliche Sammlung der bürgerlichen Jurisprudenz aufgenommen worden. Nach der Meynung eines Philosophen, der über die Vorurtheile seines Standes sich erhebt, können diese unaufhörlichen, meist unbedeutenden Aenderungen nur aus dem feilen Character des Fürsten erklärt werden, der schaamlos seine Urtheile und seine Gesetze verkaufte [95]. Die Anklage der geheimen Geschichte ist zwar allgemein und stark; aber das einzele Beyspiel das angeführt wird, läßt sich eben so gut der Andacht als dem Geize Justinians zuschreiben. Ein reicher Frömmling hatte seine Erbschaft der Kirche von Emesa vermacht, und der Betrag derselben stieg noch durch die Geschicklichkeit eines Menschen, der unter Schuldverschreibungen und Zahlungsversprechen die Nahmen der reichsten Syrer zu setzen wußte. Diese wendeten die eingeführte Verjährung von 30 und 40 Jahren ein; aber dieser Vertheidigungsgrund, ward durch ein zurückwirkendes Edict vernichtet, welches die Ansprüche

95) Montesquieu Considerations sur la grandeur et la decadence des Romains c. 20. tom. III. p. 501. 4. Dießmahl legt er die Amtskleidung eines Président à mortier ab.

sprüche der Kirche auf 100 Jahre giltig ließ, ein Edict das so viele Unordnungen und Ungerechtigkeiten veranlassen mußte, daß es noch unter der nähmlichen Regierung weislich abgeschafft ward, sobald man diesen gelegenheitlichen Zweck erreicht hatte. Wenn auch ein unbefangener Richter den Kaiser selbst losspricht, und die Schuld der Bestechung auf seine Gemahlinn und seine Günstlinge wirft, so muß doch der Verdacht eines so schändlichen Fehlers die Majestät seiner Gesetze herabwürdigen, und die Vertheidiger Justinians müssen gestehen, daß eine solche Unbeständigkeit, aus welchen Beweggründen sie auch entstanden sey mag, eines Mannes und eines Gesetzgebers unwürdig ist.

23.

Die Institutionen.

Selten lassen sich Monarchen herab, die Lehrer ihrer Unterthanen zu werden, und Justinian verdient Lob dafür, daß auf seinen Befehl ein weitläuftiges System auf kurze und faßliche Anfangsgründe zurückgebracht ward. Unter den verschiedenen Institutionen des Römischen Rechts waren die des Cajus, im Oriente und Occidente, die gangbarsten, und ihr Gebrauch kann ihre Verdienste beweisen. Sie wurden von den Kaiserlichen Commissarien Tribonian, Theophilus und Dorotheus gewählt, und die

Frey-

Freyheit und Reinheit des Jahrhunderts der Antonine ward mit den schlechtern Materialien eines ausgearteten Zeitalters vermischt. Das nähmliche Buch, welches die Jugend von Rom, Constantinopel und Beryt zu dem Studium des Codex und die Pandecten vorbereitete, ist noch für den Historiker, den Philosophen und den Richter merkwürdig. Die Institutionen Justinians sind in 4 Bücher getheilt; sie gehen, nach einer nicht ganz verwerflichen Methode von I Personen zu II Sachen, und von den Sachen III zu den Klagen über, und die Lehre IV der Privatbeleidigungen beschließen die ersten Grundsätze des peinlichen Rechts [p].

Zwey=

[p] [Die Eintheilung in Bücher richtet sich nicht nach der Eintheilung der Lehren, denn dieser Letztern sind nach Justinian nur drey Classen: 1. Das Personen=Recht, oder die wichtigsten bleibenden Verhältnisse der Menschen gegen einander, Sklaverey, Ehe, väterliche Gewalt, und Vormundschaft, 2. Das Sachen=Recht, sowohl Verhältnisse der Menschen zu Sachen z. B. Eigenthum, Nießbrauch rc., als Verhältnisse der Menschen gegen einander, in so ferne sie sich haupsächlich auf Mein und Dein beziehen, Verbindlichkeiten aus Contracten und aus Privatbeleidigungen, weil diese nach Römischen Rechte nicht zu bloßem Ersatze nöthigen. 3. Die Klagen, sowohl die auf Mein und Dein des Klägers sich beziehenden Klagen, als

Zweyter Abschnitt.

Geschichte einzeler Rechtslehren.

24.

Freyheit und Sklaverey.

Der Unterschied der Stände und Personen ist die festeste Stütze einer gemischten und eingeschränkten Regierungsform. In Frankreich erhält der Geist, die Würden, und selbst die Vorurtheile von 50000 Edelleuten die Reste der Freyheit noch. Zweyhundert Familien in gerader absteigender Linie machen den zweyten Theil der gesetzgebenden Gewalt in England aus, der zwischen dem Könige und dem Unterhause, das verfassungsmäßige Gleichgewicht bewahrt. Die Abstufungen von Patriciern und Plebejern, Fremden und Unterthanen, haben die Aristocratien von Genua, Venedig und dem alten Rom beschützt [q]. Die völlige Gleichheit der Menschen

als die zunächst auf das Beste des ganzen Staats gehenden eigentlich nicht in dieses System gehörigen Anklagen. Man sieht also, daß der V. ein Stück der zweyten und dritten Abtheilung zur vierten macht. Im Inhalte des ganzen Capitels rechnet er die Rechte, die aus Beleidigungen für den Beleidigten entstehen, zur Lehre von den Klagen.]

[q] [Einige neuere Politiker sind aber so consequent, alle angebohrne Verschiedenheit der

schen ist der Punkt, wo die Extremen der Democratie und des Despotismus sich vereinigen; weil die Majestät des Herrn oder des Volks beleidigt wäre, wenn einige Köpfe über ihre Mitsklaven oder Mitbürger hervorragten. Im Verfalle des Römischen Reichs wurden die stolzen Unterscheidungen des Freystaats nach und nach abgeschafft, und Justinian vollendete, [?] aus Grundsätzen oder aus Instinct, die simple Form einer unumschränkten Monarchie. Der Kaiser konnte die Ehrfurcht des Volks nicht ausrotten, die der Besitz angeerbter Reichthümer, oder das Andenken berühmter Vorfahren, immer zur Folge hat. Er wollte mit Titeln und Vortheilen seine Generale, Justizbeamten und Senatoren ehren; und als eine Gnade, die ganz von seiner Willkühr abhängen sollte, theilte er gerne auch einige Strahlen ihres Glanzes der Person ihrer Gattinnen und Kinder mit. Aber in den Augen des Gesetzes waren alle Römischen Bürger [meist] einander gleich, und alle [freyen] Unterthanen des Reichs waren Römische Bürger. Dieser unschätzbare Vorzug war zu einem veralteten und leeren Nahmen herabgewürdigt. Die Stimme eines Römers konnte nicht mehr seine Gesetze geben, oder all-
jährlich

der Rechte, nur mit Ausnahme einiger der allerauffallendsten, der Geschichte zum Trotze, unter dem Nahmen Mestizen, Mulatten ꝛc. zu verspotten.]

jährlich die Personen ernennen, die seine Regierungsrechte ausüben sollten: solche Rechte hätten die Willkühr seines Herrn einschränken können, und der kühne Abentheurer aus Deutschland und Arabien ward, mit gleicher Gunst, zur obrigkeitlichen Gewalt oder zum Commando zugelassen, das einst nur der Bürger über die Eroberungen seiner Väter zu fordern berechtigt war [r]. Die ersten Cäsaren hatten sorgfältig den Unterschied zwischen freyer und sklavischer Geburt beobachtet, die der Stand der Mutter entschied [weil die Kinder, bey denen die Frage vorkommen konnte, immer unehelich waren]; und die menschenfreundlichen Gesetze waren [in der Folge] zufrieden, wenn die Freyheit, auch nur von einem Augenblicke zwischen der Empfängniß und Niederkunft bewiesen, werden konnte. Die Sklaven, welchen ein gütiger Herr die Freyheit geschenkt hatte, kamen in eine Mittelklasse der Freygelassenen: aber sie wurden der Pflichten der Dankbarkeit und des Gehorsams nie entledigt: von allem, was ihr Fleiß erwarb,

[r] [Doch muß man nicht vergessen, daß schon in sehr alten Zeiten, die Kinder der Freygelassenen, in der zweyten Generation, sogar in den Senat kommen konnten. Svet. in Claud. c. 24 und daß schon Scipio dem versammelten Volke sagen konnte, er erinnere sich noch gar wohl, wie er die meisten aus ihnen als Feinde besiegt und zu Sklaven gemacht habe.]

erwarb, erbte der Patron oder seine Familie den dritten Theil oder selbst das Ganze, wenn der Verstorbene weder Kinder noch ein Testament hinterließ. Justinian schonte die Rechte der Patronen, aber er hob das unangenehme Auszeichnende der beyden geringsten Arten von Freygelassenen auf: wer aufhörte ein Sklave zu seyn, erhielt ohne Vorbehalt und ohne Verzug die Rechte des Bürgers; und zuletzt ward selbst die Ehre einer freyen Geburt, die die Natur versagt hatte, durch die Allmacht des Kaisers erschaffen oder angenommen. Alle die Einschränkungen in Rücksicht auf Alter, Förmlichkeiten und Anzahl, die ehemals eingeführt worden waren, um die zu schnelle Vermehrung schlechter und dürftiger Römer zu hindern, schaffte er gänzlich ab; und der Geist seiner Gesetze beförderte das Ende der häuslichen Knechtschaft [s].

Indes=

[s] [So nennt der V. was bey Montesquieu l'esclavage civil im Gegensatze des esclavage domestique der Frauenzimmer, und des esclavage politique heißt. An der Aufhebung der libertas Latina und deditiia hatte wohl Justinians allgemeine Neigung, etwas neues zu machen, Unterschiede abzuschaffen, wo er welche fand, und einzuführen wo keine waren, den meisten Antheil. Politisch betrachtet war diese Art von Noviciat, das gerade August und Tiber zum Theil eingeführt hatten, gar nicht gefährlich.]

Indessen waren die östlichen Provinzen noch zu Justinians Zeit mit Schaaren von Sklaven angefüllt, die zum Gebrauche ihres Herrn entweder gebohren oder gekauft waren, und deren Werth zwischen 10 und 70 Goldstücken nach ihrem Alter, ihrer Stärke und Erziehung stieg und fiel [100]. Aber das Traurige dieser Abhängigkeit wurde durch den Einfluß der Regierungsform und der Religion unaufhörlich gemildert; und der Stolz eines Unterthans ward nicht länger, durch seine unumschränkte Herrschaft über das Leben und Glück eines Mitbruders, genährt.

25.

Väter und Kinder.

Das Gesetz der Natur lehrt die meisten Thiere, ihre hülflosen Jungen lieben und erziehen. Das

[100]) Wenn mehreren Legatarien die Auswahl eines Sklaven vermacht ward, so mußten sie loosen, und wer verlor hatte seinen Antheil am Werthe zu fordern: 10 Goldstücke für einen gewöhlichen Sklaven beyderley Geschlechts unter 10 Jahren; 20 über 10 Jahre; 30 wenn er geschickt war; 50 für Notarien oder Schreiber; 60 für Hebammen und Aerzte; 30 für Verschnittene unter 10 Jahren, 50 darüber; 70 für solche die noch etwas gelernt hatten. Cod. VI 43. lex 3. Ein solcher gesetzlicher Anschlag ist immer unter dem Marktpreise.

Das Gesetz der Vernunft prägt dem Menschen kindliche Gegenliebe und Gehorsam ein. Aber das ausschließende, uneingeschränkte Eigenthum des Vaters über seine Kinder ist ein auszeichnendes Stück des Römischen Rechts, und scheint so alt als die Stadt zu seyn [103]). Die väterliche Gewalt ward von Romulus selbst angeordnet oder bestätigt, und nach dem Gebrauche dreyer Jahrhunderte kam sie in die vierte Tafel der

103) Dionys. Hal. lib. II. p. 94. 95. Gravina op. p. 286. führt die Worte der zwölf Tafeln an. Papinian in coll. LL. Mos. et Rom. Tit. 4. p. 202 nennt die patria potestas: lex regia. [Eigentlich nicht Papinian, sondern der, welcher bey ihm anfragt; er meynt unstreitig die lex Julia de adulteriis.] Ulpian Lib. XXVI. ad Sabin. in den Pand lib. I. tit. 6. lex 8 sagt: ijus patriae potestatis moribus receptum und furiosus filium in potestate habebit. Wie heilig — oder vielmehr wie unvernünftig! [Der V. glaubt doch wohl nicht, Ulpians Meynung sey, man müsse den rasenden Vater mit seinen Kindern machen lassen was er wolle? — Ob der Verf. wohl bey ganz ähnlichen Sätzen, die neulich im Parlamente vorgetragen worden sind, auch ausgerufen hätte: how sacred or rather how absurd! — Die Kinder eines Wahnsinnigen würden allerdings oft dabey verloren haben, wenn die natürliche Unfähigkeit des Vaters, sein Recht auszuüben, auch auf ihren eigenen Zustand Einfluß gehabt hätte.]

der Decemviren. Im Forum, im Senate und im Lager genoß der erwachsene Sohn eines Römischen Bürgers, in Rücksicht auf den ganzen Staat und in Rücksicht auf Einzele, die Rechte einer Person; in seines Vaters Hause war er nur eine Sache, und nach den Gesetzen stand er in derselben Classe mit den beweglichen Gütern, dem Vieh und den Sklaven, die der Herr ganz nach Willkühr veräußern und zerstöhren durfte, ohne vor irgend einem Gerichte auf Erden deswegen verantwortlich zu seyn. Die Hand, welche ihm den täglichen Unterhalt reichte, konnte dieses freywillige Geschenk zurücknehmen, und was der Sohn nur irgend durch Fleiß und Glück erwarb, verlor sich augenblicklich im Eigenthum des Vaters. Seine gestohlnen Güter, es mochten seine Ochsen oder seine Kinder seyn, forderte dieser durch die nähmliche Diebstahlsklage zurück; und wenn eines von beyden etwas verdorben hatte, so stand es in des Herrn und Vaters freyer Wahl, ob er den Schaden vergüten, oder dem Beschädigten das Thier oder den Sohn abtreten wollte. Von Armuth oder von Geize getrieben konnte der Hausvater seine Kinder oder seine Sklaven veräußern. Aber der Stand des Sklaven war darin noch weit vorzüglicher, daß er bey der ersten Manumission seine volle Freyheit erhielt, statt daß der Sohn seinem unnatürlichen Vater von neuem heimfiel; er konnte zum zweyten und drittenmahle in die

Sklaverey gestürzt werden, und erst nach der dritten Veräusserung und Freylassung war er der häuslichen Gewalt, die so wiederholt mißbraucht worden war, entzogen. Nach seinem Gutfinden konnte ein Vater die wahren oder eingebildeten Fehler seiner Kinder durch Schläge, Gefängniß, Verbannung oder auch dadurch bestrafen, daß er sie aufs Land schickte, um da mit seinen niedrigsten Sklaven in Ketten zu arbeiten. Die Majestät eines Vaters war mit der Gewalt über Leben und Tod bewaffnet; und Beyspiele von blutiger Ausübung dieses Rechts, die oft gebilligt und nie bestraft wurden, finden sich in den Jahrbüchern Roms herunter bis zu den Zeiten des Pompejus und August. Weder Alter noch Stand, nicht die Würde des Consulats und nicht die Ehre eines Triumphs konnten den ersten Mann im Staate von den Pflichten kindlicher Unterwürfigkeit befreyen [107]; seine eigenen

[107]) Ausgenommen bey öffentlichen Gelegenheiten und bey der wirklichen Verwaltung seines Amtes. In publicis locis atque muneribus atque actionibus, patrum jura, cum filiorum, qui in magistratu sunt, potestatibus collata interquiescere paullulum et connivere etc. Gellius N. A. II. 2. Die Lehren des Philosophen Taurus wurden durch das alte und merkwürdige Beyspiel des Fabius gerechtfertigt, und wir können die nähmliche Geschichte in dem

nen Kinder waren mit in der Familie des gemeinschaftlichen Stammvaters begriffen; und die Rechte der Adoption waren nicht weniger heilig und strenge, als die welche die Zeugung gegeben hatte. Ohne Furcht, aber nicht ohne Gefahr eines Mißbrauchs, hatten die Römischen Gesetzgeber auf die Gefühle väterlicher Liebe ein unbegränztes Vertrauen gesetzt; und der Druck ward durch die Versicherung gemildert, daß für jede Generation die Zeit kommen werde, wo auch sie in die furchtbarheilige Würde eines Vaters und Herrn eintrete.

26.

Einschränkungen der väterlichen Gewalt.

Die erste Einschränkung der väterlichen Gewalt wird der Weisheit und Menschlichkeit des Numa Pompilius zugeschrieben: die Römerinn, die einen freyen Mann, mit Einwilligung seines Vaters, geheyrathet hatte, lief nun nicht mehr Gefahr, die Frau eines Sklaven zu werden. In den ersten Jahrhunderten, da die Stadt von ihren Lateinischen und Tuscischen Nachbarn gedrängt und oft zum Mangel gebracht ward, mochte der Verkauf der Kinder gar nichts selte-

dem Style des Livius XXIV. 44 und in der ungebildeten Sprache des Annalisten Claudius Quadrigarius lesen.

nes seyn; aber da ein Römer nicht gesetzlich die Freyheit seines Mitbürgers kaufen konnte, [t] mußte dieser Handel nach und nach abnehmen, und endlich durch die Eroberungen der Republik ganz aufhören. Allmählig ward dem Sohne ein unvollkommnes Eigenthumsrecht zugestanden, und die Jurisprudenz des Codex und der Pandecten versicherte den Unterschied der vom Vater erhaltenen, anderswoher erlangten, und durch die Lebensart erworbenen Güter. Von allem, was der Vater hergab, verlieh dieser nur den Gebrauch, das volle Eigenthum aber behielt er; doch wenn seine Güter verkauft wurden, war der Antheil des Sohnes durch eine günstige Auslegung, von den Forderungen der Gläubiger ausgenommen. Was durch Schenkung, Heirath oder Erbschaft von Seitenverwandten

[t] [Wenn dieß von jeher so allgemein wahr gewesen wäre, so müßte ja alles vorige wegfallen. Mir scheint vorzüglich auf solche, vom Vater oder vom Gläubiger verkaufte, Freygebohrne das Gesetz der zwölf Tafeln statu liber emptori dando liber esto zu gehen, ob es gleich nachher bey den Juristen nur eine andere Bedeutung hatte, weil die wichtigste nicht mehr vorkam. Ein ähnlicher Fall stehet in der Coll. LL. Mos. et Rom. T. 2. §. 3. Der Verkauf der Kinder konnte sehr wohl blos deswegen aufhören, weil er bey den ganz veränderten Umständen erst selten und dann schimpflich geworden war.]

wandten dem Sohne zufiel, davon war ihm das Eigenthum gesichert, aber dem Vater stand, so lange er nicht besonders ausgeschlossen war, Zeitlebens die Nutznießung zu. Zum gerechten und klugen Lohne kriegerischer Tapferkeit, ward die dem Feinde abgenommene Beute von dem Soldaten allein erworben, besessen und vermacht, und nach einer natürlichen Analogie erstreckte man dieß auf alles, durch Ausübung einer freyen Kunst, als Besoldung eines öffentlichen Amtes, oder durch die hohe Freygebigkeit des Kaisers und der Kaiserinn, Erworbene. Das Leben eines Bürgers war nicht so sehr dem Mißbrauche der väterlichen Gewalt ausgesetzt, als sein Vermögen. Selbst sein Leben konnte aber doch dem Vortheile oder den Leidenschaften eines unwürdigen Vaters zuwider seyn; die Menschlichkeit der Zeiten Augusts machte, daß man die Verbrechen lebhafter fühlte, die aus der Verdorbenheit eben dieser Zeiten entsprangen; und der grausame Erixo, der seinen Sohn todt peitschte, mußte durch den Kaiser vor der gerechten Wuth des Pöbels gerettet werden. Der Römische Vater ward von der Ungebundenheit despotischer Herrschaft zu der Bedachtsamkeit und Mäßigung eines Richters zurückgebracht. Die Gegenwart und die Stimme Augusts bestätigte das Verbannungsurtheil, welches von den häuslichen Gerichte des Arius wegen eines vorgehabten Vatermord ausgesprochen ward. Hadrian verwies den eifersüchtigen

Vater in eine Insel, der, wie ein Räuber, sich der Gelegenheit einer Jagd bedient hatte, um einen Jüngling, den blutschänderischen Liebhaber seiner Stiefmutter, zu ermorden. Häusliche Gerichtbarkeit ist dem Geiste der Monarchie zuwider, der Vater ward, durch eine neue Einschränkung, vom Richter zum Ankläger gemacht, und Alexander Sever befahl den Obrigkeiten seine Klage zu hören, und sein Urtheil [?] zu vollziehen. Er konnte dem Sohne das Leben nicht mehr nehmen, ohne sich eines Mordes und der darauf gesetzten Strafe schuldig zu machen; und die Gerechtigkeit Constantins setzte endlich die volle Strafe des Vatermords darauf, von der dieser Fall im Gesetze des Pompejus ausgenommen war. Der nähmliche Schutz gebührte jeder Periode des Daseyns, und die Vernunft mußte die Menschlichkeit des Paulus billigen, mit welcher dieser den Vater, der sein neugebohrnes Kind erwürgt, oder verhungern läßt, oder sich seiner nicht annimmt, oder es auf dem öffentlichen Platze aussetzt, um da ein Erbarmen zu finden, das er selbst ihm verweigert, des Mords schuldig erklärt. Aber die Aussetzung der Kinder war ein herrschendes und schwer auszurottendes Vergehen des Alterthums; das unter Nationen, die die Römischen Begriffe von väterlicher Gewalt nie hatten, zuweilen verboten, oft erlaubt und immer begangen ward; und die dramatischen Dichter, die doch zunächst zu den

Herzen

Herzen reden, schildern gleichgiltig eine Sitte des Volks, die dadurch beschönigt ward, daß man sich aus Wirthschaftlichkeit, oder selbst aus Mitleiden dazu entschloß [112]). Wenn der Vater sein eigenes Gefühl überwinden konnte, so hatte er, wenn gleich den Tadel, doch gewiß nicht die Bestrafung der Gesetze zu befürchten; und das Römische Reich ward mit dem Blute von Kindern befleckt, bis Valentinian und seine Collegen auch diese Art des Mordes unter dem Geiste und Buchstaben der Cornelischen Gesetze mit begriffen. Die Aussprüche der Rechtsgelehrten [113]) und des Christenthums waren unzuläng-

112) Wenn Chremes im Terenz seiner Frau Vorwürfe macht, daß sie seinen Befehl nicht vollzogen, und ihr Kind nicht ausgesetzt hat, so spricht er als Vater und als Herr, und macht die Aengstlichkeit eines thörichten Weibes verstummen. S. Apulej. Metam. X. p. 337. edit. Delph.

113) Die Meynung der Rechtsgelehrten und die Aussprüche der Obrigkeit hatten vielleicht zur Zeit des Tacitus einige gesetzliche Einschränkungen hervorgebracht, die seinen Contrast zwischen den boni mores der Deutschen und den bonae leges alibi — das heißt zu Rom, [auch nahmentlich in diesem Falle?] unterstützen konnten de mor. Germ. c. 19. Tertullian ad nationes L. I. c. 15 widerlegt seine eigenen und seiner Brüder Vorwürfe gegen die heidnische Jurisprudenz.

zulänglich gewesen, diesen unmenschlichen Gebrauch abzuschaffen, bis durch die Schrecken der Todesstrafe ihr sanfter Einfluß verstärkt ward.

27.

Ehe.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß Wilde die Tyrannen des weiblichen Geschlechts sind, und daß die Lage der Frauenspersonen gewöhnlich durch die Verfeinerungen des geselligen Lebens gemildert wird. In Hoffnung dauerhafter Kinder hatte Lycurg die Zeit zur Ehe hinausgesetzt, Numa bestimmte sie auf das zarte Alter von 12 Jahren, damit der Römische Ehemann ein reines, gehorsames Mädchen nach seinem Willen sich erziehen könnte. Nach der Gewohnheit der alten Welt kaufte er seine Braut von ihren Aeltern, und sie vollzog die Coemption, indem sie mit drey Kupfermünzen den Eintritt in sein Haus und zu seinen Hausgöttern sich erwarb. [Oder] ein Opfer von Früchten ward durch die Priester in Gegenwart von zehn Zeugen gebracht, die Neuvermählten setzten sich auf ein Schaaffell, und kosteten einen gesalzenen Kuchen von far oder Reiß, und diese Confarreation, welche die älteste Nahrung in Italien vorstellte, war ein Sinnbild ihrer mystischen Vereinigung an Leib und Seele. Aber diese Vereinigung war von Seiten der Frau, streng und ungleich; und sie

that

that Verzicht auf den Nahmen [u] und den häuslichen Gottesdienst ihres Vaters, um in eine neue Sklaverey zu treten, die nur durch den Nahmen einer Adoption verschönert war. Eine weder vernünftige, noch hübsche, Fiction des Gesetzes gab der Hausmutter, dieß war ihr eigentlicher Nahme, die sonderbaren Eigenschaften einer Schwester ihrer eigenen Kinder, und einer Tochter ihres Ehemanns oder Herrn, der die ganze Fülle der väterlichen Gewalt über sie erhielt. Durch sein Urtheil oder nach seiner Laune ward ihr Betragen gebilligt oder getadelt und bestraft; er übte [mit Zuziehung ihrer Verwandten] die Gerichtbarkeit über Leben und Tod aus; und man gestattete, daß im Falle der Trunkenheit oder des Ehebruchs dieß im eigentlichen Sinne des Worts geschah. Sie erwarb und erbte nur zum Vortheile ihres Herrn, und sie ward so deutlich als eine Sache, nicht als eine Person, angesehen, daß wenn der ursprüngliche Rechtsgrund fehlte, das Recht auf sie, wie auf andere bewegliche Dinge, durch den Gebrauch und Besitz in Jahresfrist erworben werden konnte. Von der Neigung des Römischen Ehemanns hing die Erfüllung oder Entziehung der

[u] [So wahrscheinlich diese Aenderung des Nahmens auch an sich ist, so hat doch Cannegieter den Beweis, welchen Grupen dafür aus classischen Schriftstellern führen wollte, widerlegt.]

der ehelichen Pflicht ab, die in den Athenischen und Jüdischen Gesetzen so genau bestimmt wird. Aber da Vielweiberey unbekannt war, konnte er nie eine schönere oder geliebtere zweyte Frau in sein Bett aufnehmen.

28.
Freyheit der ehelichen Verbindung.

Nach den Punischen Triumphen, sehnten sich die Römischen Damen, die Vortheile einer freyen und reichen Stadt mit zu genießen: ihre Wünsche wurden durch die Zärtlichkeit ihrer Väter und Liebhaber erfüllt, und Cato Censor's Ernst widerstand ihnen vergeblich. Sie vermieden die feyerlichen Gebräuche der alten Ehe, entgingen der Verjährung durch eine Abwesenheit von drey Tagen, und ohne ihren Nahmen und ihre Unabhängigkeit zu verlieren, unterschrieben sie die freyern und bestimmten Verabredungen eines Heirathscontracts. Von ihrem eigenen Vermögen theilten sie die Nutznießung mit, aber das Eigenthum davon sicherten sie; die Güter der Frau konnten von einem verschwenderischen Ehemanne weder veräussert noch verpfändet werden [v]; die Wachsamkeit der Gesetze verbot alle

[v] [Erst hatte die Frau der Regel nach gar kein Eigenthum, und ihr Vorbehalt, (bona receptitia) war eine, vermuthlich in der Folge

alle Geschenke unter ihnen; und das üble Betragen eines von beyden Theilen, konnte eine künftige Diebstahlsklage, unter einem andern Nahmen, veranlassen. Zu diesem losen und willkührlichen Bande waren religieuse und bürgerliche Gebräuche weiter nicht nöthig; und zwischen Personen von gleichem Stande war das äußerliche gemeinschaftliche Leben ein hinreichender Beweis ihrer Verheirathung. Die Christen, bey denen alle geistliche Gnade von dem Gebete der Gläubigen und dem Seegen des Priesters oder Bischofs herkam, gaben der Ehe wieder eine Würde. Ursprung, Giltigkeit und Pflichten dieses heiligen Standes wurden nach den

Folge entstandene, Ausnahme, wie das peculium der Kinder. Dann hatte der Ehemann, der Regel nach, über ihr Vermögen gar keine Rechte, (bona paraphernalia) ausgenommen in so ferne es Heirathsgut geworden war. Ueber diese dos, die nicht immer von der Frau selbst herkam, war der Mann Eigenthümer, aber nach getrennter Ehe konnte sie oft ganz oder zum Theile zurückgefordert werden. Erst das Julische Gesetz Augusts verbot die Veräusserung der unbeweglichen Güter, die zur dos gehörten, damit auch der bankrotte Ehemann Ursache hatte, seine Frau zu behalten, dem es sonst, wenn nichts mehr da war, wenig verschlagen hätte, an seiner geschiedenen Frau einen Gläubiger mehr zu bekommen.]

den Ueberlieferungen der Synagoge, den Vorschriften des Evangeliums, und den Schlüssen der allgemeinen oder besondern Kirchenversammlungen, bestimmt; die Entscheidungen und kirchlichen Strafen ihrer geistlichen Führer hielten das Gewissen der Christen in heiliger Furcht. Aber die von Justinian gesetzten Obrigkeiten gehorchten dem Ansehen der Kirche nicht; der Kaiser folgte den unglaubigen Juristen des Alterthums, und die Wahl der Ehegesetze im Codex und den Pandecten richtet sich nach den irdischen Beweggründen der Gerechtigkeit, der Staatsklugheit, und der natürlichen Freyheit beyder Geschlechter.

29.

Freyheit und Mißbrauch der Scheidung.

Außer der Einwilligung der Partheyen, dem Wesen jedes vernünftigen Vertrags, forderte die Römische Ehe auch die vorhergehende Billigung der Aeltern. Ein Vater konnte, durch einige neuere Gesetze, genöthigt werden die Bedürfnisse einer mannbaren Tochter zu befriedigen; aber selbst Raserey hob die Nothwendigkeit seiner Einwilligung nicht völlig auf. Die Ursachen der Trennung der Ehe haben bey den Römern gewechselt; aber das heiligste Band, die Confarreation selbst, konnte durch entgegengesetzte Religionsgebräuche wieder aufgelöset werden. In den

ältesten Zeiten konnte ein Vater seine Kinder verkaufen, und seine Frau rechnete man unter seine Kinder; der häusliche Richter konnte der Verbrecherinn den Tod zuerkennen, oder seine Gnade konnte sie aus seinem Bette und Hause vertreiben; aber die Sklaverey der unglücklichen Frau war hoffnungslos und ewig, wenn er nicht, zu seinem eigenen Vortheile, das männliche Vorrecht der Scheidung gebrauchen wollte. Der wärmste Beyfall ist an die Tugend der Römer verschwendet worden, die sich über 500 Jahre der Ausübung dieser verführerischen Freyheit enthielten, aber der nähmliche Umstand beweiset die ungleichen Bedingungen eines Verhältnisses, worin die Sklavinn ihrem Tyrannen sich nicht entziehen durfte, wovon der Tyrann seine Sklavinn nicht befreyen wollte [w]. Als die Römischen Matronen die gleichen und freywilligen Gefährtinnen ihrer Herren wurden, ward eine neue Jurisprudenz eingeführt, daß die Ehe, wie andere Gesellschaften, durch die Entsagung eines der beyden Verbundenen, getrennt werden könne. In drey Jahrhunderten von Wohlstand und Sittenverderbniß erweiterte sich dieser Grundsatz zur häufigen Sitte, und zum schädlichen Mißbrauche. Leidenschaft, Eigennutz und Laune brachten

[w] [Die Rechte des Mannes mochten noch so hart seyn, so konnte dieß die Scheidung nicht hindern, so lange er über eine zweyte Frau dieselben Rechte bekam.]

brachten alle Tage Ursachen zur Ehescheidung hervor; ein Wort, eine Gebehrde, eine Botschaft, ein Brief, der Auftrag eines Freygelassenen erklärten die Trennung, und die zärtlichste aller menschlichen Verbindungen ward zu einer vorübergehenden Angelegenheit des Vortheils oder der Wohllust herabgewürdigt. Nach den verschiedenen Lagen des Lebens fühlten beyde Geschlechter wechselsweise die schlimmen und kränkenden Folgen: eine unbeständige Gattinn brachte ihren Reichthum in ein anderes Haus, und überließ eine zahlreiche, vielleicht im Ehebruch erzeugte, Familie der Gewalt und der Sorge ihres vorigen Mannes; ein schönes Mädchen konnte alt, dürftig, verlassen in die Welt hinausgestoßen werden; aber die Abneigung der Römer, als August sie zur Ehe nöthigen wollte, zeigt genug, daß die Männer am meisten bey dieser Verfassung litten. Diese freye und vollständige Erfahrung zeigt, gegen ein scheinbares Raisonnement, unwidersprechlich, daß die Freyheit der Ehescheidung die Glückseligkeit und Tugend nicht befördert. Die Leichtigkeit der Trennung wird alles gegenseitige Zutrauen zerstöhren, und den unbedeutendsten Zwist zum Hasse anfachen; den kleinen Unterschied zwischen einem Ehemanne und einem Fremden, der so leicht gehoben werden kann, wird man noch leichter vergessen; und die Frau, die in fünf Jahren in die Arme acht verschiedener Männer gekommen ist,

kann

kann keine Achtung für ihre eigene Keuschheit mehr haben.

30.

Einschränkung dieser Freyheit.

Unzulängliche Verbesserungsmittel folgten von Ferne und langsam den schnellen Fortschritten des Uebels. Die alte Religion der Römer hatte eine eigene Göttinn, um die Klagen des Ehestandes zu hören und zu schlichten; aber ihr Beynahme Viriplaca, die Männerversöhnerinn, zeigt, zu deutlich auf welcher Seite Unterwerfung und Reue immer erwartet ward. Jede Handlung eines Bürgers war dem Urtheile der Censoren ausgesetzt; der Erste, der von der erlaubten Scheidung Gebrauch machte, gab auf ihren Befehl die Ursachen seines Betragens an; und einen Senator stießen sie aus, weil er seine Braut noch als Mädchen, ohne Vorwissen und Erkenntniß seiner Freunde, aufgegeben hatte. So oft die Klage auf Herausgabe des Heirathsguts angestellt ward, untersuchte der Prätor, als Beschützer der Billigkeit, die Ursache und das Betragen beyder Theile, und neigte gütig die Wage zu Gunsten des Schuldlosen und Beleidigten. August, der die Gewalt dieser beyden Aemter vereinigte, nahm ihre verschiedenen Arten an, die ausschweifenden Scheidungen zu hindern, oder zu bestrafen. Die Gegenwart

sieben Römischer Zeugen ward zur Giltigkeit dieser feyerlichen und überlegten Handlung erfordert: wenn irgend eine beträchtliche Schuld dem Manne zur Last fiel, so war er, statt der Frist von zwey Jahren, verbunden gleich oder in sechs Monathen zu zahlen, aber wenn er gegen das Betragen der Frau gegründete Klagen vorbrachte, mußte sie mit dem Verluste eines Sechstels oder Achtels von ihrem Heirathsgute für ihren bösen Willen oder ihren Leichtsinn büßen. Die christlichen Kaiser waren die Ersten, die Ursachen fest setzten, welche allein zur Privatscheidung hinreichen sollten; ihre Verordnungen von Constantin bis auf Justinian scheinen zwischen den angenommenen Sitten ihres Reichs und den Wünschen der Kirche zu wanken, und der Verfasser der Novellen verändert zu oft das Recht des Codex und der Pandecten. Nach den strengsten Gesetzen war eine Frau verbunden, einen Spieler, einen Trinker oder einen ausschweifenden Mann zu ertragen, wenn er nicht des Mords, Kirchenraubs oder der Vergiftung schuldig war, Fälle wo man denken sollte, daß die Hand des Scharfrichters die Ehe getrennt hätte. Aber das geheiligte Recht des Ehemannes, seinen Nahmen und seine Familie von der Schande des Ehebruchs zu befreyen, blieb unverändert: das Verzeichniß der männlichen oder weiblichen Todsünden ward durch nachfolgende Verordnungen bald grösser bald kleiner, und man erlaubte, daß

die Hindernisse eines unheilbaren Unvermögens, langer Abwesenheit, oder des Mönchsstandes die eheliche Verbindlichkeit aufheben dürften. Wer die Erlaubniß der Gesetze überschritt, dem standen mannichfaltige und schwehre Strafen bevor. Die Frau verlohr ihren Reichthum und ihren Schmuck, ohne Ausnahme auch nur einer Zitternadel; wenn der Mann eine neue Braut in sein Bett aufnahm, so war das Vermögen von dieser, nach den Gesetzen, der Rache der vertriebenen ersten Frau preiß gegeben. Einziehung des ganzen Vermögens ward zuweilen in eine Geldstrafe verwandelt, und eine Geldstrafe ward manchmahl mit Verbannung in eine Insel, oder Einsperrung in ein Kloster geschärft: der beleidigte Theil war frey von den Banden der Ehe; aber dem Beleidiger war eine neue Heirath auf Zeitlebens oder auf bestimmte Jahre untersagt. Justinians Nachfolger gab den Bitten seiner unglücklichen Unterthanen nach, und stellte die Freyheit der Ehescheidung mit beyderseitiger Einwilligung, wieder her: die Juristen waren einig, die Theologen stritten sich [131]), und das zwey-

[131]) In reinem Griechisch ist πορνεια kein allgemeines Wort, und die eigentlichen Bedeutung: Hurerey, läßt sich auf Vergehungen der Eheleute nicht wohl anwenden [?]. In einem figürlichen Sinne, wie weit und auf welche Beleidigungen läßt es sich ausdehnen?

zweydeutige Wort, welches den Befehl Christi bestimmt, läßt jede Auslegung zu, die die Weisheit des Gesetzgebers nur verlangen kann.

31.

Blutschande; Beyschläferinnen; Bastarde.

Die Freyheit der Liebe und der Ehe war unter den Römern durch natürliche und bürgerliche Hindernisse eingeschränkt. Ein beynahe angebohrner und allgemeiner Instinct scheint den blutschänderischen Umgang zwischen Aeltern und Kindern in unendlicher Reihe aufsteigender und absteigender Generationen zu verbieten. In Ansehung der Queer- oder Seitenlinie ist die Natur gleichgiltig, die Vernunft stumm [?], und

dehnen? Sprach Christus Syrisch oder Rabbinisch? Von welchem ursprünglichen Worte ist πορνεια die Uebersetzung? Wie verschieden ist dieses griechische Wort in alten und neuen Versionen ausgedrückt! Es sind zwey (Marcus, X. 11. Lucas XVI. 18) gegen einen (Matth. XIX 9.) daß ein solcher Grund der Scheidung von Jesus nicht ausgenommen ward. Einige Critiker haben sich unterstanden zu glauben, daß er durch eine zweydeutige Antwort weder Hamai's noch Hillel's Schule beleidigen wollte. Selden uxor Ebr. l. III. c. 18-22. 28. 31. [Von einer gerichtlichen, unter öffentlicher Auctorität geschehenen Scheidung ist aber in der ganzen Stelle nicht die Rede.]

und die Gewohnheit verschieden und willkührlich. In Aegypten war die Ehe unter Geschwistern ohne Bedenken und ohne Ausnahme gestattet; ein Spartaner konnte seine Schwester vom Vater her, ein Athener die von der Mutter her heirathen; und die Heirath eines Oheims und seiner Nichte ward zu Athen, als eine glückliche Vereinigung der zärtlichsten Bande, gepriesen. Die ungeweihten Gesetzgeber Roms waren weder durch Eigennutz noch durch Aberglauben verführt, die verbotenen Grade zu vervielfältigen; aber sie verdammten unerbittlich die Ehen unter Geschwistern, und waren ungewiß, ob das nähmliche Verbot auch auf Geschwisterkinder gehen sollte; sie achteten den älterlichen Character der Muhmen und Oheime, und sahen Verschwägerung und Adoption als eine gesetzliche Nachahmung der Bande des Bluts an. Nach den stolzen Grundsätzen des Freystaats konnten nur freye Bürger eine gesetzliche Ehe eingehen; eine ehrenvolle, wenigstens eine freye Geburt ward für die Gattinn eines Senators erfordert: aber das Blut der Könige konnte nie durch gesetzliche Heirath mit dem Blute eines Römers sich mischen, und der Nahme einer Fremden würdigte Cleopatra und Berenice herab, nur die Beyschläferinnen von Marcus Antonius und Titus zu seyn. Dieser für die Majestät so beleidigende Nahme kann doch nur aus Nachsicht, auf die Sitten beyder orientalischen Königinnen angewen-

det werden. Eine Concubine im eigentlichen juristischen Verstande des Worts, war eine Weibsperson von sklavischer oder niedriger Herkunft, die einzige und getreue Gefährtinn eines Römischen Bürgers, der unverehlicht blieb. Ihr bescheidener Stand, unter dem Range einer Gemahlinn, aber weit über der Schande einer feilen Dirne, war von den Gesetzen anerkannt und gebilligt. Von den Zeiten Augusts bis ins zehnte Jahrhundert, war diese geringere Art von Ehen im Oriente und Occidente sehr gewöhnlich, und oft zog man die niedrigen Tugenden einer Concubine der Pracht und dem Stolze einer vornehmen Gemahlinn vor. In dieser Verbindung genossen die beyden Antonine, die besten Fürsten und die besten Menschen, die Freuden des häuslichen Lebens; dem Beyspiele ahmte mancher Bürger nach, der sich zur Ehelosigkeit nicht geschickt fühlte, und doch auf seine Familie Rücksicht nahm. Wenn diese irgend einmahl ihre natürlichen Kinder zu legitimiren wünschten, so geschah diese Veränderung den Augenblick, in dem sie ihre Hochzeit mit einer Genossinn, deren Treue und Fruchtbarkeit sie schon geprüft hatten, feyerten [x]. Durch dieses Beywort: natürliche

wurden

[x] [Seit Constantins Verordnung, denn August hatte verboten, irgend eine Person als Concubine zu nehmen, die man heirathen könnte, und wenn man sie auch heirathete

wurden die Kinder einer Concubine, von den verworfenen Früchten des Ehebruchs, der öffentlichen Hurerey und der Blutschande unterschieden, denen Justinian ungerne auch nur den Lebensunterhalt zugesteht; und nur diese natürlichen Kinder wurden zu einem Sechstel der Erbschaft ihres erklärten Vaters zugelassen. Nach der Strenge der Gesetze waren Bastarde nur zu dem Nahmen und Stande ihrer Mutter berechtigt, durch die sie Sklaven, Fremde oder Bürger seyn konnten. Die, welche keine Familie als die Ihrigen anerkennen wollte, nahm der Staat ohne Widerrede zu seinen Kindern an.

32.

Vormünder und Pupillen.

Das Verhältniß eines Vormunds und eines Mündels, oder in Römischen Ausdrücken eines Tutors und Pupillen, das so manchen Titel der Institutionen und Pandecten füllt, ist seiner Natur nach sehr simpel und einförmig. Die Person und das Vermögen eines Waisen, müssen immer der Aufsicht eines zuverläßigen Freundes anvertraut werden. Wenn der verstorbene Vater seine Wahl nicht erklärt hatte, so mußte

rathete änderte dieß doch in den Rechten der schon vorher erzeugten Kinder nichts. Aber dafür war Adoption, oder eigentlich Arrogation.)

der nächste Agnate, oder Verwandte vom Vater her, natürlicher Vormund seyn; die Athener scheuten sich, das Kind unter die Gewalt derjenigen zu geben, die den meisten Vortheil von seinem Tode haben würden; aber es war ein erklärter Grundsatz des Römischen Rechts, daß die Last der Vormundschaft immer mit dem Vortheile der Erbfolge verbunden seyn solle. Wenn weder durch die Wahl des Vaters, noch durch die Verwandschaft, ein tauglicher Vormund vorhanden war, so ersetzte diesen Mangel der Prätor der Stadt, oder der Statthalter der Provinz durch seine Ernennung. Aber die Person, welche er zu diesem öffentlichen Amte ernannte, konnte durch Raserey, oder Blindheit, Unwissenheit oder Ungeschicklichkeit, alte Feindschaft oder entgegesetztes Interesse, die Zahl der Kinder oder der Vormundschaften, mit welchen sie schon belastet war, und durch die Befreyungen, die man der nützlichen Lebensart der Obrigkeiten, Rechtsgelehrten, Aerzte und Professoren bewilligt hatte, sich nach den Gesetzen entschuldigen. So lange das Kind nicht sprechen und denken konnte, vertrat der Vormund seine Stelle, dessen Ansehen sich mit den Jahren der Pubertät endigte. Ohne seine Einwilligung konnte keine Handlung des Mündels diesen zu seinem eigenen Nachtheile verbinden, ob er gleich im Stande war, gegen andere, ein Recht zu seinem Besten zu erlangen. Es ist nicht nöthig zu bemerken,

daß

daß der Vormund oft Sicherheit bestellen und immer Rechnung ablegen mußte, und daß der Mangel an Sorgfalt oder Rechtschaffenheit ihn einer bürgerlichen, und beynahe einer criminellen Klage, wegen Verletzung seines heiligen Amtes aussetzte. Die Rechtslehrer hatten unvorsichtig das Alter der Pubertät auf 14 Jahre bestimmt; aber da die Kräfte der Seele später reifen, als der Körper, so gebrauchte man einen Curator, um das Vermögen eines jungen Römers vor seiner Unerfahrenheit und seinen heftigen Leidenschaften zu bewahren. Ein solcher Pfleger war zuerst vom Prätor ernannt worden, um eine Familie von der Verwirrung zu retten, die ein Verschwender oder ein Unsinniger hätte anrichten können, und der Minderjährige war durch die Gesetze genöthigt, denselben Schutz zu suchen, um seine Handlungen bis er das 25te Jahr zurückgelegt hatte, giltig zu machen. Die Weiber waren zur beständigen Unmündigkeit unter Verwandten, Ehemännern und Vormündern verurtheilt; ein Geschlecht, das gemacht ist, zu gefallen und zu gehorchen, schien nie die Jahre der Vernunft und Erfahrung erreicht zu haben. Dieß war wenigstens der strenge und stolze Geist des alten Rechts, das aber schon vor Justinians Zeiten gemildert war.

33.
Recht des Eigenthums.

Das ursprüngliche Recht des Eigenthums kann nur durch den Zufall oder das Verdienst der frühern Besitzergreifung begründet werden; und die Philosophie der Rechtslehrer baut es auch weislich darauf. Der Wilde, der einen Baum aushöhlt, einen scharfen Stein in einen hölzernen Stiel befestigt, oder einen Strick an einen elastischen Ast bindet, wird im Naturstande der gerechte Eigenthümer des Boots, des Beils oder des Bogens. Die Materiallen sind allen gemeinschaftlich, die neue Form, die er durch seinen Fleiß, und den Aufwand seiner Zeit hervorgebracht hat, gehört ihm allein. Die hungrigen Brüder des Jägers können nicht, ohne ein Gefühl ihrer Ungerechtigkeit, einen Antheil an dem Wildprete, das er durch seine persönliche Stärke oder Geschicklichkeit gefangen oder getödtet hat, als ein Recht von ihm fordern. Wenn er vorsichtig für die Erhaltung und Vermehrung der Thiere sorgt, deren Natur einer gewissen Erziehung fähig ist, so erwirbt er ein bleibendes Recht auf den Gebrauch und die Dienste ihrer zahlreichen Nachkommenschaft, deren Daseyn von ihm allein herrührt. Wenn er ein Feld für ihren und seinen eigenen Unterhalt umzäunt und baut, so wird eine nackte Wüste in einen fruchtbaren Acker verwandelt;

Aus-

Aussaat, Dünger und Pflügen bringen einen neuen Werth hervor, und die Belohnungen der Aernte werden mühsam zu Ende des arbeitsvollen Jahres eingethan. In den verschiedenen Stufen der Gesellschaft kann der Jäger, der Hirte und der Ackersmann seine Besitzungen durch zwey Gründe vertheidigen, die nothwendig auf das Gefühl eines Menschen wirken müssen: daß alles, was er hat, die Frucht seiner eigenen Arbeit ist, und daß jeder, der dieses Glück beneidet, durch die Ausübung des nähmlichen Fleißes, auch die nähmliche Belohnung sich erwerben kann. So läßt sich wirklich die Freyheit und der Ueberfluß einer kleinen, auf ein fruchtbares Eiland gerathenen Colonie gedenken. Aber die Colonie vermehrt sich während die Ausdehnung des Bodens immer dieselbe bleibt; der Kühne, der Listige reissen die allgemeinen Rechte, das gleiche Erbtheil aller Menschen an sich; jedes Feld und jeder Wald wird durch die Grenzsteine eines eifersüchtigen Herrn abgesondert; und es ist eine lobenswürdige Eigenheit des Römischen Rechts, daß es die Ansprüche des Ersten, der den Besitz der freyen Thiere auf dem Lande, in der Luft und im Wasser ergriffen hat, bestättigt. Durch kleine unmerkliche Schritte, durch kaum sichtbare Schattierungen kommt man von dem, was ursprünglich billig war, zur endlichen Ungerechtigkeit, und das uneingeschränkte Monopol schützen positive Gesetze und künstliche

Ver-

Vernunftschlüsse. Aus dem thätigen unersättlichen Grundtriebe der Selbstliebe entstehen allein die verschiedenen Künste und die Belohnungen des Fleißes; und so bald eine bürgerliche Verfassung und ausschließendes Eigenthum eingeführt worden sind, sind sie zur Erhaltung des menschlichen Geschlechts unentbehrlich. Die sonderbaren Einrichtungen in Sparta ausgenommen, haben die weisesten Gesetzgeber eine völlige Gleichheit des Landeigenthums, als eine falsche und gefährliche Neuerung, verworfen. Unter den Römern überstieg der ungeheure Unterschied des Reichthums, die eingebildeten Einschränkungen einer ungewissen Sage und eines veralteten Gesetzes, einer Sage, daß auch der Aermste, der mit Romulus zog, ein beständiges Erbstück von zwey jugera erhalten habe; eines Gesetzes, daß die Besitzungen des reichen Bürgers doch nicht über 500 jugera oder 312 acres seyn dürften. Das ursprüngliche Gebiet von Rom bestand nur aus einigen Englischen Meilen Wald und Wiese längst den Ufern der Tiber, und der innere Verkehr konnte die Masse des Nationalreichthums nicht vermehren. Aber die Güter eines Fremden oder Feindes waren gesetzlich dem Ersten, der sie wegnahm, Preis gegeben; die Stadt bereicherte sich durch den vortheilhaften Handel im Kriege; und das Blut ihrer Söhne war der einzige Preiß, den sie für die Volscischen Schaafe, die Sklaven aus Britannien, oder die Edelgesteine

steine und das Gold Africa's bezahlte. In der Sprache des alten Rechts die vor Justinians Zeiten verdorben und vergessen war, unterschied man diese erbeuteten Güter durch den Nahmen manceps und mancipium, was mit der Hand genommen war, und so oft sie verkauft oder mancipirt wurden, verlangte der Käufer Sicherheit, daß sie das Eigenthum eines Feindes und nicht eines Mitbürgers gewesen seyen [139]). Ein Bürger

[139]) Ulpian fragm. T. XIX. p. 618. 619 und Bynkershoek Op. T. I. p. 306 - 316 erklären die res manicipi nach einigen schwachen und schon halb erlöschten Spuhren. Die Definition ist etwas willkührlich, und da außer mir niemand eine Ursache angegeben hat, bin ich gegen die meinige etwas mißtrauisch. Ich glaube daß zwey Bemerkungen diesen Unterschied deutlicher machen werden: 1. Sehr oft ist es wichtig zu wissen, wer der Eigenthümer einer Sache sey. Bey vielen Völkern sind also heimliche Veräusserungen ungiltig, sondern der neue Eigenthümer muß vor der ganzen Gemeinde, oder einem Ausschusse derselben, oder vor Gericht dazu erklärt werden. Bey Dingen von geringem Werthe z. B. Nahrungsmitteln, Kleidern, wäre dieß eine beynahe unmögliche, und auch an sich weniger nützliche Einschränkung. So entsteht also der Unterschied in der Veräusserung, bey uns meist nur zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern, bey den Römern

Bürger konnte seines Rechts nur dadurch verlustig werden, daß er es aufgegeben zu haben schien, und dieß ließ sich bey einem beträchtlichen Werthe nicht leicht vermuthen. Indessen hob nach den zwölf Tafeln die Präscription von einem Jahre bey beweglichen, und von zwey Jahren bey unbeweglichen Gütern, den Anspruch des ersten Herrn auf, wenn der jetzige Besitzer sie auf eine rechtmäßige Art von jemand erworben hatte, den er für den wahren Eigenthümer

Römern zwischen res mancipi und nec mancipi, weil sie auch bey gewissen beweglichen Gütern z. B. Sklaven, Vieh ꝛc. die Förmlichkeit verlangten. 2. Da ursprünglich nur Bürger die Mancipation vollziehen konnten, so waren schon durch diesen Unterschied alle Nichtbürger von der Erwerbung der wichtigsten Güter, die einmahl in der Stadt waren, ausgeschlossen. — Daß diese Eintheilung sich bald in ihren Folgen noch weiter erstreckte, ist sehr natürlich. Die Erklärung des Verfassers, der den Begriff von mancipium, ein Sklave zum Grunde legt, fällt weg, so bald man bedenkt, daß ein Haus mitten in Rom doch gewiß keine Beute war. Der Nahme res mancipi kommt von der Mancipation oder feyerlichen Uebergabe, und ein Sklave heißt mancipium schlechtweg, gerade so wie er auch homo schlechtweg, und in Westindien ein Stück heißt.]

thümer hielt [140]). Eine solche gewissenhafte Ungerechtigkeit, ohne einige Mischung von Betrug oder Gewalt konnte den Gliedern eines kleinen Freystaats selten wehe thun; aber die verschiedenen Zeiträume von 3, 10 und 20 Jahren die Justinian festsetzte, paßten besser zu der Ausdehnung eines großen Reichs. Nur in Rücksicht auf die Zeit der Verjährung bemerken die Juristen den Unterschied zwischen wirklichem und persönlichem Vermögen [y], und ihr allgemeiner Begriff vom Eigenthum ist der einer einfachen, gleichen und unumschränkten Herrschaft. Die geringern Ausnahmen des usus und usus-fructus [der eingeschränkten und ausgedehnten Nutznießung] und der Dienstbarkeiten [142], die zum

[140]) Aus dieser kurzen Verjährung schließt Hume Essays vol. I. p. 423, daß damahls nicht mehr Sicherheit und Ordnung in Italien seyn mußte, als jetzt unter den Tartarn. Sein Gegner Wallace wirft ihm nicht ohne Grund vor, daß er die nöthigen Bedingungen übersehe. Institutionen Lib. 2. T. 6.

[y] [Of real & personal fortune. Ich weiß nicht, ob der Verf. hier von Eigenthume und Besitze, oder vom Römischen und blos natürlichen Eigenthume, reden will.]

[142]) Die Fragen de servitutibus sind in den Institutionen L. II. T. 3 und den Pandecten L. VIII erörtert. Cicero pro Murena c. 9.

zum Vortheile eines Nachbars auf Häusern und andern Grundstücken haften, werden von den Rechtslehrern ausführlich erklärt. Eben diese untersuchen auch mit metaphysischem Scharfsinne den Einfluß, welchen Vermischung, Trennung und Veränderung der Substanzen auf das Eigenthum haben.

34.
Erbfolge.

Der persönliche Rechtsgrund des ersten Eigenthümers muß mit seinem Tode erlöschen; aber seine Kinder, die Gehülfen seiner Arbeit und die Genossen seines Vermögens setzen den Besitz ruhig, und ohne daß die Veränderung sehr merklich wird, fort. Dieses natürliche Erbrecht ist durch die Gesetzgeber aller Zeiten und aller Länder beschützt worden, und die frohe Hofnung, daß einst eine lange Reihe von Nach-

c. 9. und Lactanz Instit. Div. L. I. c. 1. wollen über die unbedeutende Lehre de aqua pluvia arcenda etc. lachen. Aber sie konnte bey streitigen Nachbaren in der Stadt und auf dem Lande sehr häufig vorkommen. [Heut zu Tage wäre dieß Beyspiel vollends sehr ungeschickt, wenn man das Privatrecht verächtlich machen wollte, denn Processe über solche Dienstbarkeiten kommen so leicht, als die über große Geldsummen, an die höchsten Instanzen.]

Nachkommen die Früchte seiner Arbeit genießen werde, ermuntert den Vater zum Ausdauern bey langsamen und entfernten Verbesserungen. Der Grund der Erbfolge ist überall derselbe, aber die Ordnung haben wahre Vortheile oder Launen, der Geist der Verfassung eines Volks, oder irgend ein partheyisches Beyspiel, das ursprünglich durch List und Gewaltthätigkeit entschieden worden war, mannichfaltig abgeändert. Das Römische Recht scheint die natürliche Gleichheit viel weniger verlassen zu haben, als die Jüdischen, Athenischen und Englischen Gesetze. Bey dem Tode eines Bürgers wurden alle seine Nachkommen, wenn sie nicht schon von der väterlichen Gewalt befreyt waren, zur Erbschaft seines Vermögens gerufen. Das drückende Vorrecht der Primogenitur war unbekannt, die beyden Geschlechter waren sich, wie billig, ganz gleich; alle Söhne und Töchter waren zu einem gleichen Antheile der väterlichen Verlassenschaft berechtigt, und wenn einen der Söhne der Tod zu früh hinweggerafft hatte, so traten seine überlebenden Kinder an seine Stelle und in seinen Erbtheil. Bey Ermangelung der geraden Linie, mußte die Erbfolge auf die Seitenzweige fallen. Die Grade der Verwandtschaft zählt das Civilrecht, indem es von dem letzten Besitzer bis zu einem gemeinschaftlichen Stammvater hinauf, und von diesem zum nächsten Erben herabgeht; mein Vater steht im ersten Grade, mein Bruder

im zweyten, seine Kinder im dritten, und die ganze übrige Reihe kann man sich durch die Einbildungskraft vorstellen, oder auf einer genealogischen Tabelle mahlen. Bey dieser Berechnung ward ein Unterschied gemacht, der für das Römische Recht und selbst für die Verfassung des Staats wesentlich war; die Agnaten, oder durch eine Reihe von Mannspersonen verbundenen, wurden wie sie im nächsten Grade standen, zu einer gleichen Theilung gerufen; aber eine Weibsperson war unfähig einen gesetzlichen Anspruch fortzupflanzen; und die Cognaten jeder Art, selbst ohne die engste Verwandschaft zwischen Mutter und Sohn auszunehmen, waren durch die zwölf Tafeln als Fremde und Auswärtige ausgeschlossen. Unter den Römern war eine gens oder ein Haus, durch den nähmlichen Nahmen und religieuse Familiengebräuche vereinigt, die verschiedenen Beynahmen Scipio, oder Marcellus zeichneten die kleinern Zweige des Cornelischen oder Claudischen Hauses von einander aus; waren keine Agnaten, vom nähmlichen Beynahmen, da, so ersetzte die weitläuftigere Benennung der gentiles den Mangel, und die Wachsamkeit der Gesetze erhielt bey dem nähmlichen Nahmen, die beständige Fortdauer von Gottesdienst und Eigenthum. Ein ähnlicher Grundsatz gab das Voconische Gesetz an, welches das Recht der weiblichen Erbfolge abschaffte. So lange die Mädchen zur Ehe geschenkt oder

ver-

verkauft wurden, erloschen die Hoffnungen der Tochter durch die Adoption der Frau. Aber das gleiche Erbrecht unabhängiger Damen, konnte ihren Stolz und ihre Ueppigkeit nähren, und die Güter ihrer Väter in eine andere Familie bringen [z]. So lange Cato's Grundsätze geachtet wurden, gingen sie darauf aus in jeder Familie eine gerechte und tugendhafte Mittelmäßigkeit zu erhalten; bis weibliche Schmeicheleyen allmählig siegten, und jede heilsame Einschränkung in der ausschweifenden Grösse des Staats sich verlohr. — Die Strenge der Decemviren ward durch die Billigkeit der Prätoren gemildert. Ihre Edicte gaben emancipirten, und nach des Vaters Tode gebohrnen Kindern ihre natürlichen Rechte wieder, und bey Ermanglung der Agnaten zogen sie das Blut der Cognaten dem Nahmen der Gentilen vor, deren Titel und Eigenschaft man nach

[z] [Heißt dieß nicht: die Töchter konnte ohne Gefahr mit erben, so lange sie, für ihre Person und ihre Güter, in die Familie des Mannes übergingen; aber seit dem sie, der Ehe ungeachtet, in ihrer angebohrnen Familie blieben, war zu befürchten, ihre Stammgüter möchten an den Mann kommen? Montesquieu's ganzes System von der Römischen Erbfolge, das der Verf. hier annimmt, gründet sich auf gänzliches Ignoriren der ältern Römischen Ehe. Hier soll es nun gerade dadurch unterstützt werden.]

nach und nach vergaß. Die gegenseitige Erbfolge der Mutter und ihrer Kinder führte die Menschlichkeit des Senats, durch die Tertullianischen und Orphitianischen Schlüsse ein. Eine neue und unpartheyischere Ordnung setzt Justinian in den Novellen fest, wo er das Recht der zwölf Tafeln wiederherstellen will. Männliche und weibliche Verwandschaft ward sich ganz gleich gesetzt, die absteigende, aufsteigende und Seitenlinie genau bestimmt, und jeder Grad succedirte, nach der Nähe des Bluts und der Zuneigung, in das erledigte Vermögen eines Römischen Bürgers.

35.

Einführung und Freyheit der Testamente.

Die Natur, oder wenigstens die allgemeine und sich immer gleiche vernünftige Vermuthung des Gesetzgebers, bestimmen die Ordnung der Erbfolge, aber diese wird sehr oft durch die willkührlichen und partheyischen Dispositionen verändert, die die Herrschaft des Testirers noch über das Grab hinaus verlängern [150]. In einem

[150]) Daß gesetzliche Erbfolge die Regel, und ein Testament die Ausnahme war, beweiset Taylor, Elements of civil. law p. 519-527, ein gelehrter, sich weit verbreitender und lebhafter Schriftsteller. — Im zweyten

einem einfachen Zustande der Gesellschaft wird dieser letzte Gebrauch oder Mißbrauch des Rechts des Eigenthums selten verstattet: er ward zu Athen durch Solon's Gesetze eingeführt; und die Privat-Testamente eines Hausvaters sind in den zwölf Tafeln bestättigt. Vor den Zeiten der Decemviren, trug ein Römischer Bürger seine Wünsche und Beweggründe der Versammlung der 30 Curien oder Gemeinden der Stadt vor, und das allgemeine Gesetz über die Erbfolge ward, durch eine Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, für dießmahl eingestellt. Nach der Erlaubniß der Decemviren erklärte jeder einzele Gesetzgeber seinen letzten Willen mündlich oder schriftlich in Gegenwart von fünf Zeugen, welche die fünf Classen des Römischen Volks vorstellten; ein sechster Zeuge bestättigte ihre Gegenwart, ein siebender wog das Kupfergeld, welches ein erdichteter Käufer bezahlte, und das Vermögen ward, durch einen eingebildeten feyerlichen Ver-

ten und dritten Buche ist die Methode der Institutionen ohne Zweifel verkehrt, und der Canzler Daguesseau Oeuvres tom. I. p. 275 wünscht seinen Landsmann Domat an Tribonians Stelle. Indessen Verträge vor der Erbfolge ist gewiß auch nicht die natürliche Ordnung der bürgerlichen Gesetze. [So heißt Domat's Werk. Ich sehe aber von der Behauptung des Verf. keinen Grund.]

Verkauf und unmittelbar darauf folgende Zurückgabe veräussert. Diese sonderbare Sitte, welche die Verwunderung der Griechen erregte, war zu den Zeiten des Severus noch im Gange; aber die Prätoren hatten schon ein einfacheres Testament gebilligt, für welches sie Siegel und Unterschrift von sieben Zeugen forderten, gegen die sich gesetzlich nichts einwenden ließe, und die nahmentlich zur Vollziehung dieses wichtigen Geschäffts ersucht seyen. Ein häuslicher Monarch, der über das Leben und Vermögen seiner Kinder schaltete, konnte den Antheil eines jeden, nach ihren verschiedenen Verdiensten oder seiner verschiedenen Zuneigung bestimmen: seine willkührliche Unzufriedenheit strafte einen unwürdigen Sohn mit dem Verluste der Erbschaft, und dem kränkenden Vorzuge eines Fremden. Aber die Beyspiele unnatürlicher Väter empfahlen einige Einschränkungen ihrer testamentarischen Gewalt. Ein Sohn, oder nach Justinians Gesetzen selbst eine Tochter, konnte nicht mehr durch ihr Stillschweigen enterbt werden; sie waren genöthigt den Verbrecher zu nennen und sein Vergehen anzugeben, und die Gerechtigkeit des Kaisers rechnete die einzigen Fälle her, die eine solche Verletzung der ersten Grundsätze der Gesellschaft und Natur rechtfertigen konnten [153]). Wenn nicht

[153]) Justinian Nov. CXV. C. 3. 4 nennt nur die öffentlichen und Privatverbrechen, wegen

nicht der Pflichttheil, ein Viertel, den Kindern vorbehalten worden war, so waren sie berechtigt eine Forderung oder eine Klage [complaint] wegen des pflichtwidrigen Testaments anzustellen; zu vermuthen, daß der Verstand ihres Vaters, durch Krankheit oder hohes Alter gelitten habe; und ehrfurchtsvoll von seinem strengen Ausspruche, an die reife Ueberlegung der Obrigkeit sich zu wenden. — In dem Römischen Rechte fand zwischen Erbschaften und Vermächtnissen ein wesentlicher Unterschied statt. Die Erben, welche das Ganze oder einige der Zwölftheile von der Verlassenschaft des Testirers erhielten, stellten bürgerlich und in gottesdienstlichem Gebrauche seine Person vor, behaupteten seine Rechte, erfüllten seine Verbindlichkeiten, und entrichteten die freundschaftlichen oder freygebigen Geschenke, die sein letzter Wille unter dem Nahmen von Vermächtnissen verordnet hatte. Aber weil die Unvorsichtigkeit oder Verschwendung eines Sterbenden die Erbschaft erschöpfen, und seinem Erben nur Mühe und Gefahr hinterlassen konnte, so ward er berechtigt, den Falcidischen Antheil zu behalten, vor Ent-

gen derer ein Sohn gleichfalls seinen Vater enterben konnte. [Indem ich solche Stellen übersetze, ist die Versuchung beynahe unwiderstehlich, sie stillschweigend zu verbessern, also das zu thun, was der Verf. an Tribonian so sehr tadelt.]

richtung der Vermächtnisse ein reines Viertheil für sich selbst abzuziehen. Eine billige Zeit war ihm zugestanden, um das Verhältniß zwischen den Schulden und dem vorhandenen Vermögen zu untersuchen, zu entscheiden, ob er das Testament annehmen oder ausschlagen sollte, und wenn er sich des Vortheils, ein Inventarium zu machen, bediente, so konnten die Forderungen der Gläubiger den Werth der Güther nicht übersteigen. Der letzte Wille eines Bürgers konnte, während seines Lebens oder nach seinem Tode, seine Kraft verlieren, die Personen, die er einsetzte, konnten vor ihm sterben, oder die angetragene Erbschaft verwerfen, oder nach den Gesetzen unfähig werden. In Rücksicht auf diese möglichen Fälle hatte er die Erlaubniß zweyte und dritte Erben zu substituiren, damit sie nach der Ordnung des Testaments einander ersetzen möchten; und der Unfähigkeit eines Kindes oder eines Rasenden, über sein Vermögen zu disponiren, konnte durch eine ähnliche Substitution abgeholfen werden [154]. Aber die Gewalt

[154]) Die Fideicommiß-Substitutionen des neuern Civilrechts sind eine auf das Römische Recht gepfropfte Lehens-Idee, und haben mit den alten Fidei Commissen kaum einige Aehnlichkeit. Institutions du droit francois tom. I. p. 347-383. Denissart decisions de jurisprudence tom. IV. p. 577-604. Sie wurden bis auf den vierten Grad durch einen

Gewalt des Testirers erlosch mit der Annahme des Testaments; jeder Römer von reifen Jahren und Verstandeskräften erwarb das volle Eigenthum seines Erbes, und die Einfalt der bürgerlichen Gesetze war nie durch die langen und verwickelten Fideicommisse, die das Glück und die Freyheit noch ungebohrner Geschlechter einschränken, verdunkelt.

36.

Codicille und Fideicommisse.

Eroberungen und die gesetzlichen Förmlichkeiten machten Codicille nöthig. Wenn ein Römer in einer entfernten Provinz vom Tode überrascht ward, schrieb er einen kurzen Brief an seinen gesetzlichen oder testamentarischen Erben, dem die Erfüllung dieser letzten Bitte Ehre machte, der sie aber auch, ohne Furcht vor Zwang, vernachläßigen durfte, so lange vor August die Richter noch nicht angewiesen waren, darauf zu halten. Ein Codicill konnte auf jede Art und in jeder Sprache ausgedrückt werden; aber die Unterschrift von fünf Zeugen mußte [nachher] erklären, daß es wirklich vom Verstorbenen herrühre. Seine Absicht, so löblich sie war, war doch etwas gesetzwidrig, und die Er-

einen Mißbrauch der 159 Novelle, eines partheischen, verwickelten und schwülstigen Gesetzes ausgedehnt.

findung der Fideicommisse oder anvertrauten Erbschaften, entsprang aus dem Kampfe der natürlichen Billigkeit mit dem positiven Rechte. Ein Fremder aus Griechenland oder Asien konnte der Freund und Wohlthäter eines Römischen Bürgers seyn, aber niemand anders, als ein Mitbürger konnte seinen Erben vorstellen. Das Römische Gesetz, welches die weibliche Erbfolge abschaffte, schränkte das Vermächtniß oder den Antheil, der einer Weibsperson hinterlassen werden konnte, auf 100,000 Sesterzen ein, und eine einzige Tochter ward in ihres Vaters Hause wie eine Fremde ausgeschlossen. Der Eifer der Freundschaft und die väterliche Liebe gaben eine nicht unedle List an die Hand; ein Erbschaftsfähiger Bürger ward im Testamente genannt, mit einer Bitte oder einem Auftrage, die Verlassenschaft der Person abzutreten, für die man sie eigentlich bestimmte. Verschieden war in dieser unangenehmen Lage das Betragen der Personen, welchen ein solches Vermögen anvertraut war; sie hatten geschwohren, die Gesetze ihres Landes zu beobachten, aber die Ehre befahl ihnen, den Eid zu brechen; und wenn sie ihren eigenen Vortheil unter dem Vorwande des Patriotismus wählten, so verloren sie die Achtung jedes Tugendhaften. Eine Erklärung Augusts hob ihre Zweifel, gab solchen vertraulichen Testamenten und Codicillen gesetzliche Wirkung, und zerstöhrte allmählig die Förmlichkeiten und Einschränkun-

gen

gen des Rechts im Freystaate. Aber da die neue Einrichtung mit den Fideicommissen zu einigem Mißbrauche Anlaß gab, erhielt der Erbe, dem die Herausgabe oblag, durch den Trebellischen und Pegasischen Rathsschluß, das Recht, den vierten Theil des Vermögens zu behalten, oder auf den Erben, der die Güter bekam, auch alle Schulden und Klagen, die darauf hafteten, zu übertragen. Die Auslegung der Testamente war streng und buchstäblich, aber die Sprache der Fideicommisse und Codicille befreyte man von der ängstlichen und kunstmäßigen Genauigkeit der Juristen.

37.

Versprechungen.

Die allgemeinen Pflichten eines Menschen werden durch sein öffentliches und Privatverhältniß bestimmt, aber die einzelen Verbindlichkeiten [a] der Menschen gegen einander sind die Wir-

[a] [Wir haben im Deutschen kein Wort, das genau der Römischen *obligatio* entspräche. Man hat Verbindlichkeit zu sehr mit Pflicht einerley werden lassen, weil man selbst *obligatio* überhaupt für Pflicht gehalten hat. Eine Pflicht, die jedem Menschen obliegt, z. B. dem andern sein Eigenthum zu lassen, ist keine obligatio. Die Pflicht einer obrigkeitlichen Person ist keine obligatio. Diese erfor-

Wirkung entweder eines Versprechens, oder eines gegenseitigen Vortheils, oder einer Beleidigung, und wenn das Gesetz diese Verbindlichkeiten bestättigt, so kann die Parthey, die es trifft, durch eine gerichtliche Klage die Erfüllung erzwingen. Auf diesen Grundsatz haben die Rechtsgelehrten jedes Landes eine ähnliche Jurisprudenz gebaut, die natürlich aus allgemeiner Vernunft und Gerechtigkeit folgt [158]).

Die

erfordert immer eine Handlung, wodurch man zu einem positiven Thun, oder zum Hergeben eines Theils von seinem Eigenthume sich verbindlich gemacht hat. Freylich suppliren zuweilen die Gesetze diese Handlung. — Nicht jede Zwangspflicht ist eine obligatio, und eine Menge Klagen entspringen aus Rechten, denen keine obligatio entspricht. — Aber das Wesen jeder im Civilrechte anerkannten obligatio ist, daß man daraus klagen kann.]

[158]) Die Institutionen des Cajus II. T. 9. 10. p. 144–214. Justinians III. T. 14–30 IV T. 1–6 und Theophils p. 616–837 unterscheiden vier Arten von Verbindlichkeiten aut re, aut verbis, aut litteris, aut consensu; aber ich gestehe daß ich für meine eigene Eintheilung partheyisch bin. [Man könnte es dem Verf. nicht verargen, daß er die alte Eintheilung ganz mißversteht, wenn die seinige nur nicht so sehr fehlerhaft wäre.]

Die Göttinn des guten Glaubens [b] ward nicht nur in den Tempeln, sondern auch in den Herzen der Römer verehrt; und wenn diesem Volke die liebenswürdigern Eigenschaften des Wohlwollens und der Großmuth fehlten, so erregten sie die Verwunderung der Griechen durch die einfache und gerade Erfüllung ihrer lästigsten Zusagen. Aber unter dem nähmlichen Volke, bewirkte doch ein bloßes Pactum, ein Versprechen, oder selbst ein Eid, nach den strengen Maximen der Patricier und der Decemviren, noch keine bürgerliche Verbindlichkeit, wenn es nicht durch die gesetzliche Form einer Stipulation bestättigt war [c]. Die Ableitung des lateinischen

[b] [Einem Seitenblicke zu gefallen ist hier ein Wortspiel angebracht, das sich nicht übersetzen läßt: the goddess of *faith* (of human and social faith.) -]

[c] [Gültig, kräftig, und wie wir sagen verbindlich konnte eine bloße Verabredung seyn, nur keine obligatio brachte sie hervor, kein Recht zu klagen. Wenn der Gläubiger dem Schuldner etwas erließ, so ward überall darnach gesprochen, ohne alle Stipulation. Kam die Sache ohnehin zur Klage, so nahm man auf jede Verabredung Rücksicht. Aber eine eigene Klage entstand aus einer Verabredung, der Regel nach und wenn das Geschäft kein Kauf- oder ein anderer Consensual-Contract war, nur dadurch, daß der

nischen Worts mag seyn welche sie will, so gab es den Begriff eines festen und unverbrüchlichen Contracts, der immer als Frage und Antwort ausgedrückt ward. „Versprichst du mir 100 Goldstücke zu bezahlen„ — war die feyerliche Frage des Sejus „Ich verspreche es„ war die Antwort des Sempronius. Die Freunde des letztern, welche dafür gut sagten, daß er im Stande und gesonnen sey, Wort zu halten, konnten

der welcher klagen wollte, den andern mit seiner Frage: versprichst Du — beynahe ausdrücklich an das Klagrecht erinnert hatte. Dieß ist auch wieder einer der vielen Punkte des Römischeu Rechts, der sich ganz von selbst, ohne lex, ausgebildet hatte, und es war wohl sehr natürlich und der Analogie unter andern Völkern sehr gemäß, daß man zu einem Klagrechte, gewisse Zeichen eines ernstlichen Willens forderte. Solche kleine Feyerlichkeiten können auch auf den Character einer Nation weder ein nachtheiliges Licht werfen, noch schädlichen Einfluß haben. Sie werden ein Theil des Sprachgebrauchs und man darf darauf zählen, daß wenn sie unterlassen worden sind, an der Absicht, ein Klagrecht zu übertragen, etwas fehlte. — Uebrigens war die Stipulation nicht blos bey Schenkungen gewöhnlich, ob sie gleich bey diesen vorzüglich nöthig war, wenn ein Klagrecht entstehen sollte, das heißt, wenn sie nicht bloße Modification oder Erlassung einer Forderung war, und man die geschenkte Sache nicht gleich einhändigte.]

ten, wenn Sejus es wünschte, besonders gefragt werden, und die Rechtswohlthat, daß solche Klagen getheilt und eine nach der andern vorgebracht werden mußten, ging nach und nach von der strengen Theorie der Stipulationen ab. Die vorsichtigste und überlegteste Einwilligung ward mit Recht erfordert, um ein ganz freywilliges ganz uneigennütziges Versprechen giltig zu machen, und der Bürger, der die gesetzliche Sicherheit versäumt hatte, schien eines Betrugs verdächtig und büßte für seine Nachlässigkeit. Aber der gerade Sinn der Juristen arbeitete mit glücklichem Erfolge daran, simple Versprechen in die Form feyerlicher Stipulationen zu verwandeln. Die Prätoren, die immer die öffentliche Treue beschützten, ließen jeden vernünftigen Beweis einer freywilligen und überlegten Handlung zu, welche vor ihrem Tribunal eine billige Verbindlichkeit bewirkte, und für welche sie eine Klage und eine Einrede gaben.

38.

Andere Contracte.

Die Verbindlichkeiten der zweyten Art, werden durch die Ueberlieferungen einer Sache eingegangen, und deswegen von den Rechtsgelehrten dingliche genannt. Demjenigen, von welchem man eine Wohlthat erhalten hat, ist man dankbare Wiedervergeltung schuldig, und wem

das

das Eigenthum eines Andern anvertraut ist, der hat sich selbst zu der heiligen Pflicht der Herausgabe verbunden. Im Falle eines freundschaftlichen Leihens ist das Verdienst der Freygebigkeit nur auf der Seite des Darleihers, in einem Depositum auf der Seite dessen, der die Sache in Verwahrung nimmt, aber bey einem Pfande und dem übrigen eigennützigen Verkehre des gewöhnlichen Lebens, ist der Vortheil mit einem Aequivalente im Gleichgewichte, und die Verbindlichkeit, wieder zu erstatten, verändert sich nach den Eigenschaften des Geschäftes. Die lateinische Sprache drückt glücklicher Weise den Unterschied zwischen Commodat und Mutuum aus, welches wir aus Armuth, unter dem gemeinschaftlichen Nahmen: leihen, begreifen müssen. In jenem war der Borger schuldig, genau dieselbe Sache zurückzugeben, die ihm zugestanden worden war, um seinen Bedürfnissen eine Zeitlang abzuhelfen; in dem letztern aber war sie bestimmt, von ihm gebraucht und ausgegeben oder verzehrt zu werden, und er erfüllte seine gegenseitige Verbindlichkeit, indem er eine Sache der nähmlichen Art und vom nähmlichen Werthe ersetzte, nach der richtigen Angabe der Zahl, des Gewichts und Maaßes. In dem Kaufkontracte wird [ebenfalls wie im mutuum] das Eigenthum selbst, auf den Käufer übergetragen, und er vergilt diesen Vortheil mit einer verhältnißmäßigen Summe Gold oder Silber, dem Preise und

und allgemeinen Maaßstaabe aller irdischen Besitzungen. Die Verbindlichkeit eines andern Contracts, der Pacht oder Miethe ist mehr verwickelt. Grundstücke und Häuser, Arbeiten und Talente können auf eine bestimmte Zeit gemiethet werden; ist diese verflossen, so muß man die Sache selbst dem Eigenthümer wieder abliefern, und überdieß eine Belohnung dafür, daß man sie hat besitzen und gebrauchen dürfen. In diesen Contracten, wo beyde Theile ihren Vortheil suchen, wozu auch noch Compagnie und Auftrag gerechnet werden können, wird manchmahl die Ueberlieferung der Sache in den Rechten erdichtet, und manchmahl die Einwilligung der Partheyen vermuthet. Das Pfand, wobey die Sache selbst übergeben ward, war in eine Verschreibung oder Hypotheke verfeinert worden; und die Uebereinkunft in einen Kauf um bestimmten Preiß bringt, von dem Augenblicke an, den zufälligen Gewinn und Verlust auf den Käufer. Man kann wohl annehmen, daß jeder nach seinem Vortheile handelt, und daß, wenn er den Nutzen hat, er auch die Unkosten des Geschäfts tragen muß. In dieser grenzenlosen Lehre bemerkt der Geschichtschreiber die Uebertragung des Gebrauchs von Grundstücken und Geld [d], das Pachtgeld bey erstern, und die Zinsen

[d] *Location* of land and money. Bekanntlich geht beym mutuum auch das Eigenthum

Zinsen von letzterm, weil sie auf das Wohl des Landbaues und der Handlung wesentlichen Einfluß haben. Der Eigenthümer des Guts mußte oft den Fonds und die Werkzeuge zur Cultur hergeben, und sich mit einer Theilung der Früchte begnügen. Wenn der arme Pächter durch Zufall, Seuchen oder feindliche Gewalt Noth litt, so forderte er von der Billigkeit der Gesetze einen verhältnißmäßigen Nachlaß; fünf Jahre waren die gewöhnliche Pachtzeit, und keine wesentlichen oder kostbaren Verbesserungen ließen sich von einem Pächter erwarten, der jeden Augenblick durch Verkauf des Grundstücks vertrieben werden konnte [162].

Der

thum über, weil sich vom Gelde kein natürlicherer Gebrauch denken läßt, als daß man es ausgibt.]

162) Die Pacht-Contracte sind bestimmt im 19ten B. der Pandecten und im Codex IV 65. Die Zeit von fünf Jahren scheint mehr eine Gewohnheit, als ein Gesetz gewesen zu seyn, aber in Frankreich hören alle Pachtungen mit neun Jahren auf. Diese Einschränkung ward erst 1775 aufgehoben (Encyclop. méthod. tom. I. de la jurisprudence p. 668-669); und es thut mir leid zu sehen, daß sie in dem schönen und gesegneten Lande, welches ich nun so glücklich bin zu bewohnen noch besteht. [Bey Pachtungen

Der Wucher, ein altes Gebrechen des Staats, war durch die zwölf Tafeln [164]) eingeschränkt, und durch das Geschrey des Volks aufgehoben worden. Armuth und Müssiggang brachten ihn wieder hervor, die Mäßigung der Prätoren duldete ihn, und durch Justinian's Codex ward er vollends bestimmt. Personen von hohem Range wurden auf den mäßigen Fuß von 4 Procent eingeschränkt; 6 waren der gewöhnliche und gesetz-

tungen ist natürlich ein Unterschied, ob jemand, der das Gut selbst bauen will, nur auf einige Jahre daran gehindert wird, oder ob seine Absicht ist, immer nur durch andere es bauen zu lassen. Daher im Römischen Rechte der Unterschied zwischen Pacht und Emphyteuse oder Erbenzinsgut. Der Verf. kennt letzteres nicht.]

164) Primo XII tabulis sancitum est, ne quis unciario foenore amplius exerceret. Tac. Ann. VI. 16. Pour peu, sagt Montesquieu E. des L. XXII. 22. qu'on soit versé dans l'histoire de Rome, on verra qu'une pareille loi ne devoit pas etre l'ouvrage des décemvirs. War denn Tacitus unwissend — oder dumm? Aber die weisern und tugendhaftern Patricier konnten ihren Eigennutz dem Ehrgeize aufopfern, und einen Versuch machen, die verhaßte Sache durch einen Zinsfuß einzuschränken, den kein Gläubiger würde annehmen, und durch Strafen, denen kein Schuldner sich würde aussetzen wollen.

gesetzliche Maaßstaab von Zinsen; 8 wurden gestattet zum Besten der Fabrikanten und Kaufleute, und 12 gab das Gesetz zu, bey den Darleihen auf die Gefahr eines Schiffes, da die weisern Alten nicht gewagt hatten, dieß zu bestimmen; aber dieses gewagte Geschäfft ausgenommen, ward das Nehmen zu hoher Zinsen strenge bestraft. Die niedrigsten Zinsen verdammte die Geistlichkeit im Orient und Occident, aber das Gefühl des wechselseitigen Vortheils, welches über die Gesetze der Republik gesiegt hatte, widerstand eben so fest den Schlüssen der Kirche und selbst den Vorurtheilen der Menschen.

39.

Beleidigungen.

Die Natur und die Gesellschaft legen eine vollkommene Verbindlichkeit auf, eine Beleidigung wieder gut zu machen, und wer durch die Ungerechtigkeit eines Einzelen leidet, erlangt ein persönliches Recht und eine gesetzmäßige Klage. Wenn das Eigenthum eines Andern unserer Sorgfalt anvertraut ist, kann der erforderliche Grad von Fleiß nach dem Vortheile, den wir von diesem vorübergehenden Besitze haben, steigen oder fallen, wir sind selten verantwortlich für einen unvermeidlichen Zufall, aber die Folgen eines vorsetzlichen Fehlers müssen immer auf

den fallen, der ihn begangen hat [167]). Ein Römer forderte und erlangte seine gestohlnen Sachen mit der bürgerlichen Diebstahlsklage zurück; sie mochten durch eine Reihe unschuldiger und reiner Hände gegangen seyn, so konnte doch nur eine Verjährung von 30 Jahren sein ursprüngliches Recht aufheben. Sie wurden nach dem Ausspruche des Prätors erstattet, und die Beleidigung ward durch den doppelten, dreyfachen und selbst vierfachen Werth vergütet, je nachdem die That durch geheimen Betrug oder offenbare Gewalt ausgeführt und der Entwender [e] über der That ertappt oder erst durch späteres Nachsuchen ausgekundschaftet worden war. Das Aquilische Gesetz schützte das lebendige Eigenthum eines Bürgers, seine Sklaven und

167) Sir William Jones hat einen scharfsinnigen und durchdachten Essay on the law of bailment geschrieben. London 1781. p. 127. 8. Er ist vielleicht der einzige Jurist, der in den Jahrbüchern von Westmünster, Ulpians Commentarien, den Attischen Reden des Isäus und den Aussprüchen Arabischer und Persischer Cadis gleich gut bewandert wäre.

[e] [The *robber*. Daß das furtum manifestum härter bestraft ward, kam daher, weil es ursprünglich auch den Raub unter sich begriff, und diesem sich auf jeden Fall mehr näherte.]

und sein Vieh gegen Bosheit und Leichtsinn; es nahm für das Thier den höchsten Preiß an, um welchen es irgend einmahl im letzten Jahre vor seinem Tode hätte können verkauft werden, und eine gleich Ausdehnung auf 30 Tage hatte Statt, wenn irgend eine Sache von Werth zu Grunde gerichtet worden war. Ein persönliche Beleidigung wird härter oder schwächer nach den Sitten des Zeitalters und der Empfindlichkeit des Individuums; der Schmerz oder die Schande über ein Wort oder einen Schlag kann nicht leicht zu einem Aequivalente an Gelde angeschlagen werden. Die rohe Jurisprudenz der Decemviren hatte alle plötzlichen Beleidigungen, die nicht bis zum Bruche eines Gliedes gingen, einander gleich gesetzt, und den Thäter überhaupt zu einer Strafe von 25 Assen verurtheilt. Aber der nähmliche Nahme einer Münze war im Laufe dreyer Jahrhunderte von dem Gewichte eines Pfundes auf eine halbe Unze herabgesunken, und die Ausgelassenheit eines reichen Römers machte ihm das wohlfeile Vergnügen, das Gesetz der zwölf Tafeln zu brechen und zu befriedigen. Veratius lief durch die Straßen, schlug die Vorübergehenden, die an nichts böses dachten, ins Gesicht, und sein Bedienter der den Beutel trug, setzte sie durch das gesetzliche Anerbieten von 25 Stücken Kupfer, die etwa einen Schilling werth seyn mochten, augenblicklich außer Stand zu klagen. Die Billigkeit der Prätoren prüfte

und

und schätzte die verschiedene Strafbarkeit jedes einzelen Falles. Bey dem Zuerkennen der Genugthuung für den Beleidigten nahm sich diese Obrigkeit das Recht, auf die verschiedenen Umstände der Zeit und des Orts, des Alters und des Standes zu sehen, welche die Schande und den Schmerz des Beleidigten vergrössern konnten, aber wenn der Prätor an eine fiscalische oder Leibesstrafe oder an ein abschreckendes Beyspiel für andere dachte, so schritt er in das Gebieth der Criminalgesetze über, die hierin vielleicht mangelhaft waren.

40.
Strafen.

Die Hinrichtung des Dictators von Alba, der von acht Pferden zerrissen ward, erzählt Livius als das erste und letzte Beyspiel Römischer Grausamkeit, bey der Bestrafung auch der allerschwersten Verbrechen. Aber diese Handlung von Gerechtigkeit oder Rache ward gegen einen auswärtigen Feind, in der Hitze des Sieges, und auf Befehl eines Einzelen ausgeübt. Die zwölf Tafeln geben einen entscheidenden Beweis von der Denkungsart der Nation, da sie durch die Weisesten aus dem Senate abgefaßt, und durch die freyen Stimmen des Volkes angenommen wurden; aber auch diese sind wie die Gesetze des Draco mit Blute geschrieben.

Sie billigen das unmenschliche und ungleiche Wiedervergeltungsrecht, und der Verlust eines Auges für ein Auge, eines Zahns für einen Zahn, eines Gliedes für ein Glied ist streng verordnet, wenn nicht der Beleidiger seine Begnadigung durch eine Strafe von 300 Pfund Kupfer erkaufen kann [f]. Sehr freygebig theilen

[f] [Dieß sind zwey verschiedene Gesetze. Dasjenige, welches im Allgemeinen, Wiedervergeltung festsetzt, sagt nur ni cum eo pacit, ohne eine Summe zu nennen. Es ist begreiflich, daß hier auf der einen Seite die Furcht vor körperlichem Schmerze, und auf der andern die Besorgniß, gar nichts zu gewinnen, wenn der Beleidiger die gesetzliche Strafe auszustehen sich entschloß, immer einen Vergleich bewirken mußte, und ich weiß nicht, ob diese Einrichtung weniger klug ist, als die unsrige, wo der Verwundete höchstens seine Auslagen und Versäumnisse ersetzt bekommt, und die Strafe des Beleidigers gar oft noch dem Staate zur Last fällt, da man bekanntlich noch keine Beschäfftigung für Züchtlinge kennt, bey der sie auch nur ihren Unterhalt erwerben könnten. — Die Taxe für einen Zahn ist so hoch, daß sie meine oben bey der Note 27 gemachte Bemerkung bestätigt, das as sey zur Zeit der zwölf Tafeln schwerlich mehr ein ganzes Pfund Kupfer gewesen, sonst hätte der Zahn eines freyen Menschen 100 Thaler und der eines Skla-

theilen die Decemviren die geringern Strafen der Geisselung und der Sklaverey aus, und neun Verbrechen sehr verschiedener Natur werden dafür angenommen, daß sie Todesstrafe verdienen: 1) Jede Art von Verrätherey gegen den Staat, oder von Verständniß mit dem öffentlichen Feinde. Die Art der Hinrichtung war schmerzhaft und schimpflich: der Kopf des ausgearteten Römers ward in einen Schleyer verhüllt, die Hände auf den Rücken gebunden, und nachdem ihn der Lictor gepeischt hatte, hing man ihn mitten auf dem Markte an ein Kreuz oder einen unglückbringenden Baum. 2) Nächtliche Zusammenkünfte in der Stadt, der Vorwand mochte Vergnügen oder Gottesdienst oder das Wohl des Staates seyn. 3) Die Entleibung eines Bürgers, wofür das gemeine Gefühl aller Menschen das Blut des Mörders verlangt. Gift ist noch verhaßter, als Schwerd und Dolch, und wir entdecken mit Erstaunen in zwey abscheulichen Begebenheiten, wie früh diese ausstudirte Unthat die einfachen Sitten der Republik und die keuschen Tugenden der Römischen Matro-

Sklaven 50 gekostet, weit mehr als man, bey vermehrter Menge der edlen Metalle, für den ganzen Sklaven im Durchschnitte bezahlt hätte. Indessen macht die Vergleichung mit den 25 Assen für eine Ohrfeige, auch einen Irrthum in der Zahl wahrscheinlich.]

Matronen ansteckte [174]. Der Vatermörder, der die Pflichten der Natur und der Dankbarkeit verletzte, ward in einen Sack eingeschlossen, in den Fluß oder in das Meer geworfen, und ein Hahn, eine Viper, ein Hund und ein Affe wurden ihm eines nach dem andern als die schicklichsten Gefährten mitgegeben. In Italien gibt es keine Affen; aber man konnte diesen Mangel nicht fühlen, bis zuerst die Mitte des sechsten Jahrhunderts das Verbrechen eines Vatermörders hervorbrachte. 4) Die Bosheit eines Mordbrenners.

[174]) Livius erwähnt zweyer denkwürdigen Epochen von Verbrechen, 3000 Personen die wegen Vergiftung angeklagt, und 190 vornehme Matronen, die derselben überwiesen wurden XI. 43. VIII. 18. Hume unterscheidet, Essays I. p. 22. 23 die Zeiten der öffentlichen und der Privat-Tugend. Ich möchte lieber sagen, daß solche Aufwallungen von Greueln, wie 1680 in Frankreich, Zufälle und Wunder sind, von denen in den Sitten einer Nation keine Spuhr übrig bleibt. [Es verdient aber doch wirklich eine eigene Untersuchung, warum Meuchelmord und Giftmischerey in unserm Jahrhundert in den cultivirtesten Ländern von Europa so auffallend seltner ist, als beydes je in Rom, oder nur noch vor 100 Jahren war. Konnte doch selbst Heinrich 4 mit Meuchelmord drohen! Auch die Verbrechen sind der Mode unterworfen, man begeht sie um so leichter, je mehr man sie auch von andern begehen sieht.]

brenners. Nach der vorläufigen Ceremonie des Peitschens ward er selbst in die Flammen geworfen, und nur in diesem Falle ist unser Verstand geneigt, die Gerechtigkeit der Wiedervergeltung zu billigen. 5) Gerichtlicher Meineyd. Der bestochene oder boshafte Zeuge ward vom Tarpejischen Felsen herabgestürzt, um für seine Lüge zu büßen, die bey der Strenge der peinlichen Gesetze und dem Mangel an schriftlichen Documenten um so gefährlicher war. 6) Die Bestechlichkeit eines Richters, der Geschenke nahm, um ein ungerechtes Urtheil auszusprechen. 7) Pasquille und Satyren, deren rohe Ausfälle zuweilen die Ruhe einer ungelehrten Stadt unterbrachen. Der Verfasser ward mit Prügeln geschlagen — eine verdiente Strafe, aber es ist nicht gewiß, ob man ihn unter den Händen des Scharfrichters sterben ließ [177]. 8) Die nächtliche Uebelthat, das Getraide eines Nachbarn zu beschädigen oder zu zerstöhren. Der Verbrecher ward der Ceres zum angenehmen Opfer aufgeknüpft. Aber die Gottheiten des Waldes waren versöhnlicher, und die Ausrottung eines Baums von

177) Horaz redet von der formidine fustis L. II. Ep. 2. 154. aber Cicero de rep. I. 4. bey Augustin de civit. Dei IX. 6. in Fragm. Philos. tom. III. p. 393. edit. Olivet. behauptet daß die Decemviren Pasquille für ein Capitalverbrechen erklärten: cum perpaucas res capite sanxissent — *perpaucas!*

von größerm Werthe büßte man mit 25 Pfunden Kupfer. 9) Bezauberungen, die nach der Meynung der Hirten im Latium, im Stande waren, die Stärke eines Feindes zu erschöpfen, sein Leben abzukürzen, und die tief eingewurzelten Pflanzungen von ihrer Stelle zu versetzen. Noch muß die Grausamkeit der zwölf Tafeln gegen Schuldner, die nicht bezahlen konnten angeführt werden, und ich muß es wagen, den buchstäblichen Sinn des Alterthums den Verfeinerungen der neuern Critik vorzuziehen [178].

Nach

[178]) Bynkershoek Observ. jur. Rom. L. I. c. 1. Opera I. p. 9-11 sucht zu beweisen, daß die Gläubiger nicht den Leib des Schuldners in Stücke zerhieben, sondern sich in das aus ihm gelöste Geld theilten. Aber seine Auslegung ist eine beständige harte Metapher, und er kann die Römischen Zeugnisse des Quintilian, Cäcilius, Favonius und Tertullian nicht entkräften. S. Aulus Gellius XXI. [Ich dächte man kann wohl so sehr alte Urkunden etwas frey erklären, und annehmen, daß spåthere Schriftsteller sie nicht verstanden haben, wenn man sonst einen Sinn herausbringt, der ohne alle Analogie und ohne alles Beyspiel grausam ist. Hingegen die Sklaverey ist bey allen rohen Völkern das Schicksal derer, die ihre Schulden nicht bezahlen können. Sie ist bey rohen Völkern nicht so schrecklich, als sie bey den Römern zu Ende des Freystaats war: so lange man über-

Nach dem gerichtlichen Beweise oder Einge-
ständnisse der Forderung waren 30 Gnadentage
gestat-

überhaupt fast gar keine Bequemlichkeiten des Lebens kennt, kann der Sklave nicht viel wenigere haben, als sein Herr, und so lange der Herr mit dem Sklaven arbeitet, rechnet er ihn nicht unter sein Vieh. Bekanntlich ward man bey den Deutschen, selbst wegen Spielschulden, ein Sklave, und eben der Deutsche, welcher vielleicht an Herrmanns Seite für die Beybehaltung der hergebrachten Freyheit und Barbarey Wunder der Tapferkeit gethan hatte, fand es sehr natürlich, wenn er im Spiele unglücklich war, daß man ihn dem elendesten Römischen Freygelassenen in die Knechtschaft verkaufte. — Es ist ziemlich billig, daß wer den andern um sein Geld gebracht hat, so lange für ihn arbeite, bis der Schade wieder vergütet ist, und daß der Gläubiger bestimme, was er arbeiten soll. Bey uns ist der Banqueroutier so ehrlich wie zuvor, und wenn er es ein wenig listig angreift, so lebt er an vielen Orten vom Vermögen seiner Frau gemächlicher als je vorher; bey Wechseln, und in England immer, verliert er seine Freyheit, er hängt von keinem Herrn ab, aber vom Aufseher im Gefängnisse, er kann nicht arbeiten, wird kränklich, und seine Schuld steigt mit jedem Tage. War es in einem Staate, wo der Vater seinen Sohn zum Sklaven machen konnte, nicht natürlicher, daß der Schuldner Sklavendienste thun mußte, so

lange

gestattet, ehe der Römer in die Gewalt seines Mitbürgers gegeben ward. In diesem häuslichen

lange er weder selbst, noch ein anderer für ihn bezahlte, was bey einem anerkannt unschuldigen Banqueroutier (und in einer nicht übermäßig großen Stadt wußten dieß die Nachbarn) sehr leicht geschehen konnte, zumahl da die Römer keinen beträchtlichen Handel trieben, also nicht leicht blos durch Unglücksfälle tief in Schulden gerathen konnten? Man könnte glauben, der Gläubiger habe seinen Schuldner recht hart behandelt, um dessen Verwandte desto mehr zur Auslösung zu reizen. Allein theils sorgten hier die Gesetze, wenigstens mehr als bey gewöhnlichen Sklaven, dafür daß er seinen nothdürftigen Unterhalt erhielt, und die Arbeit ihm nicht durch schwehre Fesseln härter gemacht werden konnte, theils war es ja in einem Freystaate, wo der vornehmste Bürger die Stimmen auch der Geringsten brauchen konnte, um Ansehen, Einfluß und Rang, oft auch um persönliche Sicherheit zu erlangen. So lange ein solcher freygebohrner Sklave in der Stadt blieb, war er statu liber, d. h. er konnte sich zu jeder Zeit und von jedem Besitzer los kaufen. Aber dieß hörte auf, wenn er an Auswärtige kam, deswegen waren hier die großen Weitläuftigkeiten. Ich verstehe das Gesetz natürlich gar nicht so: nach 60 Tagen muß er ihn verkaufen, sondern darf; Dazu kam es nun aber sehr selten, und wenn es dazu kam, so war der ehemahlige

lichen Gefängnisse waren 12 Unzen Reiß seine tägliche Nahrung, er konnte mit einer Kette von 15 Pfunden am Gewichte gebunden werden, und dreymahl zeigte man sein Elend öffentlich auf dem Markte, um das Mitleiden seiner Freunde und Landsleute zu erregen. Am Ende von 60 Tagen ward die Schuld durch Verlust des Lebens oder der Freyheit getilgt; der banqueroute Schuldner ward entweder getödtet, oder jenseit der Tiber in auswärtige Sklaverey verkauft, aber wenn mehrere Gläubiger gleich hartnäckig und unerbittlich waren, so konnten sie seinen Körper in Stücke hauen, und ihre Rache durch diese schreckliche Theilung befriedigen. Die Vertheidiger dieses wilden Gesetzes haben darauf bestanden, daß es sehr wirksam seyn mußte, um Müssiggänger und Betrüger von Schulden abzuhalten, die sie nicht im Stande seyn würden zu bezahlen, aber die Erfahrung mußte dieses heilsame Schrecken bald vertilgen, indem sie lehrte, daß nie ein Gläubiger zu dieser ihm ganz unnützen Strafe am Leben und an den Gliedern sich

mahlige Römische Bürger in derselben Lage, wie wenn er im Kriege zum Gefangenen gemacht worden wäre. — Daß die Römer dieß Gesetz selbst aufhoben, als die niedrigen Stände mehr Einfluß bekamen, beweiset einmahl noch nicht, daß es ungerecht war, und dann hatten sich auch die Umstände gar sehr geändert.]

sich entschloß. — Wie die Sitten der Römer allmählig verfeinert wurden, so schaffte auch die Menschlichkeit der Ankläger, der Zeugen und der Richter das peinliche Gesetzbuch der Decemviren ab, und Straflosigkeit war die Folge übertriebener Strenge. Das Porcische und Valerische Gesetz verbot den obrigkeitlichen Personen einem freyen Bürger irgend eine Lebens- oder auch nur Leibesstrafe zuerkennen [g], und die veralteten Blutgesetze schrieb man listig, vielleicht aber mit Wahrheit, dem Geiste nicht patricischer, sondern königlicher, Tyranney zu.

40.

Abschaffung der peinlichen Gesetze.

Bey dem Mangel peinlicher Gesetze und der Unzulänglichkeit der Civilklagen, ward die Ruhe und Sicherheit in der Stadt nur unvollkommen durch die häusliche Gerichtbarkeit der Bürger erhalten. Die Missethäter, die unsere Kerker füllen, sind der Auswurf der Gesellschaft, und die

[g] [Man muß aber nicht glauben, als ob nun die Verbrechen nicht bestraft wurden, sondern die Consulen und Prätoren verloren nur diesen Theil ihrer Gewalt, das Volk richtete selbst, oder es gab außerordentliche Aufträge, es ernannte einen quaesitor. Diese Stellen wurden nachher fast alle bleibend für das ganze Jahr.]

die Verbrechen, für welche sie büßen, sind gewöhnlich eine Folge von Unwissenheit, Armuth und viehischer Wohllust. Bey der Begehung ähnlicher Verbrechen konnte ein schlechter Plebejer den geheiligten Character eines Mitglieds vom Freystaate ansprechen und mißbrauchen; aber bey dem Beweise oder Verdachte von Schuld ward der Sklave oder Nicht-Bürger an ein Kreuz genagelt, und diese strenge und promte Justiz konnte über den größten Theil der gemeinen Leute in Rom ausgeübt werden. Jede Famile hatte ein häusliches Tribunal, das nicht, wie der Prätor, auf Erkenntniß über äußerliche Handlungen eingeschränkt war: tugendhafte Grundsätze und Fertigkeiten prägte die strenge Erziehung ein, und der Römische Vater war dem Staate für die Sitten seiner Kinder verantwortlich, weil er in der höchsten Instanz über ihr Leben, ihre Freyheit, und ihr Erbrecht entschied. Bey einigen dringenden Nothfällen durfte ein Bürger die gegen ihn oder den Staat begangenen Verbrechen selbst bestrafen. Die Uebereinstimmung der Jüdischen, Athenischen und Römischen Gesetze billigt die Entleibung des nächtlichen Diebes; obgleich am hellen Tage ein Räuber nicht ohne einigen vorhergehenden Beweis von Gefahr und gesuchter Hülfe erschlagen werden konnte. Wer in seinem Bette einen Ehebrecher überraschte, durfte ungestöhrt seine Rache ausüben; die blutigste

und ausgelassenste Beleidigung ward durch diesen Anlaß entschuldigt, und erst unter August war der Ehemann genöthigt, auf den Stand des Verbrechers zu sehen, und der Vater, seine Tochter zugleich mit ihrem strafbaren Verführer aufzuopfern. Nach Vertreibung der Könige war der ehrgeizige Römer, der es je wagen würde, ihren Titel anzunehmen oder ihre Grausamkeit nachzuahmen, den Gottheiten der Unterwelt geweiht; jeder seiner Mitbürger hatte das Schwerd der Gerechtigkeit in Händen, und die Handlung des Brutus, so sehr sie der Dankbarkeit und Klugheit zuwider war, hatte das Urtheil seines Vaterlandes schon vorher geheilig [181]). Die barbarische Gewohnheit mitten im Frieden Waffen zu tragen [182]), und die blutigen

[181]) Dieses Gesetz führt Livius an II. 8. und Plutarch im Publicola tom. I. p. 187. und es rechtfertigt völlig die öffentliche Meynung von Cäsars Tode, welche Sueton unter der Regierung eines Kaisers bekannt machen durfte: jure caesus existimatur. in Julio 76. Man lese die Briefe die Cicero und Matius wenige Monathe nach den Id. Mart. mit einander wechselten ad Fam. XI. 27. 28.

[182]) Πρωτοι δε Αθηναιοι τον δε σιδηρον κατεθεντο. Thucyd. I. c. 6. Der Geschichtschreiber, der dieß als den Probierstein der Cultur ansieht, würde die Barbarey eines Europäischen Hofes verachten.

blutigen Gesetze der Ehre waren den Römern unbekannt; und in den zwey reinsten Jahrhunderten, von der Einführung allgemeiner und gleicher Freyheit bis zum Ende der punischen Kriege, ward die Stadt nie durch Aufruhr zerrüttet, und selten mit schwehren Verbrechen befleckt. Den Mangel peinlicher Gesetze empfand man stärker, als jedes Laster durch Parthеygeist im Innern, und Tyranney in den Provinzen, entflammt ward. Zu Cicero's Zeiten hatte jeder einzele Bürger Rechte, wie wenn kein Staat da gewesen wäre; jeder Diener des Staats ward bis zur Versuchung der königlichen Gewalt erhöht, und ihre Tugenden waren, als freywillige Früchte der Natur und der Philosophie, zum wärmsten Lobe berechtigt. Nach einer dreyjährigen Befriedigung seiner Wohllust, Habsucht und Grausamkeit, konnte Verres, Siciliens Tyrann, nur auf Erstattung von 300,000 Pfund Sterling angeklagt werden, und so gelinde waren die Gesetze, die Richter, und vielleicht der Ankläger selbst, daß nach Herausgabe des dreyzehnden Theils von seinem Raube, Verres in ein leichtes und schwelgerisches Exilium sich entfernen konnte [184].

41.

[184]) Verres lebte noch beynahe 30 Jahre nach seiner Verurtheilung, bis im zweyten [eigentlich im ersten, wahren] Triumvirate

41.

Wiedereinführung der Lebensstrafen.

Den ersten unvollkommenen Versuch, das Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen wieder herzustellen, machte der Dictator Sulla, der mitten in seinem blutigen Triumphe mehr die ausschweifende Freyheit der Römer einschränken, als ihre rechtmäßige unterdrücken wollte. Er rühmte sich der willkührlichen Proscription von 4700 Bürgern, aber als Gesetzgeber schonte er die Vorurtheile seines Zeitalters, und anstatt ein Todesurtheil gegen einen Räuber oder Meuchelmörder, gegen den General, der eine Armee verrieth, oder den Gouverneur, der eine Provinz zu Grunde richtete, auszusprechen, begnügte sich Sulla, den Ersatz an Gelde durch die Strafe der Verbannung zu schärfen, oder, um mehr nach dem Römischen Staatsrechte zu reden, durch ein Verbot, Feuer und Wasser zu gebrauchen. Die Cornelischen und nachher die Pompejischen und Julischen Gesetze führten ein neues System des Criminalrechts ein; und die Kaiser, von August bis auf Justinian, verbargen ihre immer größere Strenge, unter dem Nahmen der ersten Urheber. Aber die Erfindung und der Gebrauch außerordentlicher Stra-

Marc Antons Liebhaberey ihn, wegen seiner Corinthischen Gefäße, proscribirte Plin. hist. nat. XXXIV. 3.

Strafen rührte von dem Wunsche, die Fortschritte des Despotismus zu beschleunigen und zu verbergen, her. Bey der Verurtheilung vornehmer Römer war der Senat immer bereit, nach dem Willen seines Herrn, Gesetzgeber und Richter zugleich zu seyn. Es war die Pflicht der Statthalter, die Ruhe in ihren Provinzen, durch willkührliche und strenge Verwaltung der Gerechtigkeit, zu sichern; das Römische Bürgerrecht verdünstete gleichsam, da es über das ganze Reich verbreitet ward, und den Spanischen Missethäter der sich auf seine Vorrechte, als Römischer Bürger, berief, hing man auf Galba's Befehl an ein schöneres und höheres Kreuz [187]). Gelegenheitliche Rescripte ergingen vom Throne, um diejenigen Fragen zu entscheiden, die wegen ihrer Neuheit oder Wichtigkeit, über die Gewalt und die Einsichten eines Pro-

[187]) Es war ein Vormund, der seinen Mündel vergiftet hatte. Das Verbrechen war abscheulich, aber die Bestrafung rechnet Sueton c. 9. unter die Handlungen in welchen sich Galba acer, vehemens et in delictis coercendis immodicus zeigte. [Bekanntlich dauerten die ausgezeichneten Vorrechte Römischer Bürger noch sehr lange nach Galba's Gouvernement, aber solche einzele Ausnahmen, die ein Statthalter auf seine Gefahr und Verantwortung wagte, kommen schon zur Zeit des Freystaats vor.]

Proconsuls zu gehen schienen. Verbannung und Enthauptung war vornehmen Personen vorbehalten; Verbrecher von niedrigerm Stande wurden entweder gehenkt, oder verbrannt, oder in die Bergwerke vergraben, oder den wilden Thieren im Amphitheater ausgesetzt. Bewaffnete Räuber wurden verfolgt und ausgerottet, als Feinde der Gesellschaft; das Wegtreiben von Pferden und Vieh ward zum Capitalverbrechen gemacht; aber den bloßen Diebstahl sah man immer [?] nur als eine bürgerliche Beleidigung an, die nur einen Einzelnen treffe. Die Grade von Schuld und die Arten von Bestrafung wurden zu oft durch die Willkühr des Regenten bestimmt, und der Unterthan lernte die gesetzliche Gefahr, der er durch irgend eine einzele Handlung seines Lebens sich aussetzte, nicht genau kennen [h].

[h] [Die Natur der Verbrechen, bey welchen so sehr viele kleine Umstände die Moralität vergrössern oder vermindern, macht dieß gewissermaßen nothwendig, und die Natur der Criminal-Justiz macht es ziemlich unschädlich, weil hier nicht die Gelindigkeit des Richters, so wie bey Civilprocessen, offenbar eben so große Härte gegen den Andern ist. Wenn der Regent seinen nützlichsten und getreuesten Diener von einer Forderung frey spricht, die ich an ihn zu machen berechtigt bin, so handelt er despo-

42.

Einzele Verbrechen.

Eine Sünde, ein Laster, ein Verbrechen sind Gegenstände der Theologie, der Sitten-
lehre

tisch, weil er mir allein eine Belohnung aufbürdet, die der ganze Staat eben so gut hätte tragen können. Aber wer an mir das Leben verwürkt hat, der kann nicht für den Staat erhalten werden, wenn mir diese gesetzliche Genugthuung wiederfahen soll. Bey der Criminaljustiz sieht man zunächst auf das, was der Staat fordert, dagegen lassen sich also Verdienste aller Art gegen den Staat aufrechnen. Bey der Civiljustiz ist Forderung des Einzelen, der die Schuld des Staats nicht allein übernehmen muß. — Bey Civilprocessen ist eine scharfe Linie dessen was Recht ist, es darf um nichts mehr und um nichts weniger seyn; Bey Verbrechen läßt sich nie sagen, jede etwas gelindere oder veränderte Strafe sey fehlerhaft. — Nicht nur in Deutschland sind die Strafen meist nach den Umständen zu bestimmen, auch in England tritt dieß, der Jury ungeachtet, wegen der Begnadigung, ein. Wenn man aber sagen wollte, die Strafe dürfte zwar gelinder, nur nicht härter seyn, als die gesetzliche, so ließe sich dieß bewirken, ohne daß irgend jemand dadurch gebessert würde: man dürfte nur im Gesetze die Strafe so hoch bestimmen, daß sie nie höher nöthig

lehre und des Rechts. Wenn diese in ihrem Urtheile übereinstimmen, so bestärkt eines das andere, aber so oft sie von einander abweichen, schätzt ein weiser Gesetzgeber Schuld und Strafe nach der Grösse der Beleidigung, die der Gesellschaft wiederfahren ist. Nach diesem Grundsatze, ist der frevelhafteste Angriff auf das Leben und Eigenthum eines einzelen Bürgers, ein weni-

wären. Wollte man die Bestimmungen so genau machen, daß man nie Begnadigung und nie Schärfung brauche, so würde das peinliche Gesetzbuch zu weitläuftig, als daß man es ohne eigenes mühsames Studium dahin brächte, sich, ehe man ein Verbrechen begeht, gleichsam die Rechnung selbst machen zu können. Gerade die Ungewißheit, die der Einbildungskraft freyen Spielraum läßt, hält oft noch ab, wenn es je vorkommt, daß man vor einem Verbrechen mit sich zu Rathe geht, um die Gründe dafür und dawider abzuwägen. — Daß etwas verboten sey, und wie hoch ohngefähr, weiß man ohnehin, und wenn selbst bey nicht zahlreichen Criminalgesetzen eine sehr grobe Unwissenheit sich ergibt, so ist dieß ein Milderungsgrund. — In Criminalsachen ist die Bestellung unpartheyischer Richter und die Anordnung eines Verfahrens, wobey nicht leicht ein Unschuldiger leiden, oder ein Schuldiger entwischen kann, weit wichtiger, als daß in jedem einzelen Verbrechen die Strafe genau bestimmt sey.]

weniger schwehres Verbrechen, als Verrätherey und Rebellion, wodurch die Majestät des Staates angegriffen wird: die gehorsamen Juristen [i] erkannten einmüthig, daß der Staat in der Person seines Oberhaupts begriffen sey; und die Schärfe des Julischen Gesetzes ward durch die unabläßigen Bemühungen der Kaiser vermehrt. Der ausschweifende Umgang beyder Geschlechter kann, als ein natürlicher Trieb geduldet, oder als eine Quelle von Unordnung und Verführung verboten werden; aber die Ehre, das Vermögen und die Familie eines Mannes werden durch den Ehebruch seiner Frau gröblich verletzt. Die Weisheit Augusts zog, nach eingeschränkter Freyheit der Selbstrache, diese häusliche Beleidigung unter die Ahndung der Gesetze, und beyde schuldigen Partheyen wurden mit schwehren Geldbußen und Confiscationen, und dann noch mit langer oder ewiger Verbannung in zwey verschiedene Inseln bestraft. Die Religion legt auf die Untreue des Ehemanns gleiche Verdamniß, aber da die bürgerlichen Folgen nicht

[i] [An dem Kaiser durfte man sich nicht ungestraft vergreifen, schon deswegen weil er Tribun war; die schädlichen Ausdehnungen des Majestätsverbrechens führten Tiber und sein Senat, oder eigentlich schon August, ein, und die Rechtsgelehrten mußten sie nachher mit vortragen.]

nicht dieselben sind, erlaubte man der Frau nie, wegen dieses ihr angethanen Unrechts, gerichtliche Hülfe zu suchen [190]; und den Unterschied zwischen

190) In Ehebruchssachen schränkte Severus das Recht der öffentlichen Anklage auf den Ehemann ein, Cod. IX. 9. l. 1. Auch ist dieses Vorrecht nicht unbillig, — so verschieden sind die Wirkungen männlicher und weiblicher Untreue. [Severus verordnete hier gar nichts neues Daß die Untreue des Ehemanns kein adulterium sey, wußte jedermann, es lag schon in der Sprache; aber August hatte nur Mannspersonen erlaubt, Ankläger in Ehebruchssachen zu seyn. Dieß bestätigt Sever, oder vielmehr dieß sagt er einer Parthey, die es nicht wußte (so sind die meisten ältern Constitutionen d. h. Kaiserliche Schreiben im Codex entstanden) und es sey hier kein Unterschied, sagt er, wenn gleich die Anklägerinn die Frau des Ehebrechers, (der mit einer verheyratheten Frau sich vergangen haben sollte sey. Bey uns heißt dieß ein doppelter Ehebruch, bey den Römern war es ein adulterium, ein Verbrechen, auf der einen Seite, und ein violatum matrimonium, dessen sich die peinlichen Gesetze nicht annahmen, auf der andern Seite. — Das Gesetz sah so sehr nur auf die Weibspersonen, daß es einen Unverheyratheten, der mit einer unbescholtenen Wittwe oder der Tochter eines Bürgers Unzucht getrieben hatte, als Ehebrecher strafte XLVIII. 5. fr. 6. §. 1. L. 16. fr. 101. pr. während daß

zwischen einfachem und doppeltem Ehebruche, der im Canonischen Rechte so gewöhnlich und so wichtig ist, kennt das Recht des Codex und der Pandecten nicht. — Mit Widerwillen und ungeduldiger Eile berühre ich ein verhaßteres Laster, dessen Nahmen der Wohlstand verbietet, und dessen Vorstellung die Natur verabscheut. Die ersten Römer waren durch das Beyspiel der Etrusker und Griechen angesteckt; im sinnlosen Mißbrauche von Glück und Herrschaft schien jedes Vergnügen seinen Reiz verloren zu haben, sobald es unschuldig war; und das Scantinische Gesetz, wozu eine Gewaltthätigkeit genöthigt hatte, ward

daß der Ehemann ein ganzes Serail von Sklavinnen haben durfte. Stuprum und adulterium grenzten in der Vorstellungsart der Römer näher zusammen, als Untreue des Mannes und adulterium. Uebrigens hatte die Verordnung, daß nur Mannspersonen anklagen konnten, hier noch den besondern Vortheil, daß dadurch eine Menge Processe, die aus Eifersucht und Klatschereyen entstanden wären, wegfielen, ohne daß dadurch die Verbrechen weniger bestraft wurden, weil die Ehefrau, die mit Grunde auf eine andere eifersüchtig war, nur einen ihrer Verwandten bitten durfte, die Anklage zu übernehmen. Dieß war gleichsam eine erste Instanz, wobey die Frau nicht, wie bey der öffentlichen Anklage, Gefahr lief, als Verläumderinn bestraft zu werden.]

ward unvermerkt, durch die Länge der Zeit und die Anzahl der Uebertreter, abgeschafft. Dieses Gesetz verordnete auf die gewaltthätige Mißhandlung, vielleicht auch auf die Verführung, eines freygebohrnen Knaben, als auf eine persöhnliche Beleidigung, den elenden Schadensersatz von 10,000 Sesterzen oder 80 Pfund Sterling; der Nothzüchtiger durfte durch den Widerstand oder die Rache der Keuschheit getödtet werden, und ich wünsche, glauben zu können, daß in Rom, wie in Athen, derjenige, welcher sein Geschlecht aus freywilliger Feigheit verleugnete, der Ehren und Rechte eines Bürgers verlustig ward. Aber dieses Laster ward darum nicht seltener, weil die allgemeine Meynung es streng tadelte; man setzte die unauslöschliche Schändung der Mannheit mit den verzeihlichern Vergehungen des unehelichen Beyschlafs und Ehebruchs in eine Classe, und auf den ausgelassenen Liebhaber fiel kein Theil der Schande zurück, die er dem männlichen oder weiblichen Genossen seiner Uebelthat zuzog. Von Catull bis Juvenal beweisen und tadeln die Dichter die Ausartung ihres Zeitalters, und die Sittenverbesserung ward mit wenig Erfolg durch die Gründe und das Ansehen der Rechtsgelehrten versucht, bis endlich der Tugendhafteste aller Cäsaren die widernatürliche Sünde, als ein Verbrechen gegen die Gesellschaft, ahndete.

43.

Strenge der christlichen Kaiser.

Ein neuer Geist der Gesetzgebung, dem wir, selbst wenn er irrt, Achtung schuldig sind, entstand im Reiche mit Constantin's Religion. Moses Gesetze wurden, als das göttliche Muster von Gerechtigkeit, angenommen, und die christlichen Kaiser richteten sich, in ihren Strafgesetzen, nach den Graden der moralischen und religieusen Verwerflichkeit einer Handlung. Der Ehebruch ward zuerst unter die Verbrechen gesetzt, die man am Leben bestrafte, und die Schwachheit beyder Geschlechter der Vergiftung oder dem Meuchelmorde, der Zauberey oder dem Vatermorde gleich gestellt; bey der Päderastie wurden beyden Theilen gleiche Strafen gedroht, und alle solche Verbrecher, sie mochten Freye oder Sklaven seyn, wurden ersäuft oder enthauptet, oder in die rächenden Flammen geworfen. Die Ehebrecher schonte das natürliche Mitgefühl aller Menschen, aber die Liebhaber ihres eigenen Geschlechts verfolgte ein allgemeiner und frommer Abscheu; die unreinen Sitten Griechenlands dauerten noch in den Asiatischen Städten fort, und jedes Laster ward durch die Ehelosigkeit der Mönche und Geistlichen genährt. Justinian milderte die Strafe, wenigstens der weiblichen Untreue; die schuldige Gattinn ward nur zur Einsamkeit und Buße verurtheilt, und nach

Verfluß

Verfluß zweyer Jahre konnte sie in die Arme ihres verzeihenden Ehemanns zurückgerufen werden. Aber derselbe Kaiser erklärte sich für einen unversöhnlichen Feind der unmännlichen Wohllust, und die Grausamkeit seiner Verfolgung läßt sich kaum durch die Reinheit seiner Beweggründe entschuldigen. Jedem Grundsatze von Gerechtigkeit zuwider, dehnte er die Wirkung seiner Strafbefehle auf vergangene sowohl als auf künftige Uebertretungen aus, und nur eine kleine Frist gestattete er noch zum Bekenntniß und zur Begnadigung. Eine schmerzhafte Todesstrafe ward durch die Abhauung des sündigenden Gliedes, oder das Eindrücken spitziger Rohre in die allerempfindlichsten Poren und Canäle vollzogen; und Justinian behauptete, die Strafe sey sehr schicklich, weil denen, die sich an heiligen Sachen vergriffen, die Hand abgehauen würde. In diesem Zustande des schmerzlichsten Todeskampfes wurden zwey Bischöfe, Esajas von Rhodus und Alexander von Diospolis, durch die Straßen von Constantinopel geschleppt, während daß ein Herold ihre Mitbrüder mit lauter Stimme ermahnte, dieses abschreckende Beyspiel zu beherzigen, und die Heiligkeit ihres Amtes nicht zu beflecken. Vielleicht waren diese Prälaten unschuldig. Tod und Ehrlosigkeit wurden oft auf die Aussage eines Kindes oder eines Sklaven zuerkannt; die Richter nahmen die grüne Faction, die Reichen und Theodora's

Feinde

Feinde für schuldig an, und Päderastie ward das Verbrechen derjenigen, gegen die man keines wußte. Ein französischer Philosoph hat es gewagt, zu bemerken, das alles Geheime zweifelhaft sey, und daß man unsern natürlichen Abscheu gegen ein Laster zum Werkzeuge der Tyrannen mißbrauchen könne. Aber die günstige Ueberzeugung eben dieses Schriftstellers, ein Gesetzgeber dürfe sich ruhig auf den Geschmack und die Vernunft des menschlichen Geschlechts verlassen, wird durch die unangenehme Entdeckung, wie alt und ausgebreitet dieses Uebel ist, widerlegt.

44.

Peinliche Gerichtbarkeit.

Die freyen Bürger in Athen und Rom genossen in allen peinlichen Fällen das unschätzbare Vorrecht von ihrem Vaterlande gerichtet zu werden. 1) Die Verwaltung der Gerechtigkeit ist das älteste Amt eines Regenten; auch die Römischen Könige übten es aus, und Tarquin mißbrauchte es; er allein sprach, ohne Gesetz oder Zuziehung von Richtern, seine willkührlichen Urtheile. Die ersten Consulen erbten diese königliche Gewalt; aber das geheiligte Vorrecht der Berufung auf das Volk schaffte bald die Gerichtbarkeit der Magistrate ab, und alle öffentlichen

lichen Sachen [k] wurden vor dem höchsten Tribunal des Volks entschieden. Eine wilde Demo=

[k] [Das Criminalrecht war ein Theil des Staatsrechts, publica judicia gehörten zum jus publicum. Es ist nicht unnöthig, zu erinnern, daß das Criminalrecht mehr Aehnlichkeit mit Polizey und eigentlichen Regierungssachen, als mit dem Privatrechte, habe. Ich bin überzeugt, der fehlerhafte Schluß, den man vom Rechte des Regenten, Todesurtheile zu bestättigen oder abzuändern, auf, wie man glaubte, minder wichtige Gegenstände gemacht hat, ist zum Theil Schuld daran, daß man an vielen Orten dem Regenten in Unterthänigkeit vorträgt, das streitige Haus z. B. gehöre nach allen Rechten dem Beklagten, man stelle es aber höherm Ermessen anheim, ob es nicht dem Kläger zuerkannt werden solle. In Criminalsachen kann ein kluger und menschenfreundlicher Fürst, ohne Nachtheil, nach seiner Einsicht urtheilen, so bald man ihm die Thatsache vorgelegt hat; hingegen in Civilsachen muß es schlechterdings genau nach den gegebenen Gesetzen gehen, der Regent müßte also Jurist seyn, und davor bewahre der Himmel ihn und seine Unterthanen. Die vielen Rescripte im Codex beweisen gar nichts gegen diese Grundsätze, denn theils waren sie ein wirkliches Gebrechen des Staats, theils mag auch an manchen der Kaiser, dessen Nahme darüber steht, so wenig Antheil gehabt haben, als unsre Kaiser an den Mandaten, die das Cammergericht in ihren Nahmem ausfertigt.]

Democratie verachtet aber gar zu oft die wesentlichen Grundsätze der Gerechtigkeit, indem sie sich über die Form wegsetzt; der Stolz des Despotismus war durch den Neid der niedrigen Stände vergiftet, und Athens Helden mochten manchmahl einen Perser glücklich preisen, dessen Schicksahl doch nur von den Launen eines einzigen Tyrannen abhing. Einige heilsame Schranken, die das Volk seinen eigenen Leidenschaften gesetzt hatte, waren zugleich die Ursache und die Wirkung von der Würde und Mäßigung der Römer. Das Recht der Anklage ward auf die obrigkeitlichen Personen eingeschränkt. Ein Schluß der 35 Tribus konnte eine Geldstrafe auflegen, aber das Erkenntniß über alle capitalen Verbrechen war durch ein Grundgesetz einer Versammlung nach Centurien vorbehalten, wo die Angesehensten und Reichsten sicher das Uebergewicht hatten. Wiederholte Ladungen und Fristen verzögerten die Sache, um dem Vorurtheile und der Rachsucht Zeit zu geben, sich zu legen; das ganze Verfahren konnte, durch eine zu rechter Zeit bemerkte Vorbedeutung oder den Widerspruch eines Tribuns, vernichtet werden; und solche Gerichte des ganzen Volks waren gewöhnlich eher dem Verbrecher vortheilhaft, als der Unschuld gefährlich. Aber diese Vereinigung der richtenden und gesetzgebenden Gewalt ließ es zweifelhaft, ob der Angeklagte frey ge-

sprochen, oder begnadigt worden war; und bey der Vertheidigung eines vornehmen Clienten, wandten die Redner in Rom und Athen sich eben so gut an die Staatsklugheit und Gnade, als an die Gerechtigkeit des Souverains. 2) Die Mühe, eine Versammlung der Bürger für das Erkenntniß, über jeden einzelen Angeklagten, zu halten, war um so lästiger, je mehr die Zahl der Bürger und der Angeklagten täglich anwuchs; und man traf den leichten Ausweg, die Gerichtbarkeit des Volks den ordentlichen Magistraten, oder außerordentlichen Inquisitoren, zu übertragen. In den ersten Zeitaltern waren diese Untersuchungen selten, und nur bey einzelen Veranlassungen wurden sie angeordnet. Zu Anfang des siebenden Jahrhunderts nach Rom machte man sie bleibend; vier Prätoren bekommen alle Jahre das Recht über die Staatsverbrechen von Verrätherey, Erpressung, Unterschlagung öffentlicher Gelder und Bestechung zu Gericht zu sitzen, und Sylla fügte neue Prätoren und neue Untersuchungen hinzu, für diejenigen Verbrechen, welche die Sicherheit der einzelen Bürger näher angingen. Diese Inquisitoren richteten das peinliche Gericht ein, und dirigirten es, aber sie konnten nur das Urtheil der mehrern Zahl unter den **Richtern** aussprechen, die, mit einigem Grunde, aber noch mehr aus Vorurtheil, mit unsern Englischen

juries

juries verglichen worden sind [202]. Um diese wichtige, obgleich lästige, Pflicht zu erfüllen, machte der Prätor jährlich ein Verzeichniß alter und angesehener Bürger. Nach manchem innern Kampfe über die Verfassung, nahm man sie in gleicher Zahl aus dem Senate, dem Ritterstande und dem Volke; vierhundert und funfzig waren zu jeder Branche von Inquisitionen bestimmt, und die verschiedenen Rollen oder Decurien der Richter müssen die Nahmen einiger tausend Römer enthalten haben, die die richterliche Gewalt des Staats vorstellten. In jedem einzelen Falle, ward eine hinlängliche Anzahl aus einer Urne gezogen; ihrer Rechtschaffenheit versicherte man sich durch einen Eid; die Gewohnheit zu ballotiren erhielt ihre Unabhängigkeit, dem Verdachte von Partheylichkeit kam das Verwerfen zuvor, welches dem Ankläger und dem Angeklagten frey stand, und Milo's Richter wurden, nachdem auf jeder Seite 15 abgingen, auf 51 Stimmen, die entweder freysprechen, oder verurtheilen oder einen günstigen Zwei-

202) In Rom und in England muß man es als einen vorübergehenden Auftrag, nicht als ein obrigkeitliches Amt oder als eine eigene Beschäftigung ansehen. Aber daß ein einstimmiges Urtheil erfordert wird, ist unsern Gesetzen eigen, die dem Mitgliede der Jury eine Tortur auflegen, von der sie den Verbrecher befreyen.

Zweifel äußern konnten, herabgesetzt. 3) In seiner bürgerlichen Gerichtsbarkeit war der Prätor der Stadt wirklich ein Richter und beynahe ein Gesetzgeber; aber so bald er die gesetzliche Klage [vielmehr den Punkt, worauf es ankomme, und wie auf diesen Fall zu sprechen sey] vorgeschrieben hätte, überließ er oft einem Bevollmächtigten, die Untersuchung des Factums. Bey der größern Anzahl gerichtlicher Processe erlangte das Gericht der Centumviren, in welchem er den Vorsitz hatte, mehr Gewicht und Ansehen. Aber er mochte allein oder mit Zuziehung seiner Räthe etwas vornehmen, so konnte man die uneingeschränkteste Gewalt einer obrigkeitlichen Person sicher anvertrauen, die alle Jahre durch die freyen Stimmen des Volks erwählt ward. Die Regeln und Verwahrungsmittel zur Zeit der Freyheit haben einige Erläuterung erfordert, aber die Ordnung des Despotismus ist einfach und todt. Vor Justinian, vielleicht schon vor Diocletian, waren die Decurien der Richter zu einem leeren Nahmen herabgesunken, das demüthige Gutachten der Assessoren konnte befolgt und hintangesetzt werden, und in jedem Gerichtshofe verwaltete eine einzele Person, die der Wille des Kaisers ernannte und absetzte, die ganze bürgerliche und peinliche Gerichtbarkeit.

45.
Freywillige Verbannung.

Ein wegen irgend eines capitalen Verbrechens angeklagter Römer konnte dem Urtheile der Gesetze, durch freywillige Verbannung oder freywilligen Tod, zuvorkommen. So lange seine Schuld nicht gesetzlich bewiesen war, hatte er die Vermuthung seiner Unschuld für sich, und seine Person war frey; so lange die Stimmen der letzten Centurie nicht gezählt und bekannt gemacht waren, konnte er ruhig in eine der verbundenen Städte Italiens, Griechenlands oder Asiens sich entfernen. Sein guter Nahme und sein Vermögen blieb, durch seinen bürgerlichen Tod, wenigstens seinen Kindern ungestöhrt; und er konnte noch durch jeden sinnlichen und geistigen Genuß glücklich seyn, wenn eine, an das ehrgeizige Gedränge von Rom gewöhnte, Seele die Einförmigkeit und Stille von Rhodus oder Athen zu ertragen, im Stande gewesen wäre. Ein kühnerer Entschluß war nöthig, um der Tyranney der Cäsaren sich zu entziehen; aber dieser Entschluß war durch die Lehren der Stoiker, die Beyspiele der tapfersten Römer und die gesetzlichen Aufmunterungen zum Selbstmorde, erleichtert. Die Körper verurtheilter Verbrecher wurden zur öffentlichen Schande preiß gegeben, und was ein wichtigeres Uebel war, ihre Kinder wurden durch Einziehung ihrer Güter in Armuth gestürzt. Aber wenn Tiber's und Nero's

ro's Schlachtopfer dem Schlusse des Kaisers oder des Senats zuvorkamen, so war die Belohnung ihres Muths und ihrer Geschwindigkeit, Beyfall des Publicums, ehrenvolles Leichenbegängniß und Gültigkeit des Testaments. Die studirte Habsucht und Grausamkeit Domitians scheint die Unglücklichen dieses letzten Trostes beraubt zu haben, und selbst die Gnade der Antonine versagte ihn. Einen freywilligen Tod, der bey einem capitalen Verbrechen zwischen der Anklage und dem Urtheile erwählt ward, sah man als ein Bekenntniß des Verbrechens an, und die unmenschlichen Ansprüche des Schatzes bemächtigten sich der Beute des Verstorbenen. Indessen haben die Rechtsgelehrten immer das natürliche Recht eines Bürgers über sein Leben zu schalten, anerkannt; und die Strafe nach dem Tode, die Tarquin erfunden hatte, um die Verzweiflung seiner Unterthanen zu bändigen, ward durch die nachfolgenden Tyrannen nie erneuert oder nachgeahmt. Die Mächte dieser Welt haben in der That ihre Herrschaft über den, welcher sich entschlossen hat, zu sterben, verloren; und nur die religieuse Furcht vor einem Zustande nach dem Tode kann seinen Arm zurückhalten. Selbstmörder rechnet Virgil mehr unter die Unglücklichen als unter die Strafbaren [108]);

und

[108]) Die bloße Aehnlichkeit eines gewaltthätigen und beschleunigten Todes hat Virgil bewo=

und die poetischen Erdichtungen von den Schatten der Unterwelt konnten keinen großen Einfluß auf den Glauben und die Handlungen der Menschen haben. Aber die Vorschriften des Evangeliums oder der Kirche haben endlich die Gemüther der Christen in eine fromme Sklaverey gezwungen, und sie verurtheilen uns, ohne Murren den letzten Stoß der Krankheit oder des Henkers abzuwarten.

46.

Mißbräuche des bürgerlichen Rechts.

Die peinlichen Gesetze machen verhältnißmäßig einen sehr kleinen Theil der 62 Bücher des Codex und der Pandecten aus: und im ganzen gerichtlichen Verfahren ist Leben oder Tod eines Bürgers mit weniger Vorsicht und Bedachtsamkeit bestimmt, als die gewöhnlichste Frage über einen Contract, oder eine Erbschaft. Dieser sonderbare Unterschied, obgleich auch etwas von dem dringenden Bedürfnisse, die Ruhe der Gesellschaft zu sichern, herkommen mag, rührt von der Natur des bürgerlichen und peinlichen

bewogen Aen. VI. 434 - 439 Selbstmörder mit Kindern, Liebhabern und unschuldig Verurtheilten in eine Classe zu setzen. Heyne, sein bester Herausgeber, getraut sich nicht die Idee des Dichters begreiflich zu machen, oder seine Jurisprudenz gewiß anzugeben.

lichen Rechts her. Unsre Pflichten gegen den Staat sind simpel und einfach; nicht nur in Stein und Erz sondern in das Herz des Verbrechers ist das Gesetz geschrieben, wornach er verurtheilt wird, und seine Schuld ist gewöhnlich durch den Beweis einer einzelen Thatsache außer Zweifel gesetzt. Aber unsere Verhältnisse gegen einander sind unendlich mannigfaltig; unsere Verbindlichkeiten werden hervorgebracht, vernichtet und verändert durch Beleidigungen, gegenseitigen Vortheil und Versprechungen; und die Auslegung willkührlicher Contracte und Testamente, die oft Betrug und Unwissenheit aufsetzen, gibt dem Scharfsinne des Richters Gelegenheit, sich lange und mühsam zu üben. Die Geschäffte des Lebens vermehren sich noch durch die Ausdehnung des Handels und der Herrschaft, und der Aufenthalt der Partheyen in entlegenen Provinzen eines Reichs bringt Ungewißheit, Aufschub und unvermeidliche Appellationen von dem localen an den höchsten Richter hervor. Justinian, der Griechische Kaiser über den Orient und Occident, war der gesetzliche Nachfolger des Hirten aus Latium, der eine Colonie an den Ufern der Tiber gepflanzt hatte. In einem Zeitraume von 1300 Jahren waren die Gesetze langsam den Veränderungen der Staats-Verfassung und der Sitten nachgefolgt, und der lobenswürdige Wunsch, alte Nahmen mit neuen Einrichtungen zu vereinigen, zerstörte die Ueber-

ein-

einstimmung und vergrößerte die Ausdehnung des dunklen und regellosen Systems. Die Gesetze, welche in einigen Fällen die Unwissenheit der Unterthanen entschuldigen, gestehen ihre eigenen [unvermeidlichen] Unvollkommenheiten; das bürgerliche Recht, wie Justinian es abgekürzt hatte, blieb doch noch eine geheimnißvolle Wissenschaft und ein vortheilhaftes Gewerbe, und die angebohrne Verwickelung des Studiums ward noch in zehnfaches Dunkel, durch den eigenen Fleiß der Practiker, eingehüllt. Die Kosten des Processes überstiegen oft den Werth dessen, worüber gestritten ward, und die Armuth oder die Klugheit der Kläger mußte oft ihr bestes Recht schwinden lassen. Eine so kostbare Rechtspflege könnte die Proceßsucht bezähmen, aber der ungleiche Druck dient nur den Einfluß des Reichen zu vermehren, und das Elend des Armen noch härter zu machen. Durch dieses weitläuftige und kostbare Verfahren erlangt die reiche Parthey einen gewissern Vortheil, als sie von der zufälligen Bestechung des Richters hoffen könnte. Die Erfahrung eines Mißbrauchs, wovon auch unser Zeitalter und Vaterland nicht völlig frey ist, kann zuweilen einen edlen Unwillen erregen, und den raschen Wunsch abnöthigen, unsere verfeinerte Jurisprudenz gegen die einfachen und schnellen Befehle eines Türkischen Cadi's zu vertauschen. Ruhigeres Nachdenken lehrt uns, daß diese Förmlichkeiten

und Zögerungen nöthig sind, um die Person und das Eigenthum eines Bürgers zu sichern, daß Willkühr des Richters das erste Werkzeug des Despotismus ist, und daß die Gesetze eines freyen Volkes jede Frage vorhersehen und entscheiden müssen, die wahrscheinlich bey der Ausübung der Gewalt, und dem Verkehre der Gewerbe, entstehen können. Aber Justinians Regierung vereinigte die Uebel der Freyheit und der Sklaverey; und die Römer wurden zu gleicher Zeit von der Menge ihrer Gesetze, und der Willkühr ihres Herrn, unterdrückt.

Litterarische Anmerkungen.

S. 11 und der Institutionen —

[1]) Die Civilisten des Mittelalters haben eine abgeschmackte und unbegreifliche Art zu citiren eingeführt, die Gewohnheit und Auctorität noch jetzt erhalten. Wenn sie den Codex die Pandecten und die Institutionen anführen, so geben sie die Zahl nicht des Buches, sondern nur des Gesetzes [bey den Pandecten der excerpirten Stelle, oder des Fragments] an, und begnügen sich die ersten Worte [die Ueberschrift] des Titels, wozu es gehört [und die Sammlung selbst] anzugeben; solcher Titel sind aber mehr als tausend [in den Institutionen 99; in den Pandecten 431; im Codex 763.] Ludewig (vita Justiniani p. 268) wünscht, dieses pedantische Joch abzuwerfen; und ich habe es gewagt, die simple und vernünftige Methode anzunehmen, und die Zahl des Buchs, des Titels und des Gesetzes zu nennen. [Sonst gab man, und in einigen Ländern gibt man noch, vom Gesetze und §. auch nur die Anfangsworte an; nachher fügte man die Zahl wenigstens bey. Einige Juristen zählen nun auch die Titel des Codex, aber in den Pandecten und Institutionen hält man es für eine Schande. Um den Schein zu haben, man wisse sie beynahe auswendig, macht man daß Leser und Zuhörer auch im Register nachsehen müssen, oder vielmehr daß sie oft gar nicht nachschlagen. Man sieht aber gleich daß der Verf. kein Jurist ist, sonst hätte er gewußt, wie nützlich gerade das Nicht-Nachschlagen für manchen ist, der citirt, und wie leicht sich die alten Citaten abschrei-

schreiben lassen, wenn man die alte Art zu citiren behält.]

S. 13 seinen Gesetzen abgesprochen.

³) Franz Hotman ein gelehrter und scharfsinniger Jurist, des 16ten Jahrhunderts wollte Cujas kränken und dem Canzler de l'Hopital sich empfehlen. Sein Anti-Tribonianus, den ich nicht habe bekommen könnnen, kam in Frankreich heraus 1609, und seine Secte verbreitete sich nach Deutschland Heinecc. Op. t. III. syll. 3. p. 171 - 183.

— und geschicktesten Führern,

⁴) An die Spitze dieser Führer muß ich ehrfurchtsvoll den gelehrten und deutlichen Heineccius setzen, der 1741 zu Halle starb. (S. seine éloge in der Nouv. biblioth. Germanique tom. II. p. 51 - 64.) Seine weitläuftigen Werke sind in 8 Quart-Bänden gesammelt worden Geneve 1743-1748. Die Schriften, welche ich vorzüglich benutzt habe, sind: 1) Historia j. rom. et Germ. Leyden 1740. 8. 2) Syntagma antiqu. jurispr. illustr. zwey Bände 8. Utrecht. 3) Elem. j. civ. sec. ord. Institutionum Leyden 1751 8. 4) Elem. j. c. sec. ord. Pandectarum Utrecht 1772 8. zwey Bände. [Heineccius hat um das bessere Studium des Römischen Rechts das unleugbare Verdienst, manche Idee und selbst manches Werk französischer und holländischer Civilisten mehr in Umlauf gebracht zu haben. — Daß der Verf. die Bachische Rechtsgeschichte nicht gekannt hat, würde ein größerer Verlust seyn, wenn Bach noch öfter es gewagt hätte gemeine Meynungen für Irrthümer zu erklären. Er ist vortrefflich, beynahe so oft er dieß thut.]

— zu schildern,

[5]) Unser Grundtext ist ein Fragment de origine juris in den Pand. Buch I. Tit. 2. von Pomponius einem Römischen Juristen, der unter den Antoninen lebte Heinecc. tom. III. syll. 3. p. 66-126. Tribonian hat es abgekürzt und wahrscheinlich verdorben, und Bynkershoek seitdem wieder hergestellt Op. tom. I p. 279-304.

S. 14 Staatsverfassung von Rom.

[6]) Die Geschichte der Staatsverfassung unter den Römischen Königen lernt man aus dem ersten Buche des Livius und ausführlicher aus Dionys von Halicarnaß B. II. S. 10-96 119-130 B. IV S. 198-220, dem man aber oft anmerkt, daß er ein Rhetor und ein Grieche war.

S. 16 dieser ehrwürdigen Jurisprudenz

[8]) Das älteste Gesetzbuch hieß jus Papirianum von dem ersten Sammler Papirius, der kurz vor oder kurz nach der Vertreibung der Könige lebte. [Pand. L. I. T. 2.] Die vernünftigsten Critiker, selbst Bynkershoek (I. p. 284-285) und Heineccius (Hist. j. c. r. I. c. 16-17. und Op. III. syll. 4. p. 1-8) nehmen dieses Mährchen des Pomponius an, ohne den Werth und die Seltenheit eines solchen Denkmahls aus dem dritten Jahrhundert und aus der ungelehrten [illiterate] Stadt genug zu bedenken. Ich vermuthe sehr das Cajus Papirius, der Pontifex maximus der die Gesetze des Numa wieder auffrischte (Dionys I. III. S. 171) nur eine mündliche Ueberlieferung hinterließ, und daß das Papirische Recht des Granius Flaccus (Pand. L. Tit. 16. lex 144.) kein Commentar, sondern ein eigenes Werk war, das zu Cäsars Zeit verfaßt ward. (*Censorin.* de d. nat. Lib. III. p. 13 *Duker* de Latinitate I. C. p. 157).

der

— der Alterthumsforscher

[9]) Ein prächtiger, aber schwacher Versuch, das Original wieder herzustellen ist gemacht in der Histoire de la jurisprudence romaine von Terrasson. einem Werke das überhaupt weit mehr verspricht, als es leistet.

— Sprache der Lateiner.

[10]) Im Jahr 1444 wurden zwischen Cortona und Gubio sieben oder acht Tafeln von Erz ausgegraben. Ein Theil derselben, denn das Uebrige ist Etruscisch, stellt die Pelasgische Sprache und Schrift in ihrem ursprünglichen Zustande dar, welche Herodot (Buch I. Cap. 56, 57, 58) diesem Districte von Italien beylegt, obgleich diese schwehre Stelle von einem Creston a in Thracien verstanden werden kann (Notes de Larcher I. p. 256-261.) Die rohe Mundart der Eugubinischen Tafeln hat den Scharfsinn der Critiker beschäftigt, und vielleicht immer noch getäuscht; aber der Stamm ist unstreitig Lateinisch, von eben dem Alter und eben der Art wie der Gesang der Salier, den zu Horazens Zeit niemand verstehen konnte. Die Römische Sprache bildete sich durch Mischung des Dorischen und Aeolischen Griechischen Stufenweise zu dem Style der zwölf Tafeln, der Duilischen Säule, des Ennius, des Terenz und des Cicero aus (Gruter inscr. tom. I. p. 142. Scipio Maffei Istoria Diplom. p. 241-258. Bibliotheque Italique tom. III. p. 30-41. 174-205. tom. XIV p. 1-52.)

— Geschichte der Decemviren

[11]) Man vergleiche Livius (Lib. III. c. 31-59) mit Dionys von Halicarnaß (L. X. p. 644-XI p. 691.) Wie kurz und lebhaft ist der Römer, wie weitschweifig und matt der Grieche? Und doch hat

hat er ganz vortrefflich die Meisterstücke der Geschichtschreibung beurtheilt, und ihre Regeln bestimmt.

— geschrieben zu haben.

[12]) Unter den Historikern sagt Heineccius (hist. j. r. I. §. 26) Die zwölf Tafeln seyen von Erz gewesen — aereas: im Text des Pomponius lesen wir eboreas; wofür Scaliger gesetzt hat roboreas (Bynkershoek p. 286) Holz, Erz und Elfenbein ward vielleicht eines nach dem andern dazu genommen.

S. 17 von Hermodorus

[13]) Seine Verbannung erwähnt Cicero Tusc. quaest. v. 36, seiner Statüe Plinius Hist. nat. XXIV. 11. Der Brief, der Traum und die Vorhersagung Heraclits sind eines so unächt, als das andere Epistolae graec. div. p. 337.

— Dorischen Ursprungs;

[14]) Die verwickelte Materie von der Sicilischen und Römischen Münze ist geschickt erörtert von D. Bentley Dissertation on the epistles of Phalaris pag. 427-479. dessen Kräfte bey diesem Streite Ehre und Rache belebten.

— der Handel schon bestand,

[15]) Die Römer oder ihre Alliirten segelten bis zum schönen Vorgebürge in Africa. Polyb. I. 3. p. 177. ed. Causab. fol. Ihrer Reisen nach Cumä erwähnt Livius und Dionys.

— Musik zu Hülfe;

[16]) Dieser Umstand allein beweißt schon das Alter des Charondas, des Gesetzgebers von Rhegium und Catana, der durch einen sonderbaren Irr-

thum

thum Diodors von Sicilien tom. I. Buch XI. p. 486-492 lange nachher als der Urheber der Verfassung von Thurium vorkommt.

S. 18 ohne Aenderung bestand.

[17]) Zaleucus, dessen Existenz zu gewagt angegriffen worden ist, hatte das Verdienst und die Ehre aus einer Räuberbande, den Locriern, die tugendhafteste und ordentlichste Griechische Republik zu machen. S. zwey Memoires des Baron von St. Croix sur la législation de la grande Grèce. Mém. de l'academ. XLII. pag. 276-333. Aber die Gesetze des Zaleucus und Charondas durch die sich Diodor und Stobäus täuschen ließen, sind ein untergeschobenes Werk eines Pythagoreischen Sophisten, dessen Betrug durch den critischen Scharfsinn von Bentley entdeckt worden ist S. 335-377.

— vor Alexander bekannt gewesen seyn;

[18]) Ich ergreife diese Gelegenheit die Fortschritte der Bekanntschaft beyder Nationen zu bemerken. 1) Herodot und Thucydides (Jahr Roms 300-350) scheinen den Nahmen und die Existenz der Römer nicht zu kennen (Joseph. contra Appion. II. L. 1. c. 12. p. 444. edit. Haverc.) 2) Theopompus (Jahr Roms 400 Plinius III. 9) erwähnt des Einfalls der Gallier, der in schwankendern Ausdrücken auch bey Heraclides Ponticus vorkommt (Plutarch. in Camillo p. 292 edit. H. Stephani). 3) Die wahre oder erdichtete Gesandschaft der Römer an Alexander (Jahr Roms 430) bezeugt Clitarch (Plin. III. 9.) Aristus und Asclepiades (Arrian I. VII. p. 294. 295) und Memnon von Heraclea (ap. Photium cod. 224. p. 725.) obgleich Livius sie stillschweigend leugnet. 4) Theo-

Theophrast (Jahr Roms 440.) primus externorum aliqua de romanis diligentius scripsit (Plin. III. 9) 5) Lycophron (Jahr Roms. 480 = 500) streute den ersten Saamen von einer Trojanischen Colonie und der Fabel des Aeneas aus (Cassandra 1226 - 1280)

Γης και θαλασσης σκηπτρα και μοναρχιαν λαβοντες.

Eine kühne Vorhersagung vor dem Ende des ersten Punischen Krieges!

— aus Aegypten oder Phönicien.

[19]) Die zehnte Tafel de modo sepulturae ward von Solon geborgt (Cicero de LL. II. 23 - 26). Das furtum per lancem et licium conceptum leitet Heineccius (ant. rom. II. p. 167 - 175) von den Sitten der Athener her. Das Recht einen nächtlichen Dieb zu tödten geben Moses, Solon und die Decemviren (Exod. XXII. 3. Demosth. c. Timocr. I. p. 736 ed. Reiskii. Macrob. Saturnal. l. 4. Coll. LL. Mos. et Rom. VII. 1. p. 218 ed. Canneg.)

§. 19 das Verdienst der zwölf Tafeln

[20]) Βραχεως και απεριττως ist das Lob Diodors (tom. I. XII. p. 494.) das eleganti atque absoluta brevitate verborum bey Gellius (Noct. Att. XXI. 1.)

— empfiehlt Cicero

[21]) Man höre Cicero de legibus II. 23 und seinen Repräsentanten Crassus de oratore I. 43. 44.

§. 20 neuerer Critiker

[22]) Heineccius hist. j. r. §. 29 - 33. Ich habe die Wiederherstellung der zwölf Tafeln nach Gravina Origines j. c. p. 280 - 307 und Terrasson befolgt hist. de la j. Rom. p. 94 - 205.

— angesehen wurden,

[23]) Finis aequi juris (Tacit. annal. III. 27) [Man weiß was solche Ausdrücke bey Tacitus bedeuten] fons omnis publici et privati juris (Liv. III. 34.)

— im Staate waren.

[24]) De principiis juris, et quibus modis ad hanc multitudinem infinitam ac varietatem legum perventum sit altius disseram (Tacit. annal. III. 25.) Diese tiefe Untersuchung füllt nur zwey Seiten, aber es sind Seiten von Tacitus. Eben so vernünftig aber mit weniger Nachdruck klagt Livius III. 34 in hoc immenso aliarum super alias acervatarum legum cumulo etc.

— im Capitol nieder,

[25]) Svet. in Vespas. 8.

— hundert Capitel.

[26]) Cicero ad Div. VIII. 8.

S. 23 über schmahle Brücken

[28]) S. die gangbaren Schriftsteller von den Römischen Comitien, besonders Sigonius und Beaufort. Spanheim de praest. et usu num. II. diss. 10 p. 192. 193 zeigt auf einer merkwürdigen Medaille die cista, pontes, septa, den diribitor etc.

S. 24 herangewachsen war.

[30]) Prae tumultu recusantium perferre non potuit Svet. in Aug. 34. S. Properz B. II. Eleg. 6. Heineccius hat in einer eigenen Geschichte alles was zum Julischen und Papiapoppäischen Gesetze gehört erschöpft. Opera t. VII. p. 1-479. [Das Gesetz welches durchging war doch nicht ganz das Vorige.]

S. 25 auf ihr Urtheil Einfluß.

[32]) Non ambigitur senatum jus facere posse ist die Entscheidung Ulpians Lib. XVI. ad edict. in den Pandecten Lib. I. Tit. 3. lex 9. Pomponius spricht von den Comitien als von einer turba hominum. Pand. Lib. I. T. 2. lex 2. §. 9. [Daß der Senat noch im Freystaate eben solche Verordnungen gemacht habe wie das Volk in den Comitien zeigt Bach hist. jurispr. Rom. Lib. II. Cap. 2. Sect. 2.]

S. 26 im Staate bekleideten.

[33]) Das jus honorarium des Prätors und anderer obrigkeitlichen Personen ist genau erklärt in den Institutionen Lib. I. Tab. 2. §. 7 und schwankender in Theophil's Griechischer Paraphrase (p. 33 - 38 edit. Reizii) der das wichtige Wort honorarium ausläßt.

S. 28 bekannt gemachten Edicts band.

[34]) Dio Cassius Tom. I. Lib. XXXVI. p. 100. setzt die [das ganze Jahr lang] unveränderlichen Edicte in das Jahr Roms 686. Ins Jahr 585 fällt ihre Anordnung nach den actis diurnis die aus den Papieren von Ludewig Vives herausgegeben worden sind. Ihre Aechtheit erkennen und vertheidigen Pighius Annal. Rom. tom. II. p. 377. 378. Grävius ad Sveton. 778 Dodwell Praelect. Cambden. pag. 665 und Heineccius; aber ein einzeles Wort scutum *Cimbricum* entdeckt den Betrug Moyle's Works I p. 303.

S. 29 der bürgerlichen Rechtswissenschaft gemacht.

[35]) Die Geschichte der Edicte ist beschrieben und der Text des beständigen Edicts wiederhergestellt

stellt worden von Heineccius op. tom. VII. P. 2. p. 1-564 bey dessen Untersuchungen ich es füglich bewenden lassen kann. [Die Wiederherstellung ist ein blos angefangenes, nach des Heineccius Tode aus seinen Papieren herausgegebenes Werk. Der Verf. hat also davon so wie von dem beständigen Edicte überhaupt eine zu hohe Idee. Cäsars Project ging gewiß weiter]. In der acad. des inscriptions hat Herr Bouchaud eine Reihe von Abhandlungen über diesen für Juristen und Litteratoren so anziehenden Gegenstand geliefert.

— Hadrian scheint

[36]) Seine Gesetze sind die ersten im Codex. S. Dodwell Praelect. Cambd. p. 319-340, der bey dieser Materie unverdaute Lectüre und schwache Paradoxen vorbringt.

S. 30 lichter gemacht.

[37]) Totam illam veterem et squallentem sylvam legum novis principalium rescriptorum et edictorum securibus ruscatis et caeditis. Apologet. c. 4. p. 50 edit. Havecc. Dann lobt er den Muth von Severus, der neuerlich unnütze und nachtheilige Gesetze, ohne Rücksicht auf ihr Alter und Ansehen, abgeschafft habe.

— befreyt von Gesetzen

[38]) Der gesetzliche Ausdruck legibus solutus ist falsch ausgelegt durch die Gewandheit oder Unwissenheit von Dio Cassius tom. I. lib. LIII. p. 713. Bey dieser Gelegenheit stimmt sein Herausgeber Reimarus in den allgemeinen Tadel ein, den Freyheit und Critik gegen diesen sklavischen Geschichtschreiber ausgesprochen haben.

S. 31 entstehen konnte;

[40]) S. Gravina op. p. 501-512 und Baufort republ. romaine tom. I. p. 255-274. Er hat zwey Dissertationen von J. F. Gronov und Noodt gut benutzt, die mit schätzbaren Noten von Barbeyrac übersetzt sind 2 B. 12. 1731.

— übertragen hat.

[41]) Institutionen Lib. I. T. 2. §. 6. Pandecten Lib. I. T. 4. lex 1. Codex Lib. I. T. 17. lex 1. §. 7. In seinen Antiquitäten und Compendien handelt Heineccius weitläuftig de constitutionibus principum, die Godefroi Comment. ad C. Theod. Lib. I. T. 1. 2. 3 und Gravina p. 87-90 erläutern.

S. 31 unter die Todten gerechnet

[42]) Theoph. in paraphr. Gr. Inst. p. 33, 34. ed. Reizii. Ueber seine Person, sein Zeitalter und seine Schriften S. den Theoph. von J. H. Mylius Excurs. III. p. 1034-1073.

— Papinians und Ulpians

[43]) Es ist mehr Neid als Wahrheit in der Klage von Macrin (Jul. Capit. c. 13): Nefas esse leges videri Commodi et Caracallae et hominum imperitorum voluntates. Commodus ward von Severus zum Divus gemacht Dodwell prael. Cambd. VIII. p. 324. 325. Aber er kommt nur zweymahl in den Pandecten vor.

— und seiner Minister

[44]) Von Antoninus Caracalla allein sind im Codex 200 Constitutionen vorhanden, und mit seinem Vater 160. Beyde Kaiser sind funfzigmahl

in den Pandecten und achtmahl in den Institutionen angeführt Terrasson p. 265.

S. 33 vernichtet hatte.

45) Plin. Secund. Ep. X. 66. Sveton in Domit. c. 23.

— bey Rescripten,

46) Es war eine Maxime von Constantin contra jus rescripta non valeant Cod. Theod. L. I. tit. 2. lex 1. Die Kaiser erlauben ungerne einige Untersuchungen über die Verordnung und das Factum, einigen Aufschub und Anfrage ꝛc. aber bey diesen unzulänglichen Hülfsmitteln kam zu viel auf die Willkühr und Gefahr des Richters an.

— purpurfarbener Dinte

47) Eine Mischung von Menning und Zinnober, welche die Kaiserlichen Diplome von Leo 1 nach Christus 470 bis zum Umsturze des Griechischen Kaiserthums bezeichnet biblioth. rais. de la diplomat. I. pag. 509-514 Lami de erudit. Apostolor. II. p. 720-726.

S. 34 und veraltet hintansetzen.

48) Schulting jurispr. Antejust. p. 681-718. Nach Cujas sammelte Gregor von Hadrian bis auf Gallien, und sein Mitarbeiter Hermogenes setzte dieß fort. Die Eintheilung kann im allgemeinen richtig seyn, aber jeder streift oft auf das Gebiet des andern.

— Elemente, vorgestellt;

49) Scävola, höchst wahrscheinlich Q. Cervidus Scävola, der Lehrer Papinians sieht die Annahme

nahme von Feuer und Wasser bey der Ehe für wesentlich an. Pand. Lib. XXIV. T. I. lex 66. Heinecc. hist. j. R. §. 317.

S. 36 einer Matrone begegne.

[51]) Das furtum lance licioque conceptum verstand man zu den Zeiten der Antonine nicht mehr. Gellius XVI. 10. Die Herleitung aus Athen bey Heineccius Antiqu. Rom lib. IV. T. 1. §. 13-21 gründet sich auf Aristophanes, seinen Scholiasten und Pollux.

S. 39 der Juristen, auszeichnet.

[53]) Die Reihe der Civilisten führt Pomponius auf Pand. lib. I. tit. 2. Die Neuern haben mit Gelehrsamkeit und Critik diesen Theil der Gelehrten-Geschichte bearbeitet, und unter diesen haben mich Gravina p. 41-79 und Heineccius Hist. j. r. §. 113-351 vorzüglich geleitet. Cicero besonders in den Büchern de oratore, de claris orat., de legibus und die Clavis Ciceroniana von Ernesti bey den Wörtern Mucius etc. geben manche ächte und angenehme Nachricht. Horaz hat oft Anspielungen auf die Morgenbeschäfftigungen der Juristen Serm. I. 1. 10. Epist. II. 1. 103. etc.

Agricolam laudat juris legumque peritus
Sub galli cantum, consultor ubi ostia pulsat.
— — — — — — — —
Romae dulce diu fuit et solemne, reclusa
Mane domo vigilare, clienti promere jura.

S. 43 Theorie gründete.

[54]) Crassus oder vielmehr Cicero selbst gibt de oratore I. 41. 42 eine Idee der wissenschaftlichen Jurisprudenz, die der beredte aber ungelehrte Anton I. 58 verlachen will. Diese Idee

ward zum Theil ausgeführt von Servius Sulpicius (in Bruto c. 41.) dessen Lob der Römer Gravina (pag. 60.) in seinem Classischen Latein mannichfaltig ausdrückt.

S. 44 zerstören würden.

[55]) Perturbatricem autem omnium harum rerum academiam, hanc ab Arcesila et Carneade recentem, exoremus ut sileat, nam si invaserit in haec, quae satis scite instructa et composita videantur, nimis edet ruinas, quam quidem ego placare cupio, submovere non audeo, de legibus I. 13. Schon aus dieser Stelle allein hätte Bentley remarks on free-thinking p. 250 lernen können, wie fest Cicero an die Lehren glaubte, die er vorträgt.

S. 45 der Stoiker

[56]) Die Stoische Philosophie lehrte in Rom zuerst Panätius, der Freund des jüngern Scipio. S. sein Leben in den Mem. de l'A. des Inscr. X. p. 75-89.

— des Trebatius,

[57]) Wie ihn Ulpian anführt Lib. 40 ad Sabin. Pandecten Lib. XVII. T. 2. lex 21. Indessen ward Trebatius ein Epicuräer, nachdem er ein Anführer unter den Rechtsgelehrten gewesen war, qui familiam duxit Cic. ad Div. VII. 5. Vielleicht war er nicht standhaft oder nicht aufrichtig in seiner neuen Secte.

— Diebstahls schuldig sey.

[58]) S. Gravina p. 45-51 und Mascov's vergebliche Chicanen Heineccius hist. j. r. §. 125 führt mit Beyfall eine Abhandlung von Eberhard Otto de stoica Ictorum Philosophia an.

S. 46 Definitionen

[59]) Man kennt die Catonische Regel, die Aquilische Stipulation, und die Manilischen Formeln, 211 Rechtsregeln und 247 Erklärungen. Pandecten Lib. I. T. 16. 17.

— weichen mußte.

[60]) Cicero lib. I. de oratore, Topica, pro Murena.

S. 48 und Sabinianer.

[62]) Ich habe die Abhandlung von Gottfried Mascov, dem gelehrten Mascov [den der Verf. doch wohl nicht mit Johann Jacob Mascov verwechselt] de sectis Ictorum. Leipzig 1728. 12. 276 S. gelesen; eine gelehrte Ausführung über einen kleinen und unfruchtbaren Gegenstand.

— Antistius Labeo

[63]) S. den Character des Antistius Labeo in Tacitus Annal. III. 75 und in einem Briefe des Atejus Capito bey Gellius XIII. 12. der seinem Gegner eine libertas nimia et *vecors* Schuld gibt. Dennoch würde Horaz nicht einen tugendhaften und ehrwürdigen Senator gegeißelt haben, und ich nehme Bentley's Verbesserung an, der Serm. I. 3. 82 liest *Labieno* insanior. S. Mascov de sectis c. 1. p. 1-24.

S. 50 bis unter Hadrian,

[66]) Fortgang und Ende der Secten beschreibt Mascov c. 2-7 p. 24-120, und es wäre beynahe lächerlich seine Unpartheylichkeit gegen diese veralteten Partien zu rühmen.

S. 51 während daß Cassius

[68]) Tacit. Ann. XVII. 7. Sveton. in Nerone c. 37.

S. 52 die wahrscheinlichsten Sätze an.

[69]) Mascov. de Sectis c. VIII. p. 120-144 de herciscundis, einem gesetzlichen Ausdrucke der [aus Mißverständniß] auf diese eclectischen Juristen angewendet ward. Hercifcere heißt so viel als dividere.

S. 56 der Verbesserung zu arbeiten.

[71]) Ueber die Bemühungen Justinians, die die Rechte betreffen, habe ich die Vorrede zu den Institutionen, die erste, zweyte, und dritte Vorrede zu den Pandecten, die erste und zweyte Vorrede zum Codex und den Codex selbst Lib. I. T. 17. de veteri jure enucleando studirt. Neben diesen Quellen habe ich unter den Neuern den Heineccius H. J. R. §. 383-404, Terasson p. 295-356, Gravina Opera p. 93-100 und Ludewig im Leben Justinians p. 19-123-128-321 um Rath gefragt, über den Codex und die Novellen p. 209-261 über die Digesten oder Pandecten p. 262-317.

— Tribonians Geist.

[72]) Ueber Tribonians Character s. die Zeugnisse Procops Persic. l. I. c. 23, 24. Anecdot. c. 13. 20 und Suidas tom. III. p. 501 edit. Küster. Ludewig in vita Justin. p. 175-209 gibt sich viele Mühe den Mohren weiß zu waschen.

— tiefsinniger Gegenstände:

[73]) Ich verstehe die beyden Stellen im Suidas vom nähmlichen Manne, weil jeder Umstand so genau paßt. Die Juristen scheinen dieß nicht zu wissen, und Fabricius ist geneigt beyde Charactere zu trennen Bibl. Graeca tom. I. p. 341. II. p. 518. III. p. 418. XII. p. 346. 353. 474.

S. 58 entführt werden möchte.

[74]) Diese Anecdote erzählt Hesychius de viris illustribus Procop Anecdot. c. 13. und Suidas tom. III. p. 501. Eine solche Schmeicheley ist unglaublich?

— Nihil est quod credere de se
Non potest cum laudatur Diis aequa potestas.

Fontenelle tom. I. p. 32-39 macht sich über die Unverschämtheit des bescheidenen Virgils lustig. Aber der nähmliche Fontenelle setzt seinen König über den göttlichen August, und der weise Boileau erröthete nicht zu sagen. „Le destin à ses yeux n' oseroit balalancer.„ Und doch waren weder August noch Ludewig XIV verrückt.

S. 60 der Pandecten oder Digesten

[75]) Πανδεκται, vollständige Sammlung, war der gewöhnliche Titel der griechischen vermischten Schriften Plin. praef. ad hist. nat. Die Digesta des Scävola, Marcellin, Celsus waren den Juristen schon bekannt: aber Justinian irrte sich, da er beyde Nahmen als gleichbedeutend brauchte. Ist das Wort Pandecten im Griechischen oder Lateinischen männlich oder weiblich? Der fleißige Brenkmann will es nicht wagen diesen wichtigen Streit zu entscheiden.

— Rechtslehrer voriger Zeiten,

[76]) Angelus Politianus Lib. V. Ep. ult. p. 192-200 rechnet 37 in den Pandecten angeführte Juristen -- ein gelehrtes und für seine Zeiten ein außerordentliches Verzeichniß. Der Griechische Index zu den Pandecten zählt 39, und der unermüdete Fabricius Biblioth. Graeca tom. III. p. 488-502 bringt 40 heraus. Antonius Augustinus

stinus de nomin. propr. pand. soll nach Ludewig p. 283. noch 54 Nahmen hinzugethan haben, aber sie müssen unbestimmt oder von andern angeführt seyn.

— Zeilen oder Sentenzen

[77]) Die Στιχοι der alten Handschriften sind genau genommen Sentenzen oder Perioden, mit denen der Sinn aus ist, und die auf der Breite pergamentner Rollen oder volumina eben so viele Linien von ungleicher Länge ausmachten. Die Zahl der στιχοι in jedem Buche war die Controle wenn der Abschreiber etwas übersah. Ludewig p. 211-215 und seine Quelle Svicer Thes. Eccles. tom. I. p. 1021-1036.

S. 73 die Minister Justinians

[78]) Eine treffliche und gelehrte Rede Schultings jurispr. Ante Just. p. 883-907 rechtfertigt Tribonians Wahl gegen Franz Hotman's und seiner Schüler leidenschaftliche Anklage.

S. 70 hundertmahl so hoch, als der jezige, war.

[83]) Als Fust oder Faustus seine ersten gedruckten Bibeln zu Paris als Handschriften verkaufte, fiel der Preiß eines Exemplars auf Pergament von 400 oder 500 bis auf 60, 50 und 40 Kronen. Das Publikum freute sich erst über die Wohlfeilheit, und am Ende ward es durch die Entdeckung des Betrugs erbittert. Maittaire ann. Typogr. I. p. 12. erste Ausgabe.

— der goldenen Legende hergeben.

[84]) Dieser abscheuliche Gebrauch herrschte vom 8ten und noch mehr vom 12ten Jahrhundert an, wo er beynahe allgemein ward. Montfau-

con

con in den Mem. de l'acad. VI. p. 606. Biblioth. raiſ. de diplomat. I. p. 176.

S. 72 von einem einzigen Originale herrühren.

[86]) Alle wiederholen in einigen Fällen die Schreibfehler, und die Verſetzungen einiger Blätter in den Florentiniſchen Pandecten. Wenn dieſe Thatſache wahr iſt, muß ſie entſcheiden. Indeſſen citirt ſchon Ivo von Chartres († 1117) Theobald Erzbiſchof von Canterbury, und Vacarius unſer erſter Profeſſor im Jahr 1140 die Pandecten. Selden ad Fletam c. 7. tom. II. p. 1080–1085. Sind unſre Brittiſchen Handſchriften der Pandecten verglichen worden?

— in Conſtantinopel abgeſchrieben,

[87]) S. die Beſchreibung dieſes Originals bey Brencmann hiſt. Pand. florent. l. I. c. 2. 3. p. 4–17 und l. II. Politian, ein Schwärmer, verehrte es als die ächte Urkunde von Juſtinian ſelbſt p. 407. 408 aber dieſer paradoxe Satz wird durch die Abbreviaturen der Florentiniſchen Handſchrift widerlegt l. II. c. 3. p. 117–130. Sie beſteht aus zwey Quartbänden, mit breitem Rande, auf einem dünnen Pergamente, und die Lateiniſchen Buchſtaben verrathen die Hand eines griechiſchen Abſchreibers.

— nach Amalphi,

[88]) Brencmann hat am Ende ſeiner Geſchichte zwey Diſſertationen angehängt über die Republik Amalphi und den Piſaniſchen Krieg im Jahre 1135, u. ſ. w.

Piſa,

[89]) Die Entdeckung der Pandecten zu Amalphi 1137 wird zuerſt erwähnt 1501 von Ludewig Bolog=

Bologninus. Brencmann Lib. I. c. 11. p. 73. 74. Lib. IV c. 2. p. 417-425 nach einer Chronik von Pisa p. 409. 416 ohne Nahmen und Datum. Der ganzen Anecdote, ob man sie gleich im zwölften Jahrhundert nicht kannte, in den Zeiten der Unwissenheit verschönerte, und bey strengerer Critik bezweifelte, fehlt es doch nicht an innerer Glaubwürdigkeit L. I. c. 4-8 p. 17.-50. Die Pisanische liber Pandectarum ward in dem 14ten Jahrhundert zuverlässig vom großen Bartolus gebraucht. p. 406. 407. S. L. I. c. 9. p. 50-62.

Florenz

90) Pisa ward 1406 von den Florentinern erobert, und 1411 wurden die Pandecten nach der Hauptstadt gebracht. Diese Begebenheiten sind ächt und bekannt.

— als eine heilige Reliquie

91) Sie wurden in Purpur neu gebunden, in ein reiches Kästchen niedergelegt und den neugierigen Reisenden von den Mönchen und Gerichtspersonen mit entblößtem Haupte und brennenden Lichtern gezeigt. Brencmann Lib. I. c. 10-12. p. 62-93.

— des Freystaats aufbewahrt.

92) Nach den Vergleichungen von Politian, Bologninus, Antonius Augustinus und der prächtigen Ausgabe der Pandecten von Taurellus 1551 unternahm Heinrich Brencmann ein Holländer eine Wallfarth nach Florenz, wo er sich mehrere Jahre mit dem Studium einer einzigen Handschrift beschäftigte. Seine historia Pandectarum Florentinorum Utrecht 1722. 4. ist ein Monument von Fleiß, aber nur ein kleiner Theil seines ersten Vorhabens.

S. 74

S. 74 Novellen

[94]) Novellae ist ein classisches Adjectiv, aber ein barbarisches Substantiv — Ludewig p. 245. Justinian hat sie nie selbst gesammelt: Die neun Collationen, die gesetzliche Richtschnur der neuern Gerichtshöfe bestehen nur aus 98 Novellen, aber die Zahl ward durch den Fleiß Julians [dessen Auszüge früher wieder bekannt geworden sind als der Text selbst] Haloanders und Contius vermehrt. Ludewig pag. 249. 258 Alemann Not. in Anecd. p. 98.

S. 75 Zweck erreicht hatte.

[96]) Procop. Anecd. c. 28. Ein ähnliches Privilegium ward der Kirche zu Rom gegeben. Nov. IX. Der allgemeine Widerruf dieser schädlichen Begünstigungen Nov. CXI und Edict. V.

— Institutionen des Römischen Rechts.

[97]) Lactanz sucht in seinen Institutionen des Christenthums, einem schönen und scheinbaren Werke, den Titel und die Methode des Juristen nachzuahmen: quidam prudentes et arbitri aequitatis institutiones civilis juris compositas ediderunt. Inst. div. L. I. c. 1. z. B. Ulpian, Paulus, Florentin und Marcian.

— die des Cajus,

[98]) Der Kaiser Justinian nennt ihn seinen Cajus, ob er gleich schon am Ende des zweyten Jahrhunderts gestorben war. Servius, Boethius, Priscian ꝛc. citiren seine Institutionen und Anians Abkürzung ist noch vorhanden. S. die Einleitung und die Noten zur Schultings Ausgabe in der jurispr. antejust. Leiden 1717. Heineccius hist. j. r. §. 313. Ludewig vita Justiniani p. 199.

S. 77 von 50000 Edelleuten

[99]) S. annales politiques de l'abbé de S. Pierre I. p. 25. der vom Jahre 1735 spricht. Die ältesten Familien berufen sich auf unvordenklichen Besitz der Wappen und Lehen. Seit den Kreuzzügen sind einige, im Grunde die ehrwürdigsten, von den Königen wegen ihrer Verdienste geadelt worden. Der neue und gemeine Haufen kommt von der Menge verkäuflicher Bedienungen ohne Würde und ohne anvertraute Geschäffte her, durch die reiche Plebejer täglich geadelt werden.

S. 81 eines Mitbruders, genährt.

[101]) Ueber die Sklaven und Freygelassenen s. Institut. Lib. I. tit. 3-8. Lib. II. Tit. 9. Lib. III. T. 8, 9. Pandect. Lib. I. T. 5. 6. Lib. XXXVIII T. 1-4 und das ganze 40ste Buch. Cod. Lib. VI. T. 4. 5. Lib. VII. T. I-23. Ich bemerke hier, daß von nun an mit den Texten der Institutionen und Pandecten auch die entsprechenden Stellen in den Antiquitäten und beyden Compendien von Heineccius stillschweigend mit angeführt sind, und mit den 27 ersten Büchern der Pandecten immer auch der gelehrte und vernünftige Commentar von Gerhart Noodt Opera Tom. II. pag. 1-590. Leyden 1724.

S. 82 des Römischen Rechts,

[102]) S. die patria potestas in den Instit. l. I. T. 9. den Pand Lib. I. T. 6. 7. dem Codex L. VIII. T. 47. 48. 49 Jus potestatis quod in liberos habemus proprium est civium Romanorum. Nulli enim alii sunt homines, qui talem in liberos habeant potestatem, qualem nos habemus.

S. 83

S. 83 Diebstahlsklage zurück;

[104]) Pand. L. XLVII. T. 2. L. 14. §. 13. L. 58. §. 1. Dieß war die Entscheidung Ulpians und Paullus.

S. 84 und Freylassung

[105]) Der dreyfache feyerliche Verkauf ist am deutlichsten angegeben von Ulpian Fragm. X. p. 591. 592. ed. Schulting, und in den Antiquitäten des Heineccius am besten erläutert.

— über Leben und Tod bewaffnet;

[106]) Das alte Recht, das jus necis des Römischen Vaters ist von Justinian Instit. Lib. IV. T. 9. §. 7 angeführt und verworfen. Einige gesetzliche Spuhren sind in den Pand. L. XLIII. T. 29. l. 3 . §. 4 und der coll. LL. Mos. et Rom. tit. 2. §. 3. p. 189 vorhanden.

S. 86 durch die Lebensart erworbenen Güter.

[108]) S. die Stufenweise Erweiterung und Versicherung des Peculium der Kinder in den Instit. L. II. T. 9 den Pandecten L. XV T. 1. L. XLI. T. 1 und dem Codex L. IV. T. 26. 27.

S. 87 des Pöbels gerettet werden.

[109]) Die Beyspiele des Erixo und Arius erzählt Seneca de clement. I. 14. 15 jenes mit Abscheu, und dieses mit Beyfall.

S. 88 zu ermorden.

[110]) Quod latronis magis quam patris jure eum interfecit, nam patria potestas in pietate debet non in atrocitate consistere. Marcian. Institut. Lib. 14 in den Pandecten Lib. XLVIII. T. 9. l. 5.

— des Pompejus ausgenommen war.

[111]) Die Pompejischen und Cornelischen Gesetze de sicariis et parricidis sind mit den letzten

Ergänzungen von Alexander Sever, Constantin und Valentinian, in den Pand. L. XLVIII. T. 8. 9 und dem Codex L. IX. T. 16. 17 wiederholt oder vielmehr abgekürzt. S. ebenfalls den Theodosischen Codex L. IX. T. 14. 15 mit Godefroi's Commentar tom. III. p. 84-113, der über diese Strafgesetze einen Strohm alter und neuer Gelehrsamkeit ausschüttet.

S. 90 verstärkt ward.

114) Der weise und menschliche Ausspruch des Juristen Paullus Sentent. L. II in den Pand. L. XXV. T. 3. l. 4 wird von Noodt Op. T. I. in Iulius Paullus p. 567-588 und amica responsio p. 591-606, wo er die Meynung von Justus Lipsius Op. t. II. p. 409 ad Belgas cent. I. ep. 85 behauptet, als eine bloße Vorschrift der Tugendlehre angesehen, hingegen von Bynkershoek de jure occidendi liberos Op. T. I. pag. 318-340. Curae Secundae p. 391-427 als ein ausdrückliches verbindendes Gesetz. In einem gelehrten aber heftigen Streite verfehlten die beyden Freunde jeder auf eine andere Art die Mittelstraße.

— sicher erziehen könnte.

115) Dion. Halic. L. II. pag. 92. 93. Plut. in Numa p. 140. 141. το σωμα και το ηθος καθαρον και αθικτον επι τω γαμουντι γινεσθαι.

— diese Confarreation,

116) Unter den Winterfrüchten triticum oder Weizen mit Grannen, siligo oder der ohne Grannen, und far, adorea, oryza, dessen Beschreibung völlig mit dem Reiße in Spanien und Italien übereinkommt. Ich nehme dieß auf das Ansehen des Herrn Paucton in seiner nützlichen und mühsamen Metrologie p. 517-529 für einerley an.

S. 91

S. 91 gab der Hausmutter,

117) Gellius N. A. XVIII. 6 führt eine lächerliche Erklärung des Aelius Melissus an: matrona, quae semel, mater familias, quae saepius peperit, so wie unter den Schweinen porcetra und scropha. Dann sagt er den wahren Sinn: quae in matrimonium vel in manum convenerat.

— der Trunkenheit

118) Es war genug wenn sie nur Wein gekostet oder den Schlüssel zum Keller gestohlen hatte. Plin. hist. nat. XIV. 14.

S. 92 so genau bestimmt wird.

119) Solon fodert monathlich 3 Zahlungen; nach der Misna, ward einem müßigen, starken und jungen Ehemanne eine tägliche Schuld aufgelegt; einem Bürger wöchentlich zweymahl; einem Bauern einmahl; einem Kameeltreiber alle 30 Tage, und einem Seefahrer alle halbe Jahre. Aber Gelehrte und Doctoren waren von diesem Tribute frey; und keine Frau konnte auf Scheidung klagen, wenn sie jede Woche befriedigt ward: ein Gelübde der Enthaltsamkeit auf eine Woche stand frey. Vielweiberey theilte die Pflichten eines Ehemannns, ohne sie zu vermehren. Selden uxor Ebraica L. III. c. 6 in seinen Werken vol. II. p. 717-720.

— widerstand ihnen vergeblich.

120) Ueber das Oppische Gesetz können wir die mildernde Sprache des Valerius Flaccus, und die strenge Censorische Rede des ältern Cato hören. Liv XXXIV 1-8 Aber wir hören eher den ausgebildeten Schriftsteller des achten, als die rauhen Oratoren des sechsten Jahrhunderts nach Rom. Die Grundsätze und selbst die Worte

des Cato sind von Gellius X. 23 sorgfältiger aufbewahrt.

S. 94 Kirchenversammlungen, bestimmt;

[121]) Ueber das System der Jüdischen und catholischen Ehe s. Selden vxor Ebr. Op. Vol. 2. pag. 529-860. Bingham Christian Antiquities L. 22 und Chardon histoire des sacremens tom. 6.

— Freyheit beyder Geschlechter.

[122]) Die bürgerlichen Ehegesetze stehen in den Instit. Lib. I. tit. 10. den Pandecten Lib. XXIII-XXV und dem Codex L. V. aber da der Titel de ritu nuptiarum unvollständig ist, müssen wir noch Ulpians Fragmente T. 9. p. 590, 591. und die Coll. LL. Mos. et Rom. T. 16. p. 790. 791. mit den Noten von Pithou und Schulting zu Rathe ziehen. In dem Commentare des Servius über das erste Buch der Georg. und das vierte der Aeneide finden sich zwey merkwürdige Stellen.

— bey den Römern gewechselt;

[123]) Nach Plutarch p. 57 gestattete Romulus nur drey Gründe der Scheidung, Trunkenheit, Ehebruch und falsche Schlüssel. Sonst fiel das Vermögen des Ehemanns der seine Gewalt mißbrauchte halb seiner Frau und halb der Göttinn Ceres heim, und er mußte den irdischen Göttern (etwa mit dem Uebrigen?) ein Opfer bringen. Dieses sonderbare Gesetz war entweder erdichtet oder vorübergehend.

S. 95 dieser verführerischen Freyheit enthielten,

[124]) Im Jahre Roms 523 schied sich Spurius Carvilius Ruga von einer schönen, guten aber unfruchtbaren Frau. Dionys. Hal. L. II. p. 93. Plutarch in Numa p. 141. Valerius Max. L. II. C. 1.

C. I. A. Gellius IV. 3. Die Censoren stellten ihn zur Rede, das Volk haßte ihn, aber die Gesetze fochten seine Scheidung nicht an. [Ganz anders erzählt und erklärt Montesquieu diese auf jeden Fall sehr unwahrscheinliche Thatsache de l'esprit des lois XVI. 16.]

S. 97 für ihre eigene Keuschheit mehr haben.

[125]) — Sic fiunt octo mariti
Quinque per autumnos
Iuvenal. Satyr. VI. 20.

ein schneller Wechsel, der aber doch glaublich ist so gut als das non Consulum numero sed maritorum annos suos computant bey Seneca de benef. III. 16. Hieronymus sah zu Rom einen Mann im Triumphe seine 25ste Frau begraben, die schon 22 seiner nicht so dauerhaften Vorgänger zur Erde bestattet hatte. Op. T. I. p. 90 ad Gerontiam. Aber die 10 Männer in einem Monathe bey dem Dichter Martial sind eine ausschweifende Uebertreibung L. VI. epigr. 7.

— ihr Beynahme Viriplaca,

[126]) Sacellum Viriplacae (Valer. Max. II. 1.) in dem Palatinischen Viertel, erscheint zu Theodosens Zeit in Publius Victor's Beschreibung von Rom.

— die Ursachen seines Betragens an;

[127]) Valerius Max. II. 9. Nicht ganz unrecht hält er Scheidung für sträflicher als Ehelosigkeit: illo namque coniugalia sacra spreta tantum, hoc etiam iniuriose tractata.

— zu hindern, oder zu bestrafen.

[128]) Siehe die Gesetze Augusts und seiner Nachfolger in Heineccius ad L. Papiam Poppaeam c. 19. Opera T. VI. P. I. p. 323-333.

S. 98 und den Wünschn der Kirche

[129]) Aliae sunt leges Caesarum, aliae Christi; aliud Papinianus, aliud Paulus *noster* praecipit. Hieron. T. I. p. 198. Selden uxor Ebr. III. 31. p. 847-853.

S. 99 die Juristen waren einig,

[130]) Die Institutionen schweigen, aber wir können uns aus dem Codex des Theodos Lib. III. T. 16 mit Godefroi's Commentar Tom. I. p. 310-315, aus Justinians Codex Lib. V. T. 17, den Pandecten Lib. XXIV. T. 2 und den Novellen XXII. CXVII. CXXVII. CXXXIV. CXL. belehren. Justinian war bis ans Ende zwischen dem bürgerlichen und kirchlichen Rechte ungewiß.

S. 100 Generationen zu verbieten.

[132]) Die Grundsätze des Römischen Rechts sind von Justinian vorgetragen in den Institutionen Lib. I. T. 10, und die Gesetze und Sitten der verschiedenen alten Nationen erläutert D. Taylor weitläuftig in seinen Elements of civil law p. 108. 314-339 einem Werke, das man mit Vergnügen, aber nicht immer mit gleichem Vergnügen liest, an dem man aber philosophische Genauigkeit nicht loben kann.

S. 101 und Berenice

[133]) Als ihr Vater Agrippa starb, nach Christus 44, war Berenice 16 Jahre alt, Ioseph. Tom I. Antiq. Iud. L. XIX. c. 9. p. 952. edit. Haverc. Sie war also über funfzig als Titus, nach Christus 79 invitus invitam dimisit. Dieser chronologische Umstand würde des zärtlichen Racine Tragödie oder Schäferspiel nicht geziert haben.

— und Titus zu seyn.

[134]) Die Aegyptia coniunx bey Virgil, Aeneide VIII. 688 scheint unter die übrigen Ungeheuer

heuer gerechnet zu werden, die mit Marcus Antonius gegen August, den Senat und die Götter Italiens stritten.

S. 103 zu seinen Kindern an.

[135]) Die bescheidenen aber gesetzlichen Rechte der Concubinen und natürlichen Kinder sind bestimmt in den Institutionen L. I. T. 10. den Pandecten L. I. T. 7. denn Codex L. V. T. 25. und den Novellen LXXV. LXXXIX. Die Untersuchungen des Heineccius ad l. Iul. et Pap. Popp. c. IV. p. 164-175 und Giannone Opere posthume p. 108-158 erläutern diese interessante und häusliche Lehre.

— und Pandecten füllt,

[136]) S. die Lehre von Vormündern und Pupillen in den Institutionen Lib. I. T. 13-26 den Pandecten Lib. XXVI. XXVII. und dem Codex Lib. V. T. 28-70.

S. 106 es auch weislich darauf.

[137]) Institutionen Lib. II. T. 1. 2. Man vergleiche das reine und bestimmte Räsonnement des Cajus und Heineccius Lib. II. T. I. p. 69-91 mit der schwankenden Weitschweifigkeit des Theophilus p. 207-265. Die Meynungen Ulpians sind in den Pandecten aufbewahrt Lib. I. T. 8. lex 41. §. 1.

S. 108 von zwey jugera erhalten habe;

[138]) Das heredium der ersten Römer bestimmt Varro de re rustica Lib. I. C. 2. p. 141. C. 10. p. 160. 161. edit. Gesneri, und Plinius Hist. nat. XVIII. 2. verdunkelt es durch seine Declamation. Eine richtige und gelehrte Erklärung findet sich in den recherches sur l'administration des terres chez les romains [von Dumont] p. 12-66.

S. 111 usus und usus fructus

141) S. die Institutionen Lib. II. T. 4. 5. und die Pandecten Lib. VII. Noodt hat ein gelehrtes und deutliches Werk de usufructu geschrieben Op. T. I. p. 387-478.

S. 113 als die Jüdischen,

143) Unter den Patriarchen hatte der älteste Sohn eine mystische und geistliche Erstgeburt, 1 B. Mos. XXV. 31. im Lande Canaan war er zu einem doppelten Antheile berechtigt 5 B. Mos. XXI. 17. mit le Clerc's scharfsinnigem Commentare.

— Athenischen

144) Zu Athen waren die Söhne gleich, aber die armen Töchter wurden nach dem Gutfinden ihrer Brüder ausgestattet. S. die κληρικοι Reden des Isäus im 7ten Bande der griechischen Redner, erläutert durch die Uebersetzung und den Commentar von Sir William Jones, einem Gelehrten, Juristen und Manne von Genie.

— und Englischen Gesetze.

145) In England erbt der älteste Sohn allein das ganze Landeigenthum, ein Gesetz, sagt der orthodoxe Richter Blackstone Commentaries on the laws of England Vol. II. p. 215, das nur in den Augen der jungen Brüder ungerecht ist. Es kann einigen politischen Nutzen haben, indem es ihren Fleiß anspornt.

— Die Grade der Verwandschaft

146) Blackstone's Tabellen Vol. II. p. 202 vergleichen die Arten der Berechnung nach dem Civil- und Canonischen und gemeinen Rechte. Eine besondere Abhandlung von Julius Paullus de gradibus

dibus et affinibus ist im Auszuge in die Pandecten Lib. XXXVIII. T. 10. eingerückt. Im siebenden Grade zählt er §. 18. 1024 Personen.

S. 114 gab das Voconische Gesetz an,

[147]) Das Voconische Gesetz ward im Jahre 584 gegeben. Der jüngere Scipio, der damahls 17 Jahre alt war nach Frensheimius Supplem. Liv. XLVI. 40. fand eine Gelegenheit seine Großmuth gegen seine Mutter und seine Schwester zu zeigen Polyb. Tom. II. L. XXXI. p. 1453-1464 edit. Gronov. ein Zeuge, der zum Hause gehörte.

S. 115 Cato's Grundsätze

[148]) Legem Voconiam (Ernesti clavis Cic.) magna voce, bonis lateribus (in seinem 65ten Jahre) suasissem, sagt der alte Cato, de senectute c. 5. Gellius VII. 13. XVII. 6. hat einige Stellen gerettet.

S. 116 eines Römischen Bürgers.

[149]) S. die Erbfolgegesetze in den Institutionen des Cajus L. II. T. 8. p. 130-144 und Justinians Lib. III. T. 1-6. mit der griechischen Uebersetzung des Theophilus p. 515-575. 588-600. den Pandecten L. XXXVIII. T. 6-17 dem Codex L. VI. T. 55-60 und der Novelle CXVIII.

S. 117 Vor den Zeiten der Decemviren,

[151]) Frühere Beyspiele von Testamenten sind vielleicht fabelhaft. Zu Athen konnte nur ein Kinderloser Hausvater ein Testament machen. Plutarch in Solone I. p. 164. S. Isäus und Jones.

S. 118 Diese sonderbare Sitte,

[152]) Das Testament Augusts beschreibt Sueton ausführlich in Aug. c. 101. in Nerone c. 4.; er

kann als ein Codex Römischer Alterthümer studiert werden. Plutarch opusc. II. p. 976 wundert sich οταν δε διαθηκας γραφωσιν ετερȣς μεν απολειπȣσι κληρονομȣς, ετεροι δε πωλȣσι τας ȣσιας. Ulpian redet beynahe zu ausschließend: solum in usu est. Fragm. T. XX. p. 627 edit. Schult.

S. 122 auf 100,000 Sesterzen ein,

[155]) Dio Cassius Tom. II. Lib. LVI. p. 814 mit Reimarus Noten giebt die Summe in griechischem Gelde auf 25,000 Drachmen an.

S. 123 des Rechts im Freystaate.

[156]) Die Veränderungen in den Römischen Gesetzen über die Erbfolge führt Montesquieu Esprit des Lois L. XXVII. mit vielem Scharfsinne aber auch manchmahl mit Hülfe der Einbildungskraft aus.

— Genauigkeit der Juristen.

[157]) Die Grundsätze des Römischen Rechts über Erbfolge, Testamente, Codicille, Vermächtnisse und Fideicommisse stehen in den Institutionen des Cajus L. II. T. 2-9. p. 91-144. Justinians L. II. T. 10-25 und Theophils p. 328-514; und der unendliche Detail füllt zwölf Bücher in den Pandecten XXVIII-XXXIX.

S. 125 ihrer lästigen Zusagen.

[159]) Wie weit ist das ruhige gegründete Zeugniß Polybs L. VI. p. 693. L. XXXI. p. 1459, 1460 dem allgemeinen und bestimmten Lobe omnium maxime et praecipue fidem coluit bey Gellius XX. 1. überlegen!

S. 127 und eine Einrede gaben.

[160]) Das ius praetorium de pactis et transactionibus ist ein eigenes befriedigendes Werk von

Gerhard

Gerhard Noodt. Opera T. I. p. 483-564. Und ich will hier bemerken, daß man auf den Holländischen und Brandenburgischen Universitäten die Rechtsgelehrsamkeit nach den besten und liberalsten Grundsätzen zu Anfange dieses Jahrhunderts behandelt zu haben scheint.

— dingliche genannt.

[161]) Die genaue und mannichfaltige Lehre von Contracten durch Consens, verbreitet sich über vier Bücher der Pandecten, XVII-XX. und ist einer der Theile, welche die Aufmerksamkeit eines Englischen Gelehrten am besten verdienen.

S. 131 Der Wucher,

[163]) Ich könnte mich unbedingt bey der Gelehrsamkeit und dem Scharfsinne in Noodts drey Büchern de foenore et usuris beruhigen Op. T. I. p. 175-268. Die Auslegung der asses oder centesimae usurae zu 12 und der unciariae zu 1 Procent behaupten die besten Critiker und Juristen: Noodt L. II. C. 2. p. 207. Gravina Op. p. 205 et 210. Heinecc. ant. ad J. L. III. T. 15. Montesquieu Esprit des Loix L. XXII. C. 22. Tome II. p. 36. Defense de l'Espr. des Loix T. III. p. 478 etc. und vor allen andern J. F. Gronovius de pecunia veteri L. III. C. 13. p. 213-227 und seine drey Antexegeses p. 455-655 der Stifter oder wenigstens der Verfechter dieser wahrscheinlichen Meynung, die aber denn doch in einige Schwierigkeiten verwickelt ist.

S. 132 strenge bestraft.

[165]) Justinian hat nicht beliebt von Zinsen in den Institutionen zu reden, aber die nöthigen Regeln und Einschränkungen stehen in den Pandecten XXII. 1. 2. und dem Codex IV. 32. 33.

— und Occident,

[166]) Die Kirchenväter sind einstimmig. Barbeyrac Morale des pères p. 144 etc.: Cyprian, Lactanz, Basilius, Chrysostomus (s. seine unbedeutenden Gründe in Noodt L. I. C. 7. p. 188.) Gregor von Nyssa, Ambrosius, Hieronymus, Augustin, und ein Heer von Concilien und Casuisten.

— Vorurtheilen der Menschen.

[167]) Cato, Seneca, Plutarch haben den Gebrauch oder Mißbrauch der Zinsen laut getadelt. Nach der Herleitung von foenus und τοκος ist es als ob das Capital die Zinsen erzeugte: ein Kind des unfruchtbaren Metalls, ruft Shakspeare aus — und das Theater ist der Wiederhall der Stimme des Publicums.

S. 133 Das Aquilische Gesetz.

[169]) Noodt opera Tom. I. pag. 137-172 hat eine eigene Abhandlung ad legem Aquiliam geschrieben. In den Pandecten IX. 2.

S. 134 außer Stand zu klagen.

[170]) Aulus Gellius XX. 1. borgt diese Anecdote aus Labeo's Commentar über die 12 Tafeln.

S. 135 der allerschwersten Verbrechen.

[171]) Die Erzählung im Livius I. 28 ist wichtig und feyerlich. At tu dictis Albane maneres ist ein harter und des menschlichen Virgils unwürdiger Ausdruck. Aeneide VIII. 643. Heyne bemerkt mit seinem gewohnten Geschmacke, daß der Gegenstand für den Schild des Aeneas zu abscheulich war. Tom. III. p. 229.

— die Gesetze des Draco

[172]) Draco's Zeitalter, Olympiade XXXIX. 1. bestimmt Sir John Marsham Canon Chronicus

cus p. 593-596 und Corsini Fasti Attici tom. III. p. 62. Ueber seine Gesetze sehe man die Schriftsteller von der Athenischen Staatsverfassung, Sigonius, Meursius, Potter. rc.

— mit Blute geschrieben.

[173]) Die siebende de delictis, von den zwölf Tafeln entwirft Gravina Op. pag. 292-293 mit einem Commentare p. 214-230. Aulus Gellius XX. 1 und die collatio LL. Mos. et Rom. geben viele ächte Nachrichten.

S. 138 Gefährten mitgegeben.

[175]) Die zwölf Tafeln und Cicero pro Roscio Amerino c. 25. 26 begnügen sich mit dem Sacke; Seneca Exc. controv. V. 4 verschönert ihn mit Schlangen; Juvenal hat mit dem unschuldigen Affen Mitleiden innoxia simia. Sat. XIII. 156. Hadrian ap. Dosith. mag. L. III. c. 16. p. 874-876 mit Schultings Note, Modestin in den Pandecten XLVIII. 9. l. 9. Constantin im Codex IX. 17 und Justinian in den Instit. IV. 18 zählen alle Gefärthen des Vatermörders her. Aber diese ausgekünstelte Lebensstrafe ward einfacher vollzogen. Hodie tamen vivi exuruntur vel ad bestias dantur. Paull. rec. sent. V. 24. p. 512 ed. Schult.

— eines Vatermörders hervorbrachte.

[176]) Der erste Vatermörder in Rom war L. Ostius nach dem zweyten Punischen Kriege. Plutarch Leben des Romulus Tom. I. p. 57. Während des Cimbrischen Krieges war P. Malleolus des ersten Muttermordes schuldig. Liv. Epit. LXVIII.

S. 145 seine Rache ausüben;

[179]) Die erste Rede von Lysias, Reiske Orator. Graec. V. p. 2-48, ist zur Vertheidigung eines Ehe-

Ehemanns der den Ehebrecher getödtet hatte. D. Taylor Lectiones Lysiacae c. XI. bey Reiske VI. p. 301-308 erörtert das Recht der Ehemänner und Väter in Rom und Athen mit vieler Gelehrsamkeit.

S. 146 ward durch diesen Anlaß entschuldigt,

[180]) S. Casaubon. ad Athenaeum. I. c. 5. p. 19. Percurrent raphanique mugilesque Catull. pag. 41. 42. ed. Voss. Hunc mugilis intrat Juv. Sat. X. 317. Hunc perminxere calones. Horat. I. Sat. 2. v. 44. familiae stuprandum dedit — fraudi non fuit Val. Max. VI. 1. §. 13.

S. 147 und vielleicht der Ankläger selbst,

[183]) Er rechnete zuerst den Schaden dessen Ersatz Sicilien fordern könne auf millies, 800,000 Pfund. Divin. in Caec. c. 5 welches er nachher auf quadringenties 320,000 Pf. herabsetzte. Actio I. in Verrem. c. 18 und zuletzt war er mit tricies 23,000 Pfund zufrieden. Plutarch in Cicerone t. III. p. 1584 hat den Verdacht und die Erzählung des Volks nicht verhehlt.

S. 148 von 4700 Bürgern,

[185]) Diese Zahl gibt Valer Max. IX. 2. §. 1 an. Florus IV. 21 zeichnet 2000 Senatoren und Ritter aus. Appian de bello civ. Lib. I. C. 95. Tom. II. pag. 133 edit. Schweighaeuser rechnet genauer 40 Schlachtopfer von Senatorischem Stande und 1600 vom Ritterstande oder Census.

— System des Criminalrechts ein.

[186]) Ueber die peinlichen Gesetze Leges Corneliae, Pompejae, Juliae von Sylla, Pompejus und den Cäsaren [Julius Cäsar und August] sehe man Paul's Sentenzen IV. 18-30 p. 497-528 edit.

edit. Schult. den Gregorianischen Codex Fragm. XIX p. 705. 706 bey Schulting, die Collatt. LL. Mos. et Rom. I-XV, den Theodosischen Codex IX. den Codex Justinians IX, die Pand. XLVIII. die Institutionen IV. 18 und die Griechische Uebersetzung von Theophilus p. 917-926.

S. 150 zum Capitalverbrechen gemacht;

[188]) Die abactores oder abigeatores, die ein Pferd, oder zwey Stuten oder Ochsen, oder 5 Schweine oder 10 Ziegen wegtrieben litten eine capitale Strafe. Paul. rec. sent. IV. 18. p. 497. 498 Hadrian ad concil. Baeticae, da am strengsten wo das Verbrechen am häufigsten war, verurtheilt die Verbrecher ad gladium, ludi damnationem. Vlpian. de off. Procons. Lib. VIII. in Coll. LL. Mos. et Rom. XI. p. 235.

S. 153 in zwey verschiedene Inseln bestraft.

[189]) Bis zur Bekanntmachung des Julius Paullus von Schulting II. 26 p. 317-322 behauptete und glaubte man, daß die Julischen Gesetze den Ehebruch mit dem Tode bestraft hätten, und diese falsche Meynung entstand aus einem Betruge oder Irrthume Tribonians. Indessen hatte doch schon Lipsius die Wahrheit aus den Erzählungen des Tacitus vermuthet Ann. II. 50. III. 24. IV. 42 und selbst aus dem was August gethan hatte, der die Schwachheiten seiner weiblichen Verwandten, als eine Art Hochverrath, auszeichnete.

S. 155 der Etrusker

[191]) Timon Lib. I. und Theopomp Lib. XLIII. apud Athenaeum XII. pag. 517 beschreiben die Wohllust der Etrusker; πολυ μεν τοι γε χαιρεσι συνοντες τοις παισι και τοις μειρακιοις. Um die

nähm-

nähmliche Zeit, im Jahre Roms 445 studierte die Römische Jugend in Etrurien. Liv. IX. 36.

— und Griechen

[192]) Die Perser waren in der nähmlichen Schule verdorben worden: ἀπ' Ἑλλήνων μαθόντες παισὶ μίσγονται. Herodot. Lib. I. C. 135. Man könnte eine interessante Abhandlung schreiben über die Einführung der Päderastie nach den Zeiten Homers, ihre Verbreitung unter den Asiatischen und Europäischen Griechen, die Heftigkeit ihrer Leidenschaften, und das Phantom von Tugend und Freundschaft womit die Philosophen in Athen sich täuschten. Aber scelera ostendi oportet dum puniuntur, abscondi flagitia.

— das Scantinische Gesetz,

[193]) Der Nahme, die Zeit und der Inhalt dieses Gesetzes sind gleich ungewiß. Gravina Op. p. 432. 433. Heineccius hist. j. r. §. 108. Ernesti clav. Cic. in indice legum. Ich bemerke aber, daß die *nefanda* Venus des ehrlichen Deutschen, bey dem polirtern Italiäner *aversa* heißt.

S. 156 verlustig ward.

[194]) S. die Rede des Aeschines gegen den Weichling Timarch bey Reiske Orator. Gr. tom. III. p. 21-184.

— bis Juvenal

[195]) Eine Menge häßlicher Stellen wird sich dem Leser aufdringen, der in den classischen Schriftstellern bewandert ist: ich will hier nur die kalte Erklärung Ovids anführen:

Odi concubitus, qui non utrumque resolvunt,
Hoc est quod puerûm tangar amore *minus*.

— gegen

— gegen die Gesellschaft, ahndete.

[196]) Aelius Lamprid. in vita Heliogabali in Hist. Aug. p. 112. Aurelius Victor in Philippo. Cod. Theod. IX. 7. lex 7 und Godefroi's Commentar tom. III. p. 63. Theodos schaffte die unterirdischen öffentlichen Häuser in Rom ab, wo beyde Geschlechter ganz ungestraft mißbraucht wurden.

S. 157 mit Constantin's Religion.

[197]) S. die Gesetze Constantins und seiner Nachfolger gegen Ehebruch, Sodomiterey u. s. f. in dem Theodosischen Codex IX. 7. l. 7. XI. 34. l. 1. 4 und dem von Justinian IX. 9. l. 30. 31. Diese Kaiser reden die Sprache der Erbitterung und der Gerechtigkeit, und absichtlichtlich schreiben sie ihre eigene Strenge den ersten Cäsaren zu.

S. 158 seiner Beweggründe entschuldigen.

[198]) Justinian in den Nov. 77. 134 und 141. Procop. in Anecd. c. 11. 16 mit Alemanns Noten. Theophanes p. 151. Cedrenus p. 368. Zonaras L. XIV. p. 64.

S. 159 Ein französischer Philosoph

[199]) Montesquieu Espr. des Loix XII. 6. Dieser beredte Philosoph vereinigt die Rechte der Freyheit und der Natur, die man nie einander entgegen setzen sollte.

— dieses Uebel ist, widerlegt.

[200]) Ueber das Sittenverderbniß in Palästina 2000 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung sehe man die Geschichte und Gesetze Moses. Gegen das alte Gallien zeugt Diodor. Sic. tom. I. l. 5. p. 356, gegen China die Mahomedanischen und

christlichen Reisenden, alte Nachrichten von Indien und China p. 34, nach Renaudot's Uebersetzung und sein bitterer Tadler P. Premare, lettres edif. tom. XIX. p. 435 und gegen die eingebohrnen Americaner, die Spanischen Geschichtschreiber Garcilasso de la Vega III. 13 nach Rycaut's Uebersetzung und Dictionaire de Bayle Tom. III. p. 88. Ich glaube und hoffe, daß die Negern in ihrem Vaterlande von dieser moralischen Post frey sind.

— gerichtet zu werden.

201) Die wichtige Lehre von öffentlichen Untersuchungen und Gerichten in Rom erklärt Carl Sigonius L. III. de iudiciis. Op. Tom. III. 679-864 mit vieler Gelehrsamkeit und in einer classischen Sprache; und einen guten Auszug findet man in République Romaine Tom. II. l. 5. p. 1-121. Wer tiefer gehen will kann Noodt de jurisd. et imperio Libri duo T. I. p. 93-134. Heineccius ad Pand. L. I. et II. ad Instit. Lib. IV. 17. Elem. und Antiq. und Gravina Op. 230-251 studieren.

S. 164 äußern konnten, herabgesetzt.

203) Wir verdanken diese interessante Thatsache dem Asconius Pedianus, der unter Tiber lebte. Der Verlust seiner Commentare über Cicero's Reden hat uns eine schätzbare Quelle historischer und juristischer Nachrichten entzogen.

S. 165 oder Asiens sich entfernen.

204) Polyb. L. VI. p. 643. Die Ausdehnung des Römischen Reichs und Bürgerrechts nöthigte den Verbannten einen entferntern Ort zu seinem Aufenthalte zu wählen.

S. 166 und Gültigkeit des Testaments.

205) Qui de se statuebant humabantur corpora, manebant testamenta; pretium festinandi. Tac. Annal. VI. 25 mit Lipsius Noten.

— der Beute des Verstorbenen.

206) Julius Paullus rec. sent. V. 12. pag. 476 die Pandecten XLVIII. 21 der Codex IX. 50 Bynkershoek Tom. I. p, 59. Observat. J. C. R. IV. 4 und Montesquieu Esp. des Loix XXIX. 9. bestimmen die bürgerlichen Einschränkungen der Freyheit des Selbstmordes. Die Criminalstrafen sind die Erfindung eines spätherern und finsterern Zeitalters.

— die Tarquin erfunden hatte,

207) Plin. hist. nat. XXXVI. 24. Als er seine Unterthanen mit dem Baue des Capitols quälte, reizte dieß viele Arbeiter sich selbst zu entleiben, er ließ ihre Leichname an Kreuze nageln.

[Zu S. 64.

Laurentius Valla L. III. Elegantiarum, in prooemio. Perlegi proxime quinquaginta Digestorum libros ex plerisque Jurisconsultorum voluminibus excerptos: et relegi cum libenter, tum vero quadam cum admiratione: primum quod nescias utrum diligentiane an gravitas, prudentia an aequitas, scientia rerum an orationis dignitas praestet, et majori laudi danda esse videatur: denique quod haec ipsa ita in uno quoque illorum omnia sunt egregia et perfecta, ut vehementer dubites quem cui praeferendum putes. — Quod eo magis in Jurisconsultis est admi-

admirandum: quod — inter ſe etiam ſeculis diſtant, licet omnes poſt Ciceronem: ideoque quibusdam in verbis ab eo differentes, quales omnes usque a Vergilio atque a Livio fuerunt. Nam Servii Sulpitii ac Mutii Scaevolae nihil exſtat, ſed alterius Scaevolae recentioris. Et priſci illi quidem Juriſconſulti quales quantique in eloquendo fuerint, judicare non poſſumus: quippe quorum nihil legimus. His autem, qui inter manus verſantur, nihil eſt, mea ſententia, quod addi adimive poſſe videatur, non tam eloquentiae (quam quidem materia illa non magnopere patitur) quam Latinitatis atque elegantiae; ſine qua coeca omnis doctrina eſt et illiberalis, praeſertim in jure civili. Vt enim Quintilianus inquit Lib. XII. Inſt. Orat. c. 3. *Omne jus aut in verborum interpretatione poſitum eſt, aut in recti pravique diſcrimine.* Et quantum momenti in verborum interpretatione ſit, ipſi Juriſconſultorum libri maxime teſtantur, in hac re praecipue laborantes. Vtinamque integri forent, aut certe iſti non forent, qui in locum illorum, etiam Juſtiniano vetante ſucceſſerunt. Nota ſunt eorum, et nimis nota nomina, ut ſupervacuum ſit ea per me recenſeri, qui vix quintam partem juris civilis intelligunt, et ob imperitiae ſuae velamentum ajunt: non poſſe doctos evadere in jure civili facundiae ſtudioſos, quaſi Juriſconſulti illi aut ruſtice locuti ſint, id eſt, iſtorum more, aut huic ſcientiae non plane ſatisfecerint. Quid de illis loquor? Ego mediocri ingenio et mediocri litteratura praeditus, profiteor me omnes, qui jus civile interpretantur, ipſorum ſcientiam edocturum. Quod ſi Cicero ait, *ſibi homini vehementer occupato ſi ſtomachum moveant, triduo ſe juriſconſultum fore,* nonne et ipſe audebo dicere ſi juris periti (nolo

dicere

dicere juris imperiti) ſtomachum mihi moveant, aut etiam ſine ſtomacho me gloſſas in Digeſta triennio conſcripturum, longe utiliores Accurſianis? Merentur enim, merentur ſummi illi viri nanciſci aliquem, qui eos vere riteque exponat, vel certe a male et gothice potius quam latine interpretantibus defendat. — Neque vero hoc dico, ut juris ſtudioſos carpam, imo ut adhorter potius perſuadeamque ſine ſtudiis humanitatis non poſſe, quam cupiunt, aſſequi facultatem; malintque jurisconſultorum, quam legulejorum ſimiles eſſe. Nam ut Vergiliano verſu utar

> O fortunatos nimium bona ſi ſua norint
> Agricolas

Ita ego appellem juri operam dantes fortunatos, ſi norint ſua bona. Quae enim diſciplina, ſcilicet quae publice legitur, tam ornata atque, ut ſic dicam tam aurea, ut jus civile? An, ut hinc incipiam, jus pontificium, quod canonicum vocant, quod ex maxima parte Gothicum eſt? An philoſophorum libri —. Vna ſupererat juris civilis ſcientia adhuc inviolata et ſancta, et quaſi Tarpeja arx urbe direpta. Hanc iſti Gothi, non Galli, per ſpeciem amicitiae polluere atque evertere tentaverunt, evertereque pergunt. Hanc ipſe, quantum in me erit, ut M. Manlius Torquatus protegam, imo omnes, qui hoc nomen profitentur protegere debent. Quod ſi fecerint ut ſpero et opto, non leguleji ſed jurisconſulti evadent. Quod ad meum hoc opus attinet, non fraudabo juris conditores debita laude. Tantum igitur deberi puto hujus facultatis libris, quantum illis olim, qui Capitolium ab armis Gallorum atque inſidiis defenderunt: per quos factum eſt ut non modo tota

urbs non amitteretur, verum etiam ut tota restitui posset. Itaque per quotidianam lectionem Digestorum et semper aliqua ex parte incolumis atque in honore fuit lingua Romana, et brevi suam dignitatem atque amplitudinem recuperabit.

Uebersetzung.

„Ich habe neulich die 50 Bücher der Pandecten, die aus sehr vielen Schriften der Rechtsgelehrten ausgezogen sind gelesen, und ich habe sie gerne und mit Bewunderung zum zweyten mahle gelesen. Man weiß nicht ob man die Genauigkeit dieser Männer oder ihre Beurtheilungskraft, ihre Klugheit oder ihr Gefühl für Billigkeit, ihre Kenntnisse oder ihre würdige Sprache mehr loben und vorziehen soll; und dann ist dieß alles bey jedem von ihnen in einem so hohen Grade von Vollkommenheit, daß man gar nicht sagen kann, wer den andern übertrifft. Man muß sie noch mehr bewundern, wenn man sich erinnert, daß sie nicht einmahl alle in demselben Jahrhundert gelebt haben, ob sie gleich alle jünger als Cicero sind, und deswegen vom seinen Sprachgebrauche in diesem oder jenem Worte abgehen, wie dieß seit Virgil und Livius allgemein der Fall ist. Denn von Servius Sulpicius und Mucius Scävola haben wir nichts, nur Stellen aus einem jüngern Scävola. Ueber die Sprache jener ganz alten Juristen können wir nicht urtheilen, weil wir nichts von ihnen gelesen haben; aber von denen die auf uns gekommen sind, bin ich überzeugt, daß sie gar nicht besser seyn könnten nicht gerade wegen ihrer Beredsamkeit, denn dazu war ihr Gegenstand nicht geschickt, sondern wegen des reinen lateinischen Ausdrucks, ohne den alles Wissen und besonders im Römischen Rechte höchst mangelhaft, und

und Nachbeterey bleibt. Quintilian sagt sehr wahr, bey der Justiz komme es nur auf den richtigen Sinn der Worte und auf Beurtheilung dessen was recht oder unrecht ist an, und wie viel von der Auslegung abhänge, sieht man am besten aus den Schriften der alten Rechtsgelehrten selbst, die bey nichts so sorgfältig sind, als hierin. Möchten wir sie doch noch ganz haben! möchten wir wenigstens die nicht haben, welche, selbst gegen Justinians Verbot, an ihre Stelle getreten sind. Man kennt sie ja, man kennt sie leider nur zu sehr die Leute, die kaum den fünften Theil des Civilrechts verstehen, und die ihre Unwissenheit damit beschönigen wollen, daß sie sagen man könne kein gelehrter Jurist werden, wenn man sich auf alte Litteratur lege, und auf Reinheit der Sprache sehe, — als wenn die Alten schlecht geschrieben hätten, oder in ihrer Wissenschaft nicht recht weit gekommen wären. Ich sage: die Alten, aber dieß ist nicht einmahl nöthig; ich bin kein großes Genie und meine Gelehrsamkeit ist auch nicht übermäßig, aber ich übernehme es alle Professoren des Römischen Rechts ihr eigenes Handwerk zu lehren. Cicero sagt, so beschäfftigt er sey, wenn man ihn böse mache, so gebe er sich in Zeit von drey Tagen für einen Rechtsgelehrten aus, und so sage auch ich, wenn unsre Rechtsgelehrten (oder Rechts-Ungelehrten, wie man will) mich böse machen: so schreibe ich in Zeit von drey Jahren Glossen über die Pandecten, die zehnmahl brauchbarer seyn sollen, als die von Accursius. O sie verdienen es jene großen Männer, daß einer komme der sie richtig erkläre, oder sich doch ihrer annehme gegen die Leute, von denen sie so elend, nicht Römisch sondern Gothisch erklärt werden. — Ich sage dieß nicht um angehende Rechtsgelehrte zu tadeln, sondern um sie aufzumuntern

muntern, sie wo möglich zu überzeugen, daß sie ohne Kenntniß der alten Litteratur durchaus nie es in ihrem Fache weit bringen können, um sie zu bewegen, daß sie doch keine Lex-Männer sondern wahre Rechtsgelehrte zu werden sich bemühen. Wie glücklich wären die Juristen, wenn sie nur ihr Glück erkennen wollten! Welche Wissenschaft unter denen die man auf Universitäten am meisten treibt, ist so schön, so herrlich, wie das Römische Recht? Doch wahrhaftig das Canonische nicht, mehr als zur Hälfte ist es ja barbarisch. Die Philosophie gewiß eben so wenig. — Nur das Römische Recht war noch übrig rein und unverletzt, wie der Tarpejische Berg nach Zerstöhrung der Stadt. Dieses haben unsre Barbaren als falsche Freunde zu untergraben angefangen, und täglich fahren sie darin fort. Aber ich will es wie ein zweyter Manlius, so viel ich nur irgend kann vertheidigen; wie viel mehr ist dieß die Pflicht derer, die sich für Juristen ausgeben. Erfüllen sie sie, wie ich wünsche und hoffe, so werden sie Rechtsgelehrte und nicht Lex-Männer werden. Was mein gegenwärtiges Buch betrifft so bekenne ich, daß ich den juristischen Classikern vielen Dank schuldig bin. Ihre Schriften haben eben das Verdienst, welches die Vertheidiger des Capitols bey dem Gallischen Brande hatten. So wie durch diese doch ein Theil der Stadt erhalten und zuletzt die ganze Stadt wieder hergestellt ward, so ist die Römische Sprache immer einigermaaßen durch das beständige Lesen der Pandecten in ihrem Werthe geblieben, und bald wird sie ihren vollen Glanz wieder erlangen.„]

1

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gibbon, Edward,

Eduard Gibbon's historische Uebersicht des Römischen Rechts oder das 44ste Capitel der Geschichte des Verfalls des Römischen Reichs

Göttingen 1789

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1145
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11300784-7
VD18 11402857-004